Haus Wettin
Albertinische Linie

Vordergrund und Hintergrund der vorliegenden Familienproblematik

1. Der im Hause Wettin Albertinische Linie in der 2. Nachkriegszeit aufgekommene Streit hat eine objektive Grundlage in der in Deutschland allgemein geringen Kinderzahl, was im Hochadel verschärft ist durch die Einschränkung auf endogame Ehen, bei strenger Observanz zwischen den wenigen fürstlichen Familien, bei großzügiger Handhabung auf den titulierten Adel, und die Ausgrenzung aller Kinder aus exogamen Ehen.

In dem Streit stehen sich im Wesentlichen der Stamm der auf Prinz Friedrich Christian (1893-1981, seit 1932 Markgraf von Meißen) zurückgehenden älteren Linie (nach dem Wohnsitz des Markgrafen in den 30-er Jahren: Wachwitzer Zweig) und der auf die von Prinz Ernst Heinrich (1896-1971) zurückgehende jüngeren Linie (nach dessen Wohnsitz: Moritzburger Zweig) gegenüber.

Der sich aufdrängenden Frage nach den persönlichen Ursachen der vorliegenden Familienproblematik soll nicht ausgewichen werden, zunächst aber die Entwicklung der Differenzen bis zum gegenwärtigen Streitstand chronologisch aufgeführt werden.

1. Als Markgraf Maria Emanuel im Jahr 1978 zur Feier des 900-jährigen Jubiläums des fürstlichen Hauses nach Regenburg einlud, ließ er dem Sohn seines verstorbenen Cousins Timo (aus der Linie seines Onkels Ernst Heinrich), Prinz Rüdiger, keine Einladung zukommen, ebenso wenig im Jahr 1997 zum ersten Treffen der Familie nach der deutschen Wiedervereinigung in Dresden. Grund dieser bis zuletzt durchgehaltenen Ignorierung liegt darin, dass Prinz Rüdiger aus nicht ebenbürtiger Ehe seines Vaters Prinz Timo stammt. Der Ausschluss von Kindern aus nicht ebenbürtiger Ehe aus dem fürstlichen Haus findet seine Stütze im Sächsischen Hausgesetz von 1837 und entspricht gemeinem Fürstenrecht, das aber eine Heilung des Mangels durch Beschluss aller Agnaten nicht ausschließt. Ein solcher Beschluss war ohne die Mitwirkung des Markgrafen nicht möglich.

Die Ausgrenzung von Prinz Rüdiger dürfte bereits im Horizont des Planes des kinderlosen Markgrafen gestanden haben, den Sohn seiner ebenfalls nicht ebenbürtig verheirateten Schwester Maria Anna, Prinz Alexander von Sachsen zu adoptieren und zu seinem Nachfolger als Hauschef zu machen. Nach dem Hausgesetz kam diese Nachfolge jedoch dem 5 Jahre jüngeren Bruder des Markgrafen, Prinz Albert zu, der gleichwohl die auf Prinz Alexander als Nachfolger gerichtete Absicht seines Bruders, zusammen mit den anderen Familienmitgliedern außer Prinz Gero, im Jahr 1997 zunächst zustimmend zur Kenntnis nahm. Prinz Rüdiger war an dieser Meinungsbildung nicht beteiligt.

Im Jahr 1999 wurde Prinz Alexander vom Markgrafen adoptiert.

Aufkommende Zweifel hinsichtlich der Herkunft von Prinz Alexander veranlassten im Jahr 2002 Prinz Albert, jüngerer Bruder von Maria Emanuel und die Nachkommen von Prinz Ernst Heinrich, ihre 1997 gegebene Zustimmung zurückzuziehen und dem Markgrafen als Hauschef das Misstrauen auszusprechen. Das bedeutete den Bruch von Prinz Albert und dem Stamm Ernst Heinrich mit dem Rest des Hauses unter Markgraf Maria Emanuel. Nachdem der 1923 noch vom König gegründete Familienverein von den Behörden der DDR aufgelöst worden war und die Markgrafen bisher keine Anstalten zur Neuorganisation der Familie getroffen hatten, gründete Prinz Albert mit den Agnaten des Stammes Ernst Heinrich und ihren Ehefrauen den Verein „Haus Wettin Albertinische Linie“. Entsprechend der an den Markgrafen ergangenen Einladung zur Teilnahme an der Gründung sah die Satzung das Eintrittsrecht für alle weiteren Familienmitglieder vor und wurde der Markgraf zu Sitzungen

förmlich eingeladen, ohne davon Gebrauch zu machen. Vielmehr initiierte der Markgraf etwa zur gleichen Zeit die Gründung des Vereins „Vormaliges Sächsisches Königshaus“. Sein Bruder Albert und die „Moritzburger“ Prinzen - Dedo, Gero, Rüdiger und dessen Söhne Daniel, Arne und Nils schlossen sich in dem „Verein der Agnaten des Hauses Wettin Albertinische Linie“ zusammen.

Indem Prinz Alexander die ihm vom Markgrafen übertragene Rolle des Stellvertreters im Verein „Vormaliges Sächsisches Königshaus“ in der Öffentlichkeit spielte, zeitweise zum Zweck internationaler Wirtschaftswerbung im Dienst der Landesregierung, ist der Streit früh nach außen gedrungen und von Seiten Maria Emanuels durch weitere Angriffe, vor allem auf Prinz Rüdiger, in Presseerklärungen befeuert worden.

Im Jahr 2003 wurde vom Verein der Agnaten beschlossen, ihre nicht hausgesetzgemäßen Ehen als hausgesetzgemäß anzuerkennen, dies im Bewusstsein, dass die Heilung ohne die Mitwirkung des Markgrafen nach außen nicht wirksam wurde.

Nach dem Tod von Markgraf Maria Emanuel im Juli 2012 legte sich Prinz Alexander den Titel des Markgrafen von Meißen zu und trat in der Öffentlichkeit als solcher auf, während Prinz Albert diese Stellung für sich beanspruchte und seinen Anspruch durch Annahme des Markgrafentitels dokumentierte. Zusammen mit den Nachkommen von Prinz Timo wurde jetzt der Heilungsbeschluss vom Jahr 2003 wiederholt, dessen Wirksamkeit davon abhängt, ob Prinz Alexander durch die Adoption Agnat des Hauses geworden war, so dass die Heilung ohne ihn, wie zuvor ohne Markgraf Maria Emanuel, nicht wirksam wäre.

Mit dem Tod von Prinz Albert im Oktober 2012 ist im Wesentlichen nur ein Personenwechsel eingetreten. Jetzt ist es Prinz Rüdiger, der dem Prinzen Alexander die Stellung als Chef des Hauses streitig macht.

2. Hauptpersonen des Streites sind die Prinzen Rüdiger und Alexander mit ihren Angehörigen aus den beiden Zweigen der Familie, deren Eintritt in das Fürstenhaus bzw. deren Verbleiben darin aus entgegengesetzten Gründen zwischen ihnen streitig ist und die beide die Stellung als Chef des Hauses beanspruchen. Nur der 2012 verstorbene Prinz Albert, obwohl Bruder des Adoptivvaters von Prinz Alexander und seinerzeitigem Hauschef, hatte sich früh auf die andere Seite gestellt.

a) Die rechtliche Ursache des Streites liegt in der Person des im Jahr 1923 geborenen Prinzen Timo. Dieser gehörte zu dem vom Zweiten Weltkrieg am schwersten betroffenen Jahrgang. Zwar entging er infolge des Prinzenerlasses dem Kriegsdienst an der Front, war aber seit 1941 als Sanitäter des Roten Kreuzes eingesetzt[1]. Bei dem schweren Angriff auf Dresden soll er längere Zeit verschüttet gewesen sein[2]. Nach dem Krieg stand er unter dem Druck der Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen. Auch ein Motorradunfall unmittelbar nach dem Krieg wird berichtet, der eine Schädelfraktur und dauernde Kopfschmerzen zur Folge gehabt habe[3]. Nach wechselnden Aufenthalten bei Verwandten, einem längeren bei Vater, Stiefmutter und Brüdern in Irland bis er sich mit seiner engeren Familie überwarf, lebte er wieder in Deutschland, ging wechselnden Erwerbstätigkeiten nach, heiratete im Jahr 1952 die Tochter eines Metzgermeisters, die nach 4 Jahren verstarb, so dass

[1] Der Spiegel, 1968 Nr. 16.
[2] Die Prinzen Dedo, Gero (Brüder von Timo) und sein Sohn Rüdiger in einer öffentlichen Erwiderung auf eine Presseerklärung von Markgraf Maria Emanuel.
[3] „Das war sein Leben“, hsg. von Prinzessin Erina von Sachsen, Privatdruck, 1983

die beiden Kinder bei der Großmutter mütterlicherseits groß wurden[4]. Längere Aufenthalte in Sanatorien werden berichtet, die aber eher psychiatrische Einrichtungen gewesen sein dürften, in denen der Entmündigte bis zu einer neuen Eheschließung lebte. Seine zweite Ehe wurde nach acht Jahren geschieden, erst eine dritte Ehe mit einer ebenfalls bürgerlichen Frau, scheint glücklicher gewesen sein. 1982 starb Timo an den Folgen einer Operation.

Der Gegensatz eines solchen Lebens zu dem der Verwandten aus der Linie des Markgrafen Friedrich Christian, die trotz Verlustes von Heimat und Vermögen infolge ihrer Heiraten in Adelshäuser ihre adelige Lebenswelt nicht dauernd verlassen haben, kann kaum größer gedacht werden. Als Prinz Timo seine drei Ehen eigenmächtig schloss, war sein Onkel, Markgraf Friedrich Christian Chef des Hauses. Dieser war militärisch ausgebildet und als Jurist mit einer Arbeit über Nikolaus von Kues promoviert. Nach dem Krieg initiierte er die sächsische Adels- und Kulturpflege und wird als „faszinierender Redner und Charmeur" geschildert. Sein ältester Sohn Maria Emanuel, im Jahr 1981 Nachfolger als Chef des Hauses, war wegen eines abgefangenen Briefes, in dem er in Rumänien lebende Verwandte vor dringender Gefahr gewarnt hatte, vor dem Volksgerichtshof angeklagt, aber durch die Zerstörung des Gerichtsgebäudes dem Todesurteil entgangen, das von dem in den Trümmern umgekommene Freisler schon unterschrieben gewesen sein soll[5].

Eine Annäherung zwischen Prinz Timo und seinem Onkel Markgraf Friedrich Christian als Hauschefs scheint von keiner Seite versucht worden zu sein. Aus einem Eintrag in Timos Testament geht hervor, dass er sich nicht als Opfer gesehen hat, sonst hätte er nicht alle, denen er „Unrecht und weh tat", um Verzeihung gebeten[6].

Für Markgraf Maria Emanuel gehörten die Abkömmlinge seines Cousins Timo, Prinz Rüdiger mit seinen Kindern und dessen Schwester Iris, nicht mehr zum albertinischen Haus. Diese Adelsstrenge steht im Gegensatz zur Haltung, die Markgraf Maria Emanuel zu Prinz Alexander einnahm, der einer ebenfalls unebenbürtigen Ehe seiner Mutter Prinzessin Maria Anna mit Roberto Afif entstammte. Dieser Gegensatz dürfte noch eine konfessionelle Unterströmung gehabt haben. Prinz Timo hatte seine erste Ehefrau protestantisch geheiratet und die Kinder, Prinz Rüdiger und seine Schwester Prinzessin Iris, sind evangelisch getauft. Demgegenüber legte Markgraf Maria Emanuel, mehr noch als sein Vater, einen ostentativen Katholizismus an den Tag. Die Apostasie Timos wird den Bruch mit dem Markgrafen ebenso verstärkt haben wie der geschichtlich begründete Katholizismus der maronitischen Familie Afif die Annäherung gefördert haben muss.

b) Prinz Alexander stammt aus einer aus dem Libanon kommenden maronitischen, katholischen Familie, ist in München geboren, in Mexiko in einem Jesuiten-Institut aufgewachsen und hat seine Schulbildung in München durch das katholische Familienwerk und im Jesuiten-Kolleg St. Blasien erfahren. Der Familie Afif ist eine ungewöhnliche Annäherung an den Deutschen Hochadel gelungen. Zuerst heiratete 1951 in Rom eine Schwester von Roberto Afif, Alexandra, den Prinzen Karl Anton von Hohenzollern. Dann heiratete 1952 Roberto Afif Prinzessin Maria Anna von Sachsen, Tochter von Markgraf Friedrich Christian und Schwester des späteren Markgrafen Maria Emanuel. Schließlich heiratete Roberto Afifs Sohn, Prinz Alexander, 1987 Gisela Prinzessin von Bayern. Diese Allianz fand in der Adoption von Prinz Alexander durch seinen Onkel Maria Emanuel im Jahr

[4] Prinz Timo hatte seine Mutter, Prinzessin Sophie von Luxemburg, schon in seinem 17. Lebensjahr verloren.
[5] M. Frank Michael Bäsig, Maria Emanuel Markgraf von Meißen Herzog zu Sachsen, Festgabe zum 75. Geburtstag, 2001, S. 31.
[6] Wie Fußn. 3, am Ende des Textteils (unpaginiert).

1999 und seiner Destination zum freilich umstrittenen Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie ihren Höhepunkt.

Der Streit um die Stellung als Chef des Hauses Wettin Albertinischen Linie

Gutachten erstattet von Professor Dr. Heinz Holzhauer, Münster, für
den Verein Agnaten des Hauses Wettin Albertinische Linie e.V.

Gliederung

		Seite
I	Einleitung	1
II	Justiziabilität	1
	1 Keine Streitigkeit um Vermögensrechte	1
	2 Keine vereinsrechtliche Streitigkeit	1
	3 Kein feststellbares Rechtsverhältnis	1
	4 Streitigkeit um Namens- und Persönlichkeitsrecht	3
	A Einleitende Bemerkung	3
	B Die Entwicklung des Adelsnamens	3
	C Der Adel am Ende des 19. Jahrhunderts	5
	D Das BGB und das Adelsrecht	5
	E Die Weimarer Reichsverfassung und der Adel	6
	F Der Name in der Albertinischen Linie des Hauses Wettin	10
	G Familienname und optionale Namenszusätze	14
	H Namensschutz für optionale Namenszusätze	16
	I Streitigkeit um Persönlichkeitsrecht	16
	J Zwischenergebnis	18
	5 Adelsrechtliche Streitigkeit	18
III	Die fürstenrechtliche Erbfolge im Albertinischen Haus	18
	1 Nachfolge nach dem Tod von Markgraf Maria Emanuel	18
	A Vorbemerkung	18
	B Adoption von Alexander Prinz von Sachsen-Gessaphe	19
	C Destination durch die Agnaten	25
	a) Die Tatsachenlage	25
	b) Die Rechtslage	28
	2 Nachfolge nach dem Tod von Markgraf Albert	29
	A Nicht hausgesetzgemäße Ehe von Prinz Timo	29
	B Ebenbürtigkeitserfordernis	29
	a) obsolet	29
	b) fehlt im Erbverbrüderungsvertrag von 1485	35
	C Heilung der Mängel	38
	D Rechtsmacht eines letzten Agnaten	40
	E Kein Eintritt der weiblichen Linie	41
	F Destination von Prinz Rüdiger	41
IV	Ergebnisse	42
V	Abdankung von Prinz Rüdiger zugunsten von Prinz Daniel	43

Der Streit um die Stellung als Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie

Gutachten erstattet von Professor Dr. Heinz Holzhauer, Münster, für den Verein Agnaten des Hauses Wettin Albertinische Linie e.V.

I. Einleitung.

Unter Personen der Albertinischen Linie des Hauses Wettin ist die Stellung als Chef des Hauses streitig. Diese wird sowohl von Alexander Prinz von Sachsen Markgraf von Meißen[1] als auch von Rüdiger Prinz von Sachsen Herzog zu Sachsen beansprucht. Der Streit soll unter juristischem Gesichtspunkt qualifiziert werden, um feststellen zu können,

– ob er vor ein staatliches Gericht gebracht werden kann,

– ob er darüber hinaus oder ausschließlich innerhalb der Selbstorganisation des Adels einer Begutachtung zugeführt werden kann oder

– ob der Streit nur wissenschaftlich beurteilt und gegebenenfalls einvernehmlich geschlichtet werden kann.

II. Justiziabilität.

1. Keine Streitigkeit um Vermögensrechte. Auch wenn wirtschaftliche Interessen berührt sein können, liegt kein Streit um Vermögensrechte vor. Es geht nicht um die Zuordnung von Vermögensgegenständen, auch nicht im weitesten, Erwartungen einschließenden Sinn. Soweit der Freistaat Sachsen wegen der Enteignungen der Nachkriegszeit Restitutionen geleistet hat oder leisten wird, bilden die Geschädigten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die über den Kreis der fürstenrechtlichen Angehörigen des Hauses hinausgehen kann.

2. Keine vereinsrechtliche Streitigkeit. Es handelt sich auch nicht um eine vereinsrechtliche Streitigkeit. Die Stellung als Chef des Hauses ist nicht vereinsrechtlicher Natur, sondern beruht auf der fürstlichen Familien früher zugekommenen Autonomie zur Regelung ihrer Familien- und familienvermögensrechtlichen Verhältnisse[2]. Unter den drei bestehenden Familienvereinen der albertinischen Linie ist keiner, dem beide Prätendenten angehören. In dem Verein „Vormaliges sächsisches Königshaus e.V.“ fungiert allerdings Prinz Alexander als Vorsitzender des Vereins und Chef des Hauses, eine der stärksten Manifestationen der ihm bestrittenen Stellung.

3. Kein feststellbares Rechtsverhältnis. Eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO auf Innehabung der Stellung eines Chefs des Hauses, zu richten gegen jedwedes Mitglied des Hauses, ist nicht gegeben, weil diese Stellung auf dem Königlich Sächsischen Hausgesetz von 1837 beruht, das insoweit durch Gesetz des Freistaats Sachsen vom 24. März 1925 zu dem hier re-

---

[1] Dies die von den Beteiligten geführten Namen, unabhängig von der Berechtigung der Namenführung.

[2] Die Unterscheidung beider Regelsysteme hat im vorliegenden Fall große Bedeutung, dazu unten S. 22 f.

levanten Teil aufgehoben ist[3] und weil inzwischen das gesamte Fürstenprivatrecht aus dem geltenden Recht ausgeschieden ist[4].

[3] Sächs. „Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften des Hausgesetzes ..“ vom 24. März 1925, GBl. S. 55.

[4] Monarchisches Fürstenrecht hat die Staatsumwälzung von 1918/1919 eine zeitlang überdauert, S. 21.f.

4. Streitigkeit um Namens- und Persönlichkeitsrecht.

A) Einleitende Bemerkung.

Wenn der Titel Markgraf zu Meißen Name oder Namenszusatz ist, der nur dem Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie zukommt, liegt eine namensrechtliche Streitigkeit oder ein Streit um ein allgemeines Persönlichkeitsrecht vor. Wird derselbe Name oder Namenszusatz von zwei Personen in Anspruch genommen, kann jeder Prätendent gegen den anderen aus § 12 BGB vorgehen[5]. Ein Anspruch setzt die rechtmäßige Namensführung des Verletzten, den unbefugten Namensgebrauch durch den Verletzer und die Verletzung schutzwürdiger Interessen voraus[6]. Wenn ein Namensstreit nicht die Identität des Namensträgers betrifft, soll Gegenstand des Streits nach einer verbreiteten Meinung nicht der Name als besonderes Persönlichkeitsrecht, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht sein. Mit diesem Unterschied ist die Klage jedoch im selben Umfang wie beim reinen Namensstreit gegeben und nach ähnlichen Regeln zu entscheiden.

Besonderheiten des Adelsnamens[7] waren schon im 19. Jahrhundert der Grund für verhältnismäßig zahlreiche Prozesse[8]. Für die Gegenwart spricht Brintzinger vom Adelsnamen als dem „Dickicht eines namensrechtlichen Teilgebiets“[9]. Die Besonderheiten des Adelsnamens machen zunächst ein Eingehen auf die vor allem neuere Geschichte des Adelsnamens erforderlich.

B) Die Entwicklung des Adelsnamens. Im frühen europäischen Mittelalter herrschte noch Einnamigkeit. Von germanischen Söldnern angenommenen lateinischen Doppelnamen fehlt noch der Bezug auf die Familie. Eine Tendenz zu deutlicherer Identifizierung scheint sich zuerst in einer Vermehrung von Vornamen zu zeigen[10]. Nur von führenden Familien sind Kollektivnamen überliefert, die alle Angehörigen zusammenfassten und sich meistens von einem Spitzenahn herleiten[11] oder, so im Fall der Wettiner, von der örtlichen Herkunft[12]. Solcher Geschlechtername war aber nur eine Vorstufe zum Familiennamen als zum Vornamen hinzutretender Namensteil. Weil natürliche Namensbildung auf Fremdbenennung beruht, nicht auf Selbstbekennung, und jene besonders bei geschichtlichen Persönlichkeiten nachträglich erfolgt sein kann, gibt es eine Grauzone, in der auch Konrad von Wettin (1098 – 1124) steht, der wahrscheinlich noch nicht von Zeitgenossen so genannt worden ist. Darin, dass ritterlich Lebende nach ihrer Stammburg benannt wurden, scheint der frühste Schritt auf dem Weg zur

---

[5] § 12 BGB: „Wird…das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt denselben Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen".

[6] Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., § 12 Rn. 216 (Bayreuther).

[7] Dieser Begriff ist allerdings erst seit 1919 gebräuchlich; zuvor wurden Adelsprädikat, Adelstitel und Name weder ganz noch teilweise begrifflich zusammengefasst.

[8] Diethelm Klippel, Der zivilrechtliche Schutz des Namens, 1985, S. 62.

[9] StAZ 1970,118.

[10] Friedrich Karl Freiherr von Wendland, Der adelige Familienname, Erlanger jur. Diss. 1920, S. 7.

[11] So das erste bayerische Herzogsgeschlecht der Agilolfinger.

[12] Allerdings wurde die Burg Wettin erst ein Jahrhundert nach dem als Stammvater des Geschlechts geltenden, 982 gestorbenen Dietrich I. erworben (Hermann Schulze, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, Bd. 3, 1883, S. 6 f.).

Zweinamigkeit gelegen zu haben, den die städtische Bevölkerung aber bald konsequenter als der Adel einschlug. Adelsnamen waren in ihrer häufigen Mehrgliedrigkeit nicht so verwechslungsfähig wie Hinz und Kunz in den konzentrierten städtischen Siedlungen.

Der die Namensbildung beherrschenden Fremdbestimmung stand lange eine Freiheit zur Namensänderung gegenüber, die seit dem Hochmittelalter durch das eindringende römische Recht gestützt wurde, das einem selbstbestimmten Namenswechsel nur die deliktische Grenze zog und fraudulösen Namenswechsel bestrafte. Ein hoheitlicher Namenszwang trat erst in der Neuzeit als Verbot von Namenswechseln auf und erst später als Zwang, einen Familiennamen zu führen. Als letzte wurden die Juden zur Annahme eines Familiennamens gezwungen[13].

Der Name kennzeichnete im Adel nicht notwendig[14], aber regelmäßig den Stand und war für den niederen Adel sogar das einzige Merkmal seiner herausgehobenen Stellung. Höherer Adel zeigte sich in zu dem Namen hinzutretenden Adelszeichen[15], nämlich dem Adelstitel vom Freiherrn über Graf, Herzog, König bis zum Kaiser und in besonderen Anredeformen von Majestät für den Kaiser über Königliche Hoheit, Durchlaucht bis herab zu Wohlgeboren.

Für die Entstehung der Adelsnamen hat die Unterscheidung von hohem und niederem Adel Bedeutung. Im 18. Jahrhundert war als Kriterium des hohen Adels die Reichsunmittelbarkeit zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Hoher Adel beruht auf ehemaliger Landesherrschaft, mag diese auch besonders im 19. Jahrhundert durch Mediatisierungen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses des Jahres 1803 und durch Depossedierung nach den preußischen Siegen von 1859 und 1866 verloren gegangen sein. Hoher Adel beruhte vom Kaiser herab über König, Großherzog, Herzog, ursprünglich bis zum Grafen, auf Herrschaft über Land und Leute. Die niederen Adelsränge – das trifft schon für die meisten Grafen zu – entbehren dieses funktionalen Aspekts und beruhen meistens auf Verleihung, deren Aufkommen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die ältere, gleichsam naturwüchsige Adelsbildung ablöste[16]. Dieser im Unterschied zum Uradel[17] sog. „Briefadel“ wurde zur Abfindung oder Belohnung oder auch zur Anerkennung von Verdiensten[18] verliehen. Die mit einer kaiserlichen Nobilitierung verbundenen gestaffelten Gefälle nahmen früh den Charakter von Entgelt an, das in der

---

[13] In Preußen durch das „Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate" vom 11.3.1812. Danach mussten die Juden sich zur Erreichung der Staatsangehörigkeit bei der Polizeibehörde anmelden und binnen sechs Monaten einen festen Familiennamen annehmen.

[14] Frh. von Bülow gibt dafür als Beispiel die Freiherren Grote (Gutachten für den 24. Deutschen Juristentag, Berlin 1898, S. 135). Bekannter sind die Freiherren Knigge.

[15] Vor Art. 109 Abs. 3 S. 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) mit der degradierenden Modifikation zu „Adelsbezeichnung" waren Wort und Begriff „Adelszeichen" allgemein üblich, vgl. nur das sächsische „Gesetz, die Einrichtung eines Adelbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend“ vom 19.9.1902. Außer den sprachlichen gab es auch anschauliche Adelszeichen, so die Krone, die durch ihre Ausgestaltung mit 5, 7 oder mehr Zacken oder durch die geschlossene Form die Adelsklasse des Trägers anzeigte, während Wappen nicht dem Adel vorbehalten waren.

[16] Die mit der Zeit zunehmenden einfachen Nobilitierungen führten zu „untituliertem Adel“, der seinen namentlichen Ausdruck in dem Präfix „von“ fand, dessen Charakter als Adelszeichen sich seit de Einführung staatlicher „Zwangsnamen“ darauf beschränkte, dass es jederzeit abgelegt werden konnte.

[17] Uradel kann aber auch den ältesten, nicht erst auf Ministerialität beruhenden Adel meinen. Uradel muss nicht zum späteren hohen Adel gehören. Gemeinsames Merkmal sog. Uradels ist aber erheblicher Landbesitz, was nicht Herrschaft über Land und Leute bedeuten muss.

[18] Danach wurde Schwert- und Dienstadel unterschieden.

Reichshofkanzlei-Taxordnung des Jahres 1659 von 30 Gulden für eine einfache Nobilitierung bis zu 12.000 Gulden für einen Grafentitel gestaffelt war[19].

C) Der Adel am Ende des 19. Jahrhunderts. Im Lehnstaat war der Adel eine staatsrechtliche Institution. Dabei lag in dem unklaren unteren Ende der Lehnskette[20], in der lange unklaren und wechselnden Abgrenzung des hohen vom niederen Adel und in dem Ausfransen des niederen Adels nach unten eine naturwüchsiche Offenheit dieser genetisch sozialen, aber „natürlich“ an der Verrechtlichung der Herrschaftsverhältnisse teilnehmenden Institution. Nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches bildete sich das staatsrechtliche Element zurück, während das gesellschaftliche im Wesentlichen ungeschwächt erhalten blieb. In den konstitutionellen Monarchien des 19. Jahrhunderts behielt der hohe Adel mit seiner Spitze des höchsten, nämlich regierenden Adels und seinem Monopol auf die höchste politische Gewalt zwar entscheidende politische Vorrechte, besonders die Autonomie für das Familien- und Familienvermögensrecht[21]. Unterhalb des höchsten Adels näherte sich aber auch der hohe Adel einem Stand im nur soziologischen Sinn. Nur für die sog. Standesherrlichen Familien wurde diese Entwicklung von Art. 14 der Deutschen Bundesakte von 1815 aufgehalten. Dagegen wurde dem einfachen Adel von einer im 19. Jahrhundert wachsenden Zahl bedeutender Juristen der Charakter eines Standes im Rechtssinne abgesprochen[22].

D) Das BGB und das Adelsrecht. Der Prozess der Bildung von Familiennamen war im 19. Jahrhundert abgeschlossen. Das mit dem Jahr 1900 in Kraft tretende BGB enthielt namensrechtliche Regelungen, denen das überkommene Adelsrecht teilweise widersprach. Das BGB kannte den Erwerb des Familiennamens in vier Fällen:

- mit der Eheschließung erwarb die Frau den Familiennamen des Mannes (§ 1355),
- das eheliche Kind erwarb den Familiennamen des Vaters (§ 1616),
- das uneheliche Kind erwarb den Familiennamen der Mutter (§ 1706),
- ein angenommenes Kind erwarb den Familiennamen des Annehmenden (§ 1758).

Die §§ 1355 und 1616 waren Ausdruck von Grundsätzen, die auch im Adelsrecht - hier im weiten, das Fürstenrecht einschließenden Sinn - galten. Dagegen kannte das Adelsrecht keinen Erwerb des Adelsnamens durch ein uneheliches oder angenommenes Kind. Von dem im Jahr 1900 in Kraft tretenden BGB waren adelige Personen nicht schon wegen des Attributs „bürgerlich“ ausgenommen, weil dieses Wort keine ständische Bedeutung hat sondern die Übersetzung des lateinischen *(ius) civile* war, dem im römischen Recht wie in der modernen Rechtsordnung das *ius publicum* als öffentliches Recht gegenübersteht. Aber für den hohen Adel brachte das BGB kein Problem, weil die Artt. 57 und 58 EGBGB den Fürsten und ihnen

[19] Rehm, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren, 1905, S. 12.
[20] Sachsenspiegel Landrecht 1.3.2.
[21] Die Errichtung von Familienfideikommissen war mit der einzigen Ausnahme Badens jedoch allen zugänglich (Jörn Eckert, der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland, 1992, S. 93; ALR II.4. § 47).
[22] Statt vieler Otto von Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 1895, S. 402: einfacher Adel „nur noch sozialer Vorzug“. Abgesehen von ihrer gesellschaftlichen Tendenz hatten die Stellungnahmen zu dieser Frage geringe juristische Substanz. Wem jegliches Vorrecht, und sei es auch nur das zur Führung des Adelsnamens, genügte, der mochte von einem Stand im Rechtssinne sprechen. Wer aber politische Vorrechte von Gewicht voraussetzte, musste sie verneinen. Unbrauchbar war auch das Kriterium „öffentlich-rechtlicher Vorrechte", für dessen Verneinung den einen genügte, dass das Namensrecht eine privatrechtliche Materie war, während andere darauf abstellten, dass auch die Normen des Privatrechts als Produkt staatlicher Gesetzgebung eine öffentlich-rechtliche Grundlage haben.

gleichgestellten Familien ihr überkommenes autonom gesetztes Recht beließen. Was den niederen Adel angeht, hat man sich bei Ausarbeitung des BGB mehrheitlich entgegen der im 19. Jahrhundert herrschend gewordenen Lehre dafür entschieden, auch ihn als Stand im Rechtssinne gelten zu lassen, damit die landes- und gemeinrechtlichen, von §§ 1706 und 1758 BGB abweichenden Normen des Adelsrechts[23] infolge ihrer öffentlich-rechtlichen Verwurzelung als Sonderprivatrecht erhalten blieben. Die dem entgegenstehende im 19. Jahrhundert herrschend gewordenen Lehre hatte auf einer Sicht von hoher staatsrechtlicher Warte beruht, von der die namensrechtlichen Konsequenzen nicht in den Blick gekommen waren. Während der Vorbereitung des BGB hatte es keine mehrheitsfähige Stimme gegeben, die das überkommene Adelsnamensrecht hätte ändern wollen.

E) Die Weimarer Reichsverfassung und der Adel. Nach dem Ende der Monarchie in Deutschland forderte der gemäß Art. 123 GG als einfaches Bundesrecht fortgeltende[24] Art. 109 in Abs. 3 S. 1 der am 11. 8. 1919 in Kraft getretenen Weimarer Reichsverfassung (WRV) auf, die öffentlich-rechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt und des Standes aufzuheben, eine Aufforderung, die sich an die Länder richtete[25]. Der folgende Satz ordnete mit unmittelbarer Wirkung an, dass „Adelsbezeichnungen“ nur noch als Teil des Namens gelten.

Dieser nur scheinbar schlichte Rechtssatz bereitete erhebliche Auslegungsprobleme. Mit ihm vollzog der Verfassungsgesetzgeber eine revolutionär gefallene Entscheidung nach. Selbst wenn er auf eine juristisch exakte Formulierung abgezielt hätte, wäre keine klare Begrifflichkeit zur Hand gewesen. Den Ausdruck „Adelsbezeichnungen“ hatte es bis dahin nicht gegeben und im Familienrecht des BGB kam der Begriff des „Namens“ nicht vor, sondern darin geregelt waren nur der „Familienname“ und der „Vorname“[26]. Die Ersetzung des zuvor der Gesetzessprache angehörenden Begriffs „Adelszeichen“[27] durch „Adelsbezeichnungen“ sollte wohl die Degradierung des Adels ausdrücken, für den es nach seiner Aufhebung auch kein „Zeichen“ mehr geben konnte. Wegen der lautlichen Nähe zu dem positivrechtlichen Neologismus „Adelsbezeichnung“ kam das ältere Wort Adelszeichen außer Gebrauch und wurde vor allem umgangssprachlich, aber auch in der Juristen- und teilweise sogar in der Gesetzessprache ersetzt durch „Adelsprädikat“[28], was bisher, und zwar gesetzessprachlich, nur eine bestimmte Art von Adelszeichen bezeichnet hatte, nämlich die Anredeformen[29].

---

[23] Preuß. ALR II 9 § 641; ebenso das sächsische Recht: Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht, 2. Aufl. 1908, S. 32. Zusammenfassend: Staudinger BGB Kommentar 7./8. Auflage 1913, 4. Bd. 2. Teil, S. 1080, Anm. 3 zu § 1706.

[24] BGBl. III Gliederungs-Nr. 401 – 2.

[25] Das Reich ist auf diesem Gebiet nicht mehr tätig geworden; die Aufhebung der Fideikommisse betraf nicht nur den Adel, vgl. oben Fußn. 21.

[26] Wenn Max Rensch in seinem Buch „Der adelige Name nach deutschem Recht", 1931, demgegenüber die §§ 1577, 1706 und 1758 (a.F.) nennt, so ist das charakteristisch für sein formalistisches Argumentieren in dieser gründlichen, materialreichen Arbeit In allen drei Bestimmungen steht „Name“ offensichtlich stilistisch als Kurzform für den unmittelbar davor stehenden „Familiennamen“.

[27] So z. B. das Kgl. Sächs. Gesetz von 1902, oben Fußn. 15.

[28] So schon die im bayerischen Gesetzblatt vom 5.4.1919 (S.161) veröffentlichte „Bekanntmachung“, nach der „die Führung bayerischer Adelsprädikate überhaupt unzulässig“ war. Ebenso der heutige Sprachgebrauch: Palandt/Ellenberger, 71. Aufl.2012, § 12 Rn. 6.

[29] Vgl. noch das Preußisches Adelsgesetz vom 23.6.1920 (Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen) § 1 II Ziff. 3.

Schon vor Erlass der Reichsverfassung hatte Bayern durch § 12 seines Vorläufigen Staatsgrundgesetzes vom 17.3.1919 den Adel für aufgehoben erklärt[30] und dies in Ausführungsvorschriften vom 5. 4. 1919 dahin konkretisiert, dass die Führung sämtlicher bayerischer „Adelsprädikate“ untersagt war[31]. In deutlichem Abstand zu dieser, aber auch zur österreichischen Regelung, knüpft Art. 109 Abs. 3 der vier Monate später erlassenen Reichsverfassung an die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vorteile des Adels die Folge, dass die früheren „Adelsbezeichnungen“ Teil des Namens wurden. Mit dieser Lösung der Nationalversammlung sollte einerseits die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger hergestellt, andererseits aber das Persönlichkeitsrecht adeliger Personen am Namen geachtet werden[32]. Die Schonung des Persönlichkeitsrechts der seinerzeit lebenden adeligen Personen kam allerdings auch allen zustatten, die später durch Geburt oder Erfüllung eines zivilrechtlichen Tatbestandes einen Adelsnamen erwarben. So wurde aus dem historischen Standesadel ein Namensadel, dessen engerer historischer Kreis sich mächtig gegen den bloßen „Scheinadel“ stemmen sollte[33].

Der Neologismus „Adelsbezeichnungen“ ließ die unterschiedlichsten Auffassungen zu. Das Reichsgericht orientierte sich in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1926 an den Motiven des Gesetzgebers, wofür es wörtlich aus den Materialien der Nationalversammlung zitierte[34]. Danach hat der „bisherige adelige Namen“ nicht beeinträchtigt werden sollen. „Nicht aber war gemeint, dass ein bisher nicht zum Namen gehöriges Adelsprädikat nunmehr Bestandteil des adeligen Namens werden sollte... Nur soweit Adelsprädikate früher schon Teil des adeligen Namens waren, sollten Sie weitergeführt werden dürfen.“ Vor 1918 war man sich einig, „dass die Adelstitel ni94 cht Bestandteil des Familiennamens seien“, geschweige die Adelsprädikate [35]. Der titulierte Adel begann beim Freiherrn und reichte über den Herzog bis zu Kaiser und König.

---

[30] GVBl. S. 109

[31] Mit § 15 II der Verfassung vom 14.8.1919 übernahm Bayern jedoch die drei Tage vorher in Kraft gesetzte Regelung der WRV.

[32] Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, Bd. 328 (Stenografische Berichte) S. 1497; Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung im Jahr 1919, S. 3807, 3819. Dagegen habe die Verwaltungspraxis „jahrelang eine deutlich Art. 109 Abs. 3 S. 2 WRV gegenläufige Adelsfeindlichkeit" an den Tag gelegt (Brintzinger, wie Fußn. 9, S. 118).

[33] Über diesen Unterschied hinweggehend, bezeichnet die französische Soziologin Monique de Saint Martin den heutigen Adel überhaupt als „Namenssache“ (in ihrer 2003 in deutscher Übersetzung erschienenen Studie „Der Adel. Soziologie eines Standes“).

[34] RGZ 113, 107.

[35] Hermann Ernst Müller, Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht, Leipziger Diss. 1926, S. 25. Ebenso Rensch, wie Fußn. 26, S.149 f. Freilich gab es auch vor 1919 Stimmen, die Adelszeichen mehr oder weniger als Namen der Person ansprachen. Sie galten aber überwiegend bis ausschließlich nicht höheren Adelstiteln (vgl. Loening, wie unten Fußn. 135, S 80), sondern dem einfachen „von“, das auch dem Reichsgericht zufolge Namensbestandteil wurde. Soweit aber vor 1919 auch Adelstitel als Name angesprochen worden sein sollten, drohte daraus, anders als nach 1919, keine Proliferation von Scheinadel. Denn vor 1919 erwarb nur die Gemahlin eines adeligen Mannes seinen Namen, den sie nicht weitergeben konnte, und die Eheschließung war durch die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit und des Ehekonsens des Hauschefs streng reguliert. Wenn sich Rensch für die Interpretation des Art. 109 WRV hierin auf lange vor 1919 abgegebene Stellungnahmen der Literatur beruft (wie oben Fußn. 26, S.147 Fn. 17), die einem ganz anderen normativen Umfeld galten, ist das ein weiteres Beispiel für sein „streng“ formales, auch hier (wie vgl. Fußn. 26) inhaltlich hohles Argumentieren.

Ohne Berücksichtigung des relativ späten höchstgerichtlichen Urteils war die Praxis von Anfang an darauf gerichtet, alle Adelszeichen – unabhängig davon, ob sie früher zum Namen gerechnet wurden - als Teil des Familiennamens zu behandeln[36]. Dabei ist es geblieben. Nur Adelsprädikate im früheren Sinn der Anredeformen wurden nie als Adelszeichen als Bestandteil des bürgerlichen Familiennamens angesehen. Die Praxis war in erster Linie nicht die der Gerichte, sondern die der Standesämter in den 25 Ländern, die keiner reichseinheitlichen Kontrolle unterlagen. Soweit ersichtlich, hat Rensch als einziger diese Praxis methodisch zu begründen versucht. In seiner relativ späten Berliner Dissertation von 1931 hat er gemeint, die vom RG verfolgte *ratio legis* habe im Wortlaut der Verfassungsnorm keinen Ausdruck gefunden[37]. Dabei hatte vier Jahre zuvor Hermann Freiherr Schenck zu Schweinsberg in seiner Gießener Dissertation darauf hingewiesen, dass Art. 109 Abs.3 S. 2 gar nicht vom Familiennamen spricht, dessen Teil die Adelsbezeichnungen nunmehr seien, sondern vom Namen schlechthin[38], der von Vor- und Familiennamen gebildet wird, so dass die Adelsbezeichnungen ein drittes Element neben Vornamen und adeligem Familiennamen bilden. Zwar hatte Schiedermair früh auf hochadelige Namen aufmerksam gemacht, bei denen es schwer war, den Kern eines Familiennamens zu identifizieren[39]. Dass das aber seltene Einzelfälle waren, geht aus der österreichischen Praxis hervor, die alle Adelsbezeichnungen entfallen ließ, ohne dass geklagt worden wäre, keinen verbleibenden Familiennamenskern bestimmen zu können.

Auf der Linie des Reichgerichts und Schenck von Schweinsbergs, deren Interpretation der Verfassungsnorm methodisch überzeugt, wäre dem historischen Adel das Phänomen des Scheinadels bis zur Änderung des Ehenamensrechts des Jahres 1977 erspart geblieben[40]. Der Übergang von Adelstiteln hätte sich nicht nach den Vorschriften des BGB gerichtet, sondern insoweit hatte Schenck von Schweinberg die unvermeidliche Folgerung gezogen, weiter die Regeln des früheren Adelsrechts anzuwenden. In dieser Dimension ist die Frage aber nirgends diskutiert worden.

War der Gesetzgeber moderat gewesen, die Gesetzesanwendung dagegen radikal, so gab es Gerichte, welche die Sache ins Absurde trieben. Nach ihrer Meinung führte die Ehefrau eines Adeligen ebenso wie sein weibliches eheliches Kind den Adelsnamen des Ehemanns oder Vaters ohne Abwandlung in die weibliche Form, ein Unsinn, dem erst das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom Jahr 1926 Einhalt gebot[41].

Ungeachtet der namensrechtlichen Aufrechterhaltung des Adels liegt auf der Hand, dass der Entzug seiner öffentlich-rechtlichen Grundlage und darauf gestützten Vorrechte sowie die Eröffnung der bürgerlich-rechtlichen Namenserwerbsgründe die soziologische Erscheinung des Adels verändern musste. Auf der einen Seite verlieh das Ausbleiben von Neu-Nobilitierungen dem historischen Adel einen hermetischen Aspekt. Dem stand aber der sich inzwischen rasant vermehrende bloße „Namensadel“ gegenüber. Was den Erwerbsgrund durch Eheschließung angeht, so änderte sich für den Adel zunächst nicht viel: die Ehefrau des adeligen Mannes hatte schon immer mit seinem Stand auch den Adelsnamen erworben, was daher nicht bloßen Namenadel begründete, es sei denn, die Ehe war nicht hausgesetzgemäß oder gar morgana-

[36] Zahlreiche Nachweise bei Rensch, wie Fußn. 26, S. 149 Fußn. 20.
[37] Wie Fußn. 26, S. 147 Fn. 17.
[38] Hermann Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Zur rechtlichen Bedeutung der Adelszeichen, Gießener jur. Dissertation, 1927. Womit Rensch die Entdeckung Schenck zu Schweinsbergs widerlegen wollte, dazu oben Fußn. 26.
[39] „Welchen Namen haben die die Angehörigen des aufgehobenen bay. Adels zu führen?“ LZ 13 (1919), 771.
[40] Näher zur Entwicklung des Scheinadels sogleich S. 9.
[41] Oben Fußn. 34.

tisch, dann war zwar die Ehe zustande gekommen[42], aber kein Namenserwerb eingetreten. Nur diese Ausnahmen entfielen 1919 und ungleiche Ehen wurden häufiger, weil es die fürstenrechtlichen Ehehindernisse fehlender Ebenbürtigkeit und fehlenden Heiratskonsenses nicht mehr gab. Durch Eheschließungen kam es erst in der zweiten Nachkriegszeit in größerem Umfang zu Namensadel, und zwar infolge des im Jahr 1976 eingeführten Rechts der Gatten, als Ehenamen den Namen des Mannes oder auch der Frau zu wählen[43]. Nach 1919 war zunächst die Adoption hauptsächliche Schleuse für den Zustrom von Namensadeligen gewesen; eben das war 20 Jahre vorher bei Vorbereitung des BGB befürchtet worden und damals der hauptsächliche Grund dafür, dass der einfache Adel weiterhin als Stand im staatsrechtlichen Sinn anerkannt blieb[44]. Nach 1919 gab es keine juristische Stimme mehr, die den Adel vor Namensadoptionen und unehelichem Zuwachs hätte schützen wollen.

Der herrschend gewordenen Praxis, die alle Adelsbezeichnungen zum Familiennamen werden ließ, dürfte sich an den massenhaften Fällen untitulierten Adels („von Müller") gebildet haben, weniger an Fällen des hohen oder gar vormals regierenden Adels wie etwa Seiner Majestät des Deutschen Kaisers. Ohne eine spezielle gesetzliche Regelungen hätte ein uneheliches Kind Wilhelms – nach der Biografie des letzten Kaisers kein abwegiges Beispiel – dessen Adelsnamens als Familiennamen erworben, ein Mädchen nach Ansicht mancher Gerichte sogar in der männlichen Form, z. B. Elfriede Kaiser Wilhelm. Aber hier hatte bereits früh das preußische Adelsgesetz vom 23.6.1920 Klarheit geschaffen. Zwar war das Schicksal der Adelsnamen schon seit 11. August 1919 durch Art. 109 Abs. 3 in Satz 2 mit unmittelbarer Wirkung geregelt, aber das zur Ausführung von Abs. 3 Satz 1 erforderliche Ausführungsgesetz des Landes Preußen griff unangefochten auch in die Materie von Satz 2 ein und nahm „bevorrechtigte" Adelsbezeichnungen nicht nur in der vormals kaiserlichen Familie von der unbefristeten Fortexistenz in der Form bürgerlichen Namens aus[45]. Mit diesen sog. Primogeniturtiteln wurde zwar auch ein adeliges Vorrecht beseitigt, allerdings eines, das im Verhältnis zu anderen Mitgliedern des ehemals regierenden Hauses bestand. Doch durften diejenigen Personen, die derzeit innerhalb des Hauses eine bevorrechtigte Bezeichnung hatten, solche Titel bis zum Tod als Namen weiterführen, „sofern sie nicht dem Ausdruck der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit dienten". Die Titel vormaliger Regenten waren nicht schon mit der Staatsumwälzung entfallen, weil sie Doppelcharakter hatten. Schon vor 1919 hat das Fürstenrecht zwischen staatlichen Titeln und Haustiteln unterschieden[46], nur konnten beide, wie Kaiser, König etc. zusammenfallen. So war ‚Kaiser' einerseits

---

[42] Insofern hinderten hausgesetzmäßige Ehevoraussetzungen nicht das Zustandekommen einer Ehe, sondern nur eine fürstenrechtlich voll wirksame Ehe.

[43] Mit dem ersten Eherechtsreformgesetz von 1976 entfiel auch § 1577 III BGB a.F., wonach der Ehemann der schuldig geschiedenen Frau seinen Namen hatte entziehen können. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht dem geschiedenen Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, den als Ehenamen erworbenen Namen in einer neuen Ehe zum Ehenamen zu wählen und auch weiterzugeben (BVerfG FamRZ 2004, 515, jetzt § 1355 II BGB) und so eine Kette scheinadeliger Adelsnamensträger hervorzurufen. (Dazu Jan von Hein in der Anmerkung zu dem Urteil in FamRZ 2004, 519:„Das vorliegende Urteil ist in einem Maße verfehlt, dass es schwer fällt, sich ihm anders als satirisch zu nähern". Für die Gatten ist ein Ehenamen kein Familienname mehr, sondern nur Nachname.

[44] Oben S. 6.

[45] Das preußische Adelsgesetz (oben Fußn. 29) bestimmte in § 22, dass bei den Familien, in denen einem Mitglied eine besondere Bezeichnung zugestanden hatte (sog. Primogeniturtitel, derjenige Name Familienname wurde, den die nicht in diesem Sinn bevorrechtigten Mitglieder geführt hatten. Ferner hob das Gesetz in § 1 II 3 die „Prädikate" (dazu oben Fußn. 28) Königliche Hoheit, Hoheit, Durchlaucht und dergleichen auf.

[46] Hermann Rehm, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 204.

der in der Verfassung festgelegte Staatstitel des deutschen Herrschers[47], anderseits das höchstes Adelszeichen[48]. Wo der Staatstitel aber über den Adelstitel hinausging, wie mit dem Adjektiv „deutsch“ der Titel „deutscher“ Kaiser, war er mit der Staatsumwälzung erloschen.

Von der befristeten Schonung der Primogeniturtitel abgesehen, reduzierte § 22 des preußischen Adelsgesetzes den Namen aller Angehörigen des ehemals regierenden Hauses auf die Bezeichnung, „die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentlicher Familienname vererbt“. Es war dies nach dem alten reichseinheitlichen Gewohnheitsrechtssatz der Name des (vormals) regierten Landes[49].

Das preußische Adelsgesetz hatte exemplarische Bedeutung über Preußen hinaus. Seine Regelung entsprach ebenso den Motiven des Verfassungsgesetzgebers[50] wie der durch die Staatsumwälzung veränderten Natur der Sache. Auch in Ländern, die kein so konkretes oder überhaupt kein Gesetz erlassen hatten, scheinen ehemals regierende Familien ihren Namensgebrauch an der preußischen Regelung orientiert zu haben. Sowohl die Bezugnahme auf die „Ereignisse des November 1918“ als auch die übergangsweise Beibehaltung bevorrechtigter Titel werden rückblickend ohne weiteres als analogiefähig beurteilt[51].

F) Der Name in der Albertinischen Linie des Hauses Wettin. Bei Überführung der Adelsmonarchie in die bürgerliche Republik hat sich der Freistaat Sachsen als Gesetzgeber nicht engagiert[52]. In der Namensfrage blieben der erwähnte Gewohnheitsrechtssatz und Art. 109 Abs. 3 S.2 WRV die einzigen positiven Normen[53]. Wenn sich König Friedrich August weiterhin neben „König von Sachsen“ auch „sächsischer König“ nannte, entsprach das ebenso wenig dem preußischen Adelsgesetz wie die Beibehaltung der Adelsprädikate – das Wort im alten Sinn der Anredeformen begriffen[54] – von „Majestät“ für den König und „Königliche Ho-

---

[47] Verfassung des deutschen Reiches von 1871 Art. 11

[48] Tim Ostermann, Die verfassungsrechtliche Stellung des deutschen Kaisers, 2009, S. 36.

[49] Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1,10. Aufl. 1936, § 12 Rn. 10. Daher hießen die preußischen Mitglieder des Hauses Hohenzollern nicht Prinz bzw. Prinzessin von Hohenzollern, sondern von Preußen.

[50] Oben S. 7 mit Fußn. 32

[51] Kuchinke, Die Deutsche Revolution von 1918 und ihre Folgen für das Privatfürstenrecht, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft, hsg. von Norbert Brieskorn, 1994, S. 403 ff. 418.

[52] Zur Ausführung von Art. 109 Abs. 3 Satz 1 WRV hat der Freistaat Sachsen außer dem „Gesetz zur Auflösung der Familienanwartschaften“ vom 9. 07. 1928, das aber nicht nur den Adel betraf (dazu oben Fußn. 21), lediglich das Gesetz von 1925 (oben Fußn. 3) erlassen und darin u.a. die §§ 1-15 des Hausgesetzes aufgehoben.

[53] So auch eine Auskunft des sächsischen Innenministeriums, vgl. Max Rensch, wie Fußn. 26, S. 205. Bevor Preußen seine „Verordnung über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familien“ vom 27. 11. 1923 (GS S. 548) erließ, hatte das preußische Innenministerium mit Rundschreiben vom 14. Mai „wegen zunehmender Dringlichkeit der Frage, welchen Namen die Mitglieder der vormals landesherrlichen Familien zu führen haben“, die anderen Länder nach Berlin zu einer Besprechung eingeladen, bei der auch ein Vertreter Sachsens anwesend war, ohne sich sachlich zu beteiligen. Zuvor war der Direktor des Sächsischen Hauptstaatsarchivs um eine Stellungnahme des Verfassungsgerichts gebeten worden, die er unter Verweis auf ein früheres Gutachten abgab, die aber so wie dieses ganz historisch war und auf die aktuelle namensrechtliche Problematik nicht einging. (Sächs HSA 10707 Nr. 5556, Nr. 1528 und Nr. 493)

[54] Oben S. 7 mit Fußnoten 28 und. 29.

heit“ für Prinzen und Prinzessinnen sowie deren zusätzliche Selbstbezeichnung als Herzog bzw. Herzogin[55].

Die nach 1919 im albertinischen Haus gepflogene Nomenklatur entspricht nicht einmal dem Hausgesetz von 1837, das zwar allen Mitgliedern den Titel Prinz oder Prinzessin und das Prädikat Königliche Hoheit gewährt, aber den Titel Herzog bzw. Herzogin von Sachsen nicht kennt. Den Namensgebrauch der monarchischen Zeit belegt der mit dem Jahr 1728 anhebende, bis 1918 erschienene „Königlich-Polnische und Churfürstlich-Sächsischen Hoff- und Staats-Calender“[56], seit dem Verlust Polens und Erwerb der Königskrone „Staats-Handbuch für das Königreich Sachsen“. In dessen erster Abteilung sind die Mitglieder des königlichen Hauses nur als Prinz bzw. Prinzessin verzeichnet, in keinem Fall als Herzog oder Herzogin und durchweg ohne Prädikat, das als Anredeform nicht zum Namen gehört[57].

Die Aufnahme des Herzogtitels nach 1919 kann in Zusammenhang mit der frühen Geschichte des Hauses Wettin zu sehen sein. Die Begriffe ‚Sachsen’ und ’Herzogtum’ (*ducatus*) sind seit der Epoche der Stammesherzogtümer eng verbunden. Das Herzogtum Sachsen hatte es schon vor 1180 gegeben, als die Askanier „Herzöge von Sachsen“ wurden. Der zeitlich nicht genau zu datierende Gewinn der Kurwürde ließ den Herzogtitel dahinter zurücktreten, was ebenso für die Wettiner gilt, die den Askaniern 1423 nachfolgten. Von den beiden Brüdern , die seit 1464 gemeinsam regierten, trug nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle der ältere Ernst die mit dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg verbundene Kurfürstenkrone. Dabei hatte es auch für die Leipziger Teilung des Jahres 1485 zu bleiben, während der jüngere Albert, Begründer der albertinischen Linie, Herzog von Sachsen blieb. Mit dem Erwerb der Kurfürstenwürde durch die Albertiner im Jahr 1547 trat der Herzogtitel wieder hinter dem des Kurfürsten und von 1694 bis 1763 und ab 1806 hinter dem Königstitel zurück, blieb im Territorialtitel aber immer erhalten. Bevor sich in der albertinischen Linie das Prinzip der Primogenitur durchgesetzt hatte, waren alle infolge Samtherrschaft oder Erbteilung an der Herrschaft Beteiligten Herzöge von oder zuSachsen und führten den Titel. Dieser ist auch von Söhnen des Herrschers beibehalten worden, die bei der Erbteilung oder seit Durchsetzung der Primogenitur nicht über Land und Leute herrschten.

Im 18. Jahrhundert führten sächsische Prinzen und Prinzessinnen ausweislich des namentlichen Familienverzeichnisses am Anfang jeder Ausgabe des Hof- und Staatskalenders nicht mehr den Herzogtitel, womit das Hausgesetz von 1837 übereinstimmt, das in § 2 nur den Prinzentitel vergibt. Von wenigen Sonderfällen abgesehen[58], lässt das Staatshandbuch aber er-

---

[55] Beleg für diesen Namensgebrauch sind die Protokolle der Versammlung der Familie zur Gründung des Vereins „Haus Wettin Albertinische Linie“, der Mitgliederversammlungen sowie weitere Schriftstücke (HStA Dresden Akte Nr. 300 b (Mitgliederversammlung des Vereins HW 1927-30) und Nr. 302.

[56] „ ...worinnen der Königliche und Prinzliche Hoff-Staat auf das accurateste beschrieben werden“

[57] Adelsprädikate sind vor 1919 nicht zum Namen gerechnet worden (oben S. 7 mit Fußn. 35) und auch Art. 109 Abs. 3 S.2 WRV ist nirgends auf Adelsprädikate im früheren Sinn von Anredeformen erstreckt worden. Nur der unverstandene Bedeutungswechsel des Wortes ‚Prädikat’ durch die republikanischen Rechtsanwender kann hie und da Unklarheit hervorgerufen haben.

[58] In der Ausgabe des Staatshandbuchs von 1839 ist der Prinz und spätere König Johann, Sukzedent nach seinem seit 1838 regierenden, kinderlosen älteren Bruder Friedrich August II., als Herzog bezeichnet. In der „Verordnung, die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend“ vom 9. 02. 1838 ehrt derselbe König Friedrich August seinen verstorbenen Vater Prinz Maximilian und seinen Bruder Prinz Johann, den späteren König, außer mit dem Herzogtitel

kennen, dass außerhalb der namentlichen Familienverzeichnisse in bestimmten Zusammenhängen der Herzogtitel gebraucht wird. Ein Verstorbener wird schon in dem Hof- und Staatskalender stets mit dem Herzogtitel genannt, ebenso verfährt das den Schluss jeder Ausgabe bildende „Verzeichnis der Inhaber Königlich-Sächsischer Ordensdekorationen“: auch hier ist der dekorierte Prinz immer zusätzlich als Herzog tituliert.

Ein Namenszusatz, der nur in besonderen Konstellationen gebraucht wird, kann auch für die monarchische Zeit nicht zum Adelsnamen gerechnet werden, auch wenn es darüber keine rechtliche Regelung gab. Dass auch Mitglieder eines regierenden Hauses einen öffentlich-rechtlichen Namen hatten, ist spätestens seit dem Reichspersonenstandsgesetz von 1875 zwingend anzunehmen, dessen materiellen Bestimmungen ausnahmslos jeder Deutsche unterlag[59]. Nur die Ernennung des Standesbeamten und die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister waren nach § 72 des Gesetzes bezüglich der Mitglieder seiner Familie dem Landesherrn überlassen. Wie der König diese Aufgabe erfüllt hat und ob auch die vor 1875 geborenen Familienmitglieder registriert wurden, ist nicht bekannt. Die nach § 72 des Gesetzes in der Verwaltung des Königlich Sächsischen Hauses zu führenden Register sind nicht auffindbar[60]. Für die erstmalige Eintragung eines Kindes im Staatshandbuch gilt das oben Gesagte: ein Herzogtitel ist nicht genannt. Von der Eintragung im Sächsischen Adelsbuch, das auf Grund des Gesetzes vom 19. Sept. 1902 eingerichtet wurde, waren nach § 3 Abs. 4 die Mitglieder des Königlichen Hauses ausgenommen.

Aus dem geschilderten Gebrauch des Herzogtitels vor 1919 muss geschlossen werden, dass dieser kein Teil des öffentlich-rechtlichen Namens war, sondern ein Adelszeichen eigener Art, wenn auch kein Prädikat im Sinn einer Anredeform, so diesem doch darin vergleichbar, dass sich Dritte des Titels im Umgang mit dem Berechtigten zu bedienen hatten[61], der Berechtigte sich des Titels aber nicht selbst bediente. Dritte drückten durch seinen Gebrauch ihren Respekt aus, den der Angesprochene beanspruchen konnte, aber nicht musste.

Dem hätte es nach der Staatsumwälzung entsprochen, im republikanischen Namensrecht den Herzogtitel etwa so zu gebrauchen, wie heute die Anredeformen Herr und Frau (Müller), deren sich selbst zu bedienen eine der wenigen auf diesem Gebiet noch heute möglichen Stilbrüche darstellt. Aber die frühere Differenzierung ist nach 1919 verblasst und in dem „Dickicht“

---

mit der Anredeform Königliche Hoheit. Beide Hervorhebungen Johanns dürften den Grund haben, dass er als wahrscheinlich nächster König mangels Kindschaftsverhältnisses zum Vorgänger nicht den Titel Kronprinz trug.

[59] Dem steht nicht entgegen, dass eine Feststellung dieses öffentlich-rechtlichen Namens Probleme aufwarf. Die Feststellung war Sache der Hauschefs, die sie kaum formell behandelten, so dass auch Einsicht in das Hausregister nicht in allen Fällen eine Klärung bringen dürfte. Wie in Fußn. 7 angemerkt, hat es einen Rechtsbegriff des Adelsnamens nicht gegeben. Welche Adelszeichen zum Namen gehörten, wurde nicht einmal erörtert, nur bezüglich der Adelsprädikate und der Adelstitel wurde das allgemein verneint.

[60] Das Hausarchiv ist beim Luftangriff auf Dresden am 13/14. Februar 1945 im Palais an der Parkstraße, dem Sitz der Verwaltung des Familienvereins, zusammen mit Kostbarkeiten und dem größten Teil der Verwaltungsakten untergegangen (Prinz Ernst Heinrich von Sachsen, Mein Lebensweg vom Königsschloss zum Bauernhof, 1968, S. 273).

[61] Nicht „Dritte" waren die Mitglieder des Hauses in ihrem Verhältnis zueinander. Die rechtliche Funktion von Anredeformen – Prädikate im früheren Sinn – ist im Zusammenhang mit ihrer Verleihung an die Standesherren durch den Bundesschluss von 1825 angesprochen. Das Prädikat galt danach im Verkehr mit den Landesbehörden und selbst der Landesherr musste sich seiner bedienen (Rehm, wie Fußn. 19, S. 84).

des jetzt republikanischen Adelsnamenrechts[62] untergegangen, so jedenfalls im vormaligen Königreich Sachsen, das keine spezielle Regelung getroffen hat. Hier ist es üblich geworden, dass sich die Mitglieder des Hauses „Prinz (bzw. Prinzessin) von Sachsen“ und zuzüglich „Herzog (Herzogin) zu Sachsen“ ja nennen. Mag der Herzogtitel seitdem auch in Personenstandsbücher (seit dem Jahr 2014 wieder: Personenstandsregister) aufgenommen sein und in Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden stehen, so ist eine solche Eintragung nicht konstitutiv. Ob es in diesem Zusammenhang je eine Namensfeststellung nach § 8 des Namensänderungsgesetzes gegeben hat, die für den gegebenen Einzelfall konstitutiv wäre, ist nicht bekannt.

Teil des Familiennamens der Mitglieder des albertinischen Hauses kann der Herzogtitel nicht geworden sein, weil ein historischer Name, wie ihn im vorliegenden Fall Prinzen des Hauses Wettin Jahrhunderte vorher gebraucht haben, nicht aufgegriffen werden kann, wenn er während zweier Generationen nicht als Name gebraucht worden war[63].

Den in den ersten Jahren nach 1919 aufgekommenen namensmäßigen Gebrauch des Herzogtitels hat der König mitgetragen[64]. Das kann aber nicht bedeuten, dass dadurch der zuvor nur als Anredeform gebräuchliche Herzogtitel zum Bestandteil des bürgerlich-rechtlichen Namens aufgewertet worden wäre. Zwar war die Autonomie des fürstlichen Hauses und die darin beschlossene Hausgewalt des Königs mit dem Recht der Titelregelung nicht schon mit der Staatsumwälzung erloschen, sondern erst infolge des Aufhebungsgesetzes von 1925 untergegangen[65]. Nachdem aber Art. 109 Abs. 3 S.1 WRV den bürgerlichen Namen zuvor adeliger Personen mit unmittelbarer Wirkung bestimmt hatte und die herrschende Meinung Adelstitel zu den „Adelsbezeichnungen“ rechnete, konnte der König nach Inkrafttreten des Verfassungssatzes nicht mehr einen Titel schaffen, der noch Namensbestandteil geworden wäre[66].

Auch als optionaler Namenszusatz[67] konnte der Herzogtitel nach 1919 nicht aufgegriffen werden. Dass Art. 109 Abs. 3 S. 2 WRV mit dem Verbot der Verleihung von Adelstiteln auch die Möglichkeit ausgeschlossen hat, sich im Wege einer Namensänderung einen Adelsnamen oder eine ranghöhere Adelsbezeichnung zuzulegen[68], ist allgemeine Meinung und muss die Annahme eines Wahlnamens im selben Umfang ausschließen. Wenn dem Betreffenden bereits eine Adelsbezeichnung zusteht, dann ist ihm lediglich die Wahl einer höheren Adelsbezeichnung versagt. Nun steht der Titel Prinz/Prinzessin nicht innerhalb der Hierarchie von Adelstiteln, sondern besagt lediglich auf jeder Rangstufe das Fehlen von Regierungsgewalt[69]. Daraus folgt, dass ein Prinz keinen Adelstitel wählen kann, der seiner früheren Bedeutung nach mit Regierungsgewalt verbunden ist, was auf einen deutschen Herzogtitel nach allgemeinem Verständnis zutrifft[70].

---

[62] Oben S. 3 mit Fußn. 9.
[63] Soergel, BGB Kommentar, 13. Aufl. § 12 Rn. 119 (Heinrich)
[64] In der von Seiner Majestät König Friedrich-August angeführten Namensliste der Gründer des Familienvereins von 1922 sind alle Familienmitglieder als Königliche Hoheit und Herzog (Herzogin) von Sachsen aufgeführt.
[65] Zur Fortdauer der Autonomie über 1919 hinaus: unten S. 21.
[66] Zum Recht des Königs, die Titel der Mitglieder des Hauses zu bestimmen Otto Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1909, Seite 91 ff. 94 mit Fußn.11.
[67] Dazu unten Seite 15 f.
[68] Rensch, wie Fußn. 26, S.245 ff. mit zahlreichen Nachweisen.
[69] Rehm, wie Fußn. 19, Seite 263.
[70] Was die heute gebrauchte Präposition ‚zu’ angeht („Herzog zu Sachsen“), so wurden anfangs beide Varianten unterschiedslos gebraucht (Direktor des Hauptstaatsarchivs, wie Fußnote 53). Nach Kisky (Der Name des vormals preußischen Königshauses,, 1927, S. 29 f.) drückt das ‚zu’ den Anspruch aus. Anspruch auf Regierung hatten Prinzen nach Maßgabe der Suk-

Zu prüfen bleibt, ob der Gebrauch des Herzogtitels, wie vor 1919, als Anredeform legitimiert werden kann, was indessen seinen Gebrauch als Namen nicht decken würde. Eine Anredeform kann jedoch grundsätzlich nicht optional begründet werden. Zu ihrem Rechtsbegriff gehört der Anspruch gegen Dritte, sich der Anredeform zu bedienen. Dieser Anspruch war vor 1919 – unabhängig von der Untunlichkeit einer Durchsetzung – in § 2 des Sächsischen Hausgesetzes von 1837 begründet, das jedoch im Jahr 1925 aufgehoben worden ist[71]. Für adelige Anredeformen ist im republikanischen Personenrecht, in Sachsen spätestens seit 1925, kein Raum. Im Übrigen gilt das Gleiche wie für das Prädikat ‚Königliche Hoheit', das nach 1919 im albertinischen Haus über seine Funktion als Anredeform hinaus namensähnlich verwendete wird. Weder waren die Anredeformen vor 1919 Titel gewesen noch sind sie bei der Handhabung von Art. 109 Abs. 3 S. 2 WRV gleich den Adelstiteln als Adelsbezeichnungen Teil des bürgerlich-rechtlichen Namens geworden. Rein sprachlich handelt es sich nicht um Namen, Namenszusatz oder Namensteil. Die Adelsprädikate von ‚Majestät' über ‚Königliche Hoheit' bis herab zum untersten ‚Wohlgeboren' waren Vorrechte des Standes im Sinn von Art. 109 Abs. 3 S. 1 WRV, die nicht schon unmittelbar durch den Verfassungssatz sondern erst durch die ihm gemäß von den Ländern zu erlassenden Gesetze aufzuheben waren. Das geschah in Sachsen durch das Gesetz vom Jahr 1925. Mit der Aufhebung von § 2 des Hausgesetzes von 1837 haben Anredeformen keine rechtliche Grundlage mehr.

Weil der Gebrauch des Herzogtitels und der Anredeform ‚Königliche Hoheit' noch auf König Friedrich August und in die Zeit vor Aufhebung seiner Hausgewalt im Jahr 1925 zurückgeht, kann beides jedoch außerhalb des positiven Rechts im postmonarchischen Fürstenrecht existieren[72].

Seit dem Tod des letzten Königs führt der Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie den Titel „Markgraf von Meißen" Diesen Titel führten die Wettiner, nachdem Konrad von Wettin 1125 die Bestätigung für seine Belehnung mit der Markgrafschaft erlangt hatte und bevor sie im Jahr 1422 den ausgestorbenen Askaniern als Herzöge von Sachsen nachfolgten, danach trat der Markgrafentitel hinter dem des Herzogs, des Kürfürsten und des Königs von Sachsen zurück.

Der Name Sachsen war seit dem Mittelalter im selben Maß die Bezeichnung für eine Bevölkerung wie für das von ihr bewohnte Gebiet, mit der bekannten Schwerpunktverlagerung vom heute niedersächsischen zum „obersächsischen", thüringisch-meißnischen Raum. Mit Ausbildung der Landesherrschaften erhielt der Name Sachsen in beiden Hinsichten deutlichere Konturen durch das politische Herrschaftsgebiet des „sächsischen" Herrschers, vor allem seit der Herzog infolge der Würde, zur Wahl des Kaisers mitzuwirken, Kurfürst geworden war. Seit dieses Amt im Jahr 1547 von der ernestinischen an die albertinische Linie gekommen war, nannte sich jeder Herrscher des Albertinischen Hauses bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reiches im Jahr 1806 Kurfürst von Sachsen. Kaum für die 1813 verloren gegangenen Gebiete Schlesiens, aber für das zwischen 1697 und 1733 beherrschte Königreich Polen muss zwingend der Begriff der Personalunion hinzugenommen werden, um den Raum und die Bevölkerung Sachsens vom weiteren Gebiet seines polnischer König gewordenen Herrschers zu unterscheiden. Seit 1806 führt der sächsische Herrscher, anstelle des untergegangenen Titels eines Kurfürsten, von Napoleons Gnaden den eines Königs von Sachsen.

---

zessionsordnung als mehr oder weniger entfernte Erwartung.

[71] Oben Fußn. 3.

[72] Unten Seite 22.

Hinter dem Herzog von Sachsen blieb der Markgraf von Meißen ein Bestandteil des Territorialtitels der sächsischen Herrscher, der seit dem18. Jahrhundert meistens mit usw. oder etc. abgekürzt wurde, so auch im Hausgesetz von 1837: „Wir Friesrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.“. Der Gewinn der Markgrafschaft Meißen war aber ein so bedeutender Schritt im Aufbau der Herrschaft der wettinischen Herrscher über Sachsen, dass die Aufnahme des Titels eines Markgrafen von Meißen, der keinen gegenwärtigen Anspruch auf Landesherrschaft prätendiert, als Ersatz für den Königstitel, geschichtlich gerechtfertigt erscheint.

Wie im folgenden Abschnitt dargelegt, lässt das bürgerliche Recht optionale Namen zu. Indem der Hauschef den Namen eines Markgraf von Meißen anstelle des von Art. 109 Abs. 3 Satz 1 entzogenen Königstitel gebraucht, verstößt er nicht gegen den Sinn des Verfassungssatzes, der nur an der Wahl eines ranghöheren Adelsnamens hindert würde.

G) Familienname und Zulässigkeit optionaler Namenszusätze. Wie ist die Aufnahme des Titels ‚Markgraf von Meißen’ durch Friedrich Christian nach bürgerlichem Namensrecht zu beurteilen?

Dass der bürgerlich-rechtliche Familienname des dem letzten König von Sachsen als Hauschef nachfolgenden Sohnes Friedrich Christian „Prinz von Sachsen“ war, schloss nicht aus, dass der Prinz seine Stellung als Chef des Hauses in seinem Namen durch einen optionalen Zusatz zum Ausdruck brachte und diesen, jedenfalls im nicht amtlichen Verkehr, allein gebrauchte, als ob er seinen Namen gewechselt hätte.

Was das BGB mit seinen Vorschriften über Vor- und Familiennamen bestimmt, ist der öffentlich-rechtliche Name. Auf diesen beziehen sich weitere Vorschriften des öffentlichen Rechts, nämlich des Melde- und Passrechts sowie Vorschriften, die in bestimmten Fällen zur Benutzung dieses Namens zwingen und deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die Geldsbuße zur Folge hat (§ 11 OWG). Von daher wird der öffentliche Name auch als „Zwangsname“ bezeichnet[73].

Die meisten Personen führen ausschließlich ihren öffentlich-rechtlichen Namen: privat, beruflich und geschäftlich. Der öffentlich-rechtliche Namen hindert jedoch nicht, sich außerhalb des Bereichs vorgeschriebenen Namensgebrauchs anders zu nennen (Wahlnamen). Wenn ein deutscher Papst zu Beginn seines Pontifikats seinen Papstnamen wählt, lässt dies seinen öffentlich-rechtlichen Namen bestehen. Gleiches gilt für den Namenswechsel bei Eintritt in einen religiösen Orden. Künstler können sich als solche ein Pseudonym wählen, ihren Künstlernamen aber auch im geschäftlichen und privaten Bereich führen, immer unbeschadet des öffentlich-rechtlichen Namens. Wer etwa im Rahmen polizeilichen Personenschutzes *undercover* einen neuen Namen erhält, behält gleichwohl „versteckt“ seinen öffentlich-rechtlichen Namen. Diese privatrechtliche Namensfreiheit findet ihre Grenze nur im Delikts- und Strafrecht, wenn mittels Namengebrauchs über die Identität getäuscht und so Schaden zugefügt wird.

Dass es zulässig ist, unter bestimmten Voraussetzungen einen anderen Namen als den öffentlich-rechtlichen zu gebrauchen, muss auch für einen Namenszusatz gelten. Das Motiv dazu ist häufig eine Verstärkung der identifikatorischen Kraft des Namens. Wer einen häufigen Famili-

[73] Münchkomm (wie Fußn. 6) § 12 Rn. 8 (Säcker, deutlicher Schwerdtner in der 4. Aufl., 2001, Rn. 6).

ennamen hat, mit dem er vielleicht in seinem Umfeld nicht der einzige ist, kann das kaum mit dem Vornamen ausgleichen, wohl aber mit einem Namenszusatz. Dazu wird oft die Herkunft gewählt, so durch die zahlreichen Träger des häufigsten deutschen Familiennamens Müller, die sich Müller-Westernhagen, Müller-Lüdenscheidt usw. nennen. Häufig wird in diesen Fällen im Verwaltungsweg eine öffentlich-rechtliche Namensänderung herbeigeführt werden, der Namenszusatz kann aber auch optional bleiben.

Die Möglichkeit optionaler Namenszusätze ist nicht auf den Zweck beschränkt, die identifikatorische Kraft des Namens zu verstärken. Wenn es möglich ist, sich einen Künstlernamen oder ein Pseudonym zuzulegen, muss in den vom Delikts- und Strafrecht gezogenen Grenzen auch zu sonstigen Zwecken der „Individualisierung" des „identischen" des Subjekts[74] durch optionalen Namenszusatz zulässig sein.

H) Der Schutz von Namen und optionalen Namen und Namenszusätze. Für das BGB war von Anfang an anerkannt, dass der Namensschutz des § 12 BGB optionale Namen und damit auch einen solchen Namenszusatz umfasst; heute ist das unbestritten[75].

§ 12 BGB schützt nur einen „berechtigten" Namensgebrauch. Optionale Namen und Namenszusätze sind aber frei wählbar. Daher ist in Fällen der Anmaßung oder des Bestreitens eines optionalen Namens oder Namenszusatzes über die Berechtigung durch Abwägung zwischen den Parteien zu entscheiden. Kriterien der Berechtigung sind in der Regel die Priorität der Aufnahme des optionalen Namens und der Grad der erreichten Verkehrsgeltung[76]. Hier liegt der Fall aber besonders. Die Entscheidung über die Aufnahme des die Stellung in der adeligen Familie ausdrückenden Zusatzes mag frei getroffen werden, die Berechtigung dazu hat aber nur derjenige, dem diese Stellung zukommt. Verfestigt hat sich der Namenzusatz „Markgraf von Meißen" bereits unter den früheren, unbestritten gewesenen Chefs des Hauses Wettin Albertinische Linie, Friedrich Christian und Maria Emanuel, die seit 1932 nacheinander den Namenszusatz „Markgraf von Meißen" geführt haben. Als unmittelbar nach Maria Emanuels Tod Prinz Alexander diesen Titel aufnahm, wurde ihm das sogleich von Prinz Albert bestritten, der die Nachfolge für sich in Anspruch nahm. Eben das wiederholte sich nach Alberts Tod, als Alexander Prinz von Sachsen fortfuhr, den Zusatz Markgraf von Meißen zu führen und Prinz Rüdiger die Nachfolge beanspruchte und aus diesem Grund Alexander Prinz von Sachsen die Stellung als Hauschef und das Recht auf den Namen „Markgraf von Meißen" bestritt.

I) Streitigkeit um Persönlichkeitsrecht. Wenn ein Namensstreit weniger um die Identität des Namensträgers als um eine „Erscheinung" seiner Persönlichkeit geführt wird, soll für die rechtliche Beurteilung der Name hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurücktreten[77], ohne dass die normativen Gesichtspunkte der Beurteilung wesentlich verschieden wären[78]. Die Unterscheidung von Identität und Eigenschaft hat früher die Irrtumslehre mit der problematischen Abgrenzung eines Identitäts- von einem Eigenschaftsirrtum belastet. Zwar sind anders als in der Dingwelt bei einer Person Substanz und Akzidenzien grundsätzlich unter-

---

[74] Zur Bedeutung beider Begriffe in diesem Zusammenhang unten S. 17.

[75] Planck (BGB Kommentar Bd. I Allg, Teil, 1898, § 12 Bem. 5) war zwar anderer Meinung, zitiert aber die Vertreter der herrschenden Meinung: Endemann, Gareis, Kuhlenbeck, Riedel. Für heute: Soergel/Heinrich, BGB Kommentar, § 12 Rn. 119 mit Fußn. 69. Wegen Namenszusatz Münchkomm (wie Fußn. 6) , 5.Aufl § 12 Rn.175.

[76] Münchkomm (wie Fußn. 6) Rn. 11 (Säcker).

[77] Münchkomm (wie Fußn. 6) Rn. 5 (Säcker).

[78] Horst-Peter Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 90.

scheidbar, für einen Dritten steht aber oftmals eine Eigenschaft im Vordergrund, mit der er die andere Person identifiziert. Anders als im Kaufrecht zwingt die Gestaltung des Gesetzes hier nicht zur Unterscheidung. Auch ist die Funktion des Namens nicht auf die Identifikation begrenzt, sondern dem Namen wird auch die Funktion zugeschrieben, die Person zu individualisieren, dem Namensträger Objekte – im weitesten Sinn: geldwerte Güter, Fähigkeiten, Leistungen, Erlebnisse – zuzuordnen, die seine Individualität ausmachen[79]. Der Namensschutz dient dann der Beseitigung einer „Zuordnungsverwirrung" hinsichtlich solcher „Objekte", sofern diese durch einen Akt der Namensgebung ausgelöst wird[80].

Kommt nur dem Chef des albertinischen Hauses der Namenszusatz „Markgraf von Meißen" zu und maßt sich ein anderer, der nicht Chef des Hauses ist, diesen Namenszusatz an, so verwirrt er die Zuordnung der Stellung des Hauschefs dadurch, dass er den Namenszusatz für sich gebraucht. Eine Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, dass das individualisierende „Objekt" sich nicht als Gut, Fähigkeit, Leistung oder Erlebnis darstellt, vielmehr ist es eine bestimmte Stellung im Familienzusammenhang. Um der bisher wirtschaftlichen Ausrichtung des Namensschutzes entgegenzukommen, sei darauf hingewiesen, dass auch die Stellung als Hauschef einen wirtschaftsnahen Aspekt haben kann: Prinz Alexander war in seiner Stellung als designierter Hauschef gegen regelmäßiges Entgelt damit beauftragt, mit Namen und Titel weltweit für die sächsische Exportwirtschaft zu werben.

Wenn bei fehlender Absicht einer Identitätstäuschung der durch Gebrauch seines Namens Verletzte Schutz nicht wegen der Namensanmaßung sondern wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts suchen soll[81], darf bei Prüfung dieser Verletzung der Namensgebrauch nicht herangezogen werden, so sehr der Name auch heute als Element der Persönlichkeit angesehen wird[82]. Vielmehr muss darauf abgestellt werden, ob der Umstand oder die Sache, deren Zuordnung der Verletzer verwirrt, ein Element oder eine Emanationen der Persönlichkeit ist. Hier geht es um die Stellung als Chef der albertinischen Linie des Hauses Wettin. Diese Stellung hat derjenige Agnat, der am derzeitigen Ende der – gemäß dem Fürstenzug an der Außenmauer des Dresdener Stallhofs – mit Konrad dem Großen Markgraf von Meißen (1127 – 1156) beginnenden genealogischen Linie steht. Die Herkunft eines Menschen liegt nicht etwa außerhalb seiner Persönlichkeit, wenn diese nicht isoliert, sondern als Glied in der Kette[83] der Familie in ihrer diachronen ebenso wie synchronen Ausdehnung verstanden

[79] Klippel, wie Fußn. 8, S.358.

[80] Klippel, wie Fußn.8, S. 403.

[81] Seit das bei Schaffung des BGB nicht berücksichtigte allgemeine Persönlichkeitsrecht in richterlicher Rechtsfortbildung vom BGH anerkannt wurde (BGHZ 13, 334; zur Entwicklung seither: Erman, Kommentar BGB Bd. I Anhang § 12 Rn. 2 (Ehmann), haben Lehre und Rechtsprechung zu seiner Konkretisierung einzelne Typen von Verletzungen formuliert, denen sich der vorliegende Fall aber nicht recht einordnen lässt. Am nächsten kommt noch die „Verwendung persönlicher Utensilien wie... Namen zu Werbezwecken" (Esser/Weyers, Schuldrecht Bd. I Bs. Teil, 6. Aufl. 1984, S. 461). Weil vorliegend ein wirtschaftlicher Zweck nicht im Vordergrund steht oder entfällt, kann es nur darauf ankommen, ob der Name bzw. das mit ihm zugeordnete Merkmal zur „nicht vermögensrechtlichen Persönlichkeitssphäre" gehört (Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II Bs. Teil, 11. Aufl. 1977, § 72 III a)

[82] „Der Namensschutz erwächst... allein aus dem Persönlichkeitsrecht (BVerG FamRZ 2004, 515, 517).

[83] „Alles ist Kette – ich bin nur ein Glied" (Börries Freiherr von Münchhausen, zitiert nach Johann Rogalla von Bieberstein, Adelsherrschaft und Adelskultur in Deutschland, 1998, S. 174). Eben das besagt der Begriff des Hauses, der erst im 18. Jahrhundert vom modernen Begriff der Familie abgelöst wurde, an dem der Hochadel aber festhält. Das Haus überdauert seine Bewohner in beiden Zeitrichtungen und erleidet durch Aus-, Um- und Rückbauten keine Ein-

wird. Jedenfalls charakterisiert solches Familienverständnis den historischen Adel, wobei der diachrone Aspekt den synchronen überwiegt, wie das früher in der Ahnenprobe zum Ausdruck kam. Diese genealogische Orientierung dürfte geradezu das wesentliche Merkmal historischen Adels sein, während andere, besonders adelige Werthaltungen, zwar für erheblicher gehalten werden mögen, aber ebenso andere Gruppen charakterisieren können und überdies inhaltlich fließend[84] und in ihrer Realisierung stets bezweifelbar sind[85].

J. Zwischenergebnis. Mithin ist der vorliegende Streit unter beiden Gesichtspunkten, dem des Namensrechts und dem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, justiziabel.

5. Adelsrechtliche Streitigkeit.

Der „Deutsche Adelsrechtsausschuss" als Spruchorganisation des Deutschen Adels ist nach § 3 (4) seiner Satzung für Angelegenheiten der vormals regierenden Häuser nur dann zuständig, wenn er zur gutachtlichen Stellungnahme von allen Beteiligten eines Hauses der Abteilung I oder II des Genealogischen Handbuchs der fürstlichen Häuser dazu aufgefordert wird[86]. Der Begriff des Beteiligten dürfte auf das Streitverhältnis zu beziehen sein, das eine Angelegenheit des Hauses betreffen muss.

Nach § 3 (1) b) seiner Satzung urteilt der Ausschuss über das Recht zur Führung adeliger Titel einschließlich der Erstgeburtstitel und aller Adoptionsfälle auch ohne Antrag, was im Fall der vormals regierenden Häuser aber durch das Erfordernis der Aufforderung durch alle Beteiligten überlagert werden dürfte.

Es erscheint fraglich, ob ein gemeinsamer Antrag sämtlicher Beteiligten, was wohl auf die Prinzen Alexander und Rüdiger eingeschränkt werden kann, zustande zu bringen wäre. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten wäre durch eine Entscheidung des Adelsrechtsausschusses nicht ausgeschlossen.

III. Die fürstenrechtliche Erbfolge im Albertinischen Haus.

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob einer der beiden Prätendenten mit Recht den Anspruch erhebt, Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie zu sein. Für den Übergang der Stellung des Hauschefs auf Prinz Alexander sind zwei Zeitpunkte zu betrachten.

.

1) Nachfolge in die Stellung des Hauschefs nach dem Tod von Markgraf Maria Emanuel am 23.7. 2012

A) Vorbemerkung. Markgraf Maria Emanuel hatte seinen Adoptivsohn Alexander Prinz von Sachsen bereits als Nachfolger der Öffentlichkeit präsentiert und ihm die Wahrnehmung entsprechender Funktionen überlassen, so dass sich Alexander nach dem Tod des Markgrafen darauf beschränken konnte, den ihm zuerst von Prinz Albert und nach dessen Tod von Prinz

---

buße an Identität.

[84] Ein unschönes Beispiel für die Zeitabhängigkeit bietet der Ehrenkodex in § 1 der Statuten der deutschen Adelsgenossenschaft von 1927.

[85] Bemerkenswert aber Georg Simmel, Exkurs über den Adel, in: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, jetzt in: Gesamtausgabe hsg. von Ottheim Ramstedt, Bd. I, 1992, S. 824.

[86] Baron von Hoyningen gen. Huene, Der deutsche Adelsrechtsausschuss, in: Sigismund Freiherr von Elverfeldt-Ulm (Hsg.), Adelsrecht, 2001, Bd. 1 der Reihe „Aus dem deutschen Adelsarchiv" S. 160, 172.

Rüdiger entgegen gesetzten Anspruch auf dieselbe Stellung zu ignorieren. Soweit das Vorbringen von Markgraf Maria Emanuel und Alexander Prinz von Sachsen dem eigenen Anspruch gilt, besteht die Begründung im Hinweis auf die Adoption und auf eine Art Designation durch die Familie[87]. Mit dem zweiten Grund steht in Zusammenhang, dass Alexander Prinz von Sachsen mit dem Tod seines Adoptivvaters auch Vorsitzender des 2003 auf dessen Initiative gegründeten Vereins „Vormaliges Sächsisches Königshaus e.V." geworden ist, eine Stellung, die von der Vereinssatzung mit der des Hauschefs in eins gesetzt wird.

Nur wenn sich weder die Gründe für eine Nachfolge Prinz Alexanders als stichhaltig erweisen noch der Gegenanspruch von Prinz Albert und Prinz Rüdiger als begründet, bleibt zu prüfen, ob Alexander Prinz von Sachsen nach einem Aussterben der Agnaten der männlichen Linie als Sohn von Maria Anna, einer Schwester von Markgraf Maria Emanuel, in der weiblichen Linie folgeberechtigt ist.

In der postmonarchischen Phase des Fürstenrechts wird Chef eines fürstlichen Hauses dasjenige Mitglied der Familie, das in der monarchischen Thronfolge an nächster Stelle steht. Dazu verweist das „Königlich Sächsische Hausgesetz" von 1837 in § 14 auf die „Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen" von 1831. Deren § 6 lautet: „Die Krone ist erblich im Mannesstamm des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe". Die Stellung als Chef des Hauses fällt dem Folgeberechtigten ohne weiteres an, ohne dass es von seiner oder von dritter Seite eines Rechtsaktes bedürfte. Dieser Grundsatz des Fürsten- und des früheren Staatsrechts, der Grundsatz des „Thronanfalls ipso jure"[88] hat die gleiche Wurzel wie das Anfallsprinzip („Vonselbsterwerb)" des geltenden deutschen Erbrechts (§ 1922 I BGB).

Das vermeintlich „lebende" Fürstenrecht des von Markgraf Maria Emanuel initiierten Vereins „Vormaliges sächsisches Königshaus" [89] ist mit § 18 seiner Satzung zwar nicht für den Vorsitzenden, aber für seinen Stellvertreter von dem Prinzip abgewichen. Der Stellvertreter rückt zwar beim Tod des Vereinsvorsitzenden und Hauschafs ipso jure in dessen Stellung nach, der nächste Stellvertreter ist dann aber von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Alexander Prinz von Sachsen ist bei Gründung des Vereins im Jahr 2003 als Stellvertreter bestimmt worden, so dass er beim Tod des Markgrafen Vereinsvorsitzender geworden ist. Dass § 18 der Satzung den Prinzen Alexander als Vorsitzenden des Vereins auch zum „Chef des Hauses" macht, beruht auf der verfehlten Gleichsetzung von Vereinsrecht mit postmonarchischem Fürstenrecht (dazu unten S. 22) und ist wirkungslos.

Markgraf Maria Emanuel ist ohne leibliche Nachkommen gestorben.

B) Adoption von Alexander Afif. Im Jahr 1999 hat Markgraf Maria Emanuel den am 27. 03. 1953 in München geborenen Sohn seiner Schwester „Maria Anna Prinzessin von Aziz von Geussaph" und deren Ehemann „Doktor der Rechte Roberto Alexander Prinz von Aziz von Geussaph", adoptiert. So lauten ursprünglich die Namen der Beteiligten auf der deutschen Geburtsurkunde des Angenommenen, auf der später die folgenden Änderungen beigeschrieben wurden. Zunächst wurde vom deutschen Standesbeamten eine „Ergänzung" des „Vornamens" (!) des Kindesvaters in „Alexander von Afif" vermerkt, und zwar aufgrund einer elterlichen Heiratsurkunde des Standesamts Paris vom 5. 4. 1952. Dann erhielt durch eine im

[87] Allerdings wird dieser alte Rechtsbegriff nicht verwendet.
[88] Rehm, wie Fußn. 46, § 51 S. 417 ff.
[89] Die Vorstellung, das Fürstenrecht lebe seit der Staatsumwälzung im Recht fürstlicher Familienvereine weiter, besteht sowohl bei Vertretern der Adelsorganisationen (unten S. 21 mit Fußn. 104) als auch bei Markgraf Maria Emanuel (S. 21).

Jahr 1972 in Mexiko durchgeführte Namensänderung Alexander Roberto usw. „Prinz von Aziz von Gessaphe“ den Namen „Alexander Prinz von Sachsen Gessaphe“[90]. Seit seiner Adoption führt er dem weiteren beigeschriebenen Vermerk zufolge den Familiennamen „Prinz von Sachsen Herzog zu Sachsen“. Weil der Herzogtitel jedoch nicht Teil des Familiennamens ist[91], hat der Angenommene ihn nicht vom Adoptivvater erworben, sondern hat ihn sich, wie die Prinzen und Prinzessinnen von Sachsen, zugelegt, wozu er zwar nicht bürgerlich-rechtlich, aber fürstenrechtlich berechtigt ist, wenn er, sei es auf Grund der Adoption, sei es als Sohn einer in ein anderes Haus verheirateten sächsischen Prinzessin, zum Haus Wettin Albertinische Linie gehört. Beides trifft nicht zu[92].

So unbestritten durch die Adoption ein Vater-Kind-Verhältnis nach bürgerlichem Recht begründet wurde, so wenig konnte die Adoption Prinz Alexander die fürstenrechtliche Stellung des folgeberechtigten Agnaten verschaffen, sofern § 13 des Sächsischen Hausgesetzes anzuwenden ist, der ein ausnahmsloses Adoptionsverbot ausspricht: „Keinem Mitglied des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet“. Nach der Behauptung des verstorbenen Markgrafen Maria Emanuel habe König Friedrich August das Adoptionsverbot im Jahr 1922 aufgehoben[93].

Das wäre auch nach 1918 im Jahr 1922 noch möglich gewesen. Der Frage, wann das monarchische Fürstenrecht untergegangen ist – und damit die postmonarchische Phase begonnen hat - ist man sich nach 1919 nicht von Anfang an bewusst gewesen. Robert Piloty, der sich wohl als erster dazu äußerte, hielt infolge der Staatsumwälzung die Autonomie des hohen Adels ipso facto für beseitigt und das autonom gesetzte Recht für entkräftet[94]. Dagegen haben Gerichte früh geurteilt, dass die Artt. 57 und 58 EGBGB nicht einmal von Art. 109 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung aufgehoben worden sind[95]. Denn diese Vorschrift forderte lediglich die Länder zur Aufhebung auf. Dem ist Preußen mit seinem „Gesetz über die Aufhebung der

---

[90] Die im Bundesstaat Veracruz – Wohnsitz war aber im Bundesdistrikt der Hauptsdtadt Mexiko (!) – durchgeführte Namensänderung geschieht nach mexikanischem Recht auf Antrag ohne amtliche Überprüfung, nur nach Veröffentlichung eines Aufgebots im Amtsblatt und in einer Tageszeitung des Bundesstaates (!). Laut der Urkunde über die Namensänderung hat Alexander gegenüber der Behörde erklärt, dass der Name Alexander Prinz von Sachsen derjenige sei, der ihm nach der Familienordnung zustehe. Das traf nicht zu. Nach deutschem Namensrecht trug er den Namen des Vaters, der nach der mexikanischen Geburtsurkunde schlicht „Roberto Alexander Afif“ hieß, nach seiner Heiratsurkunde „von Afif“ und nach einer mexikanischen Namenänderung von 1974 „Robert Prinz von Sachsen Gessaphe“. Im GHA ist der Vater seit 1968 durchgehend schlicht mit dem Familiennamen „Afif“ eingetragen. Nach mexikanischem Namensrecht war der Vatername dem Mutternamen voranzustellen: „Afif Prinz von Sachsen“. Ferner kennt das mexikanische Namensrecht keine Adelsbezeichnungen so dass ‚Prinz’ nur aus dem deutschen Recht kommen könnte, was aber auf Alexander nicht zutrifft, weil er nicht zum albertinischen Haus gehört (unten S. 43) und sein Vater jedenfalls nicht hochadelig ist (Exkurs).

[91] Oben S. 13.

[92] Zu dieser Berechtigung unten S. 43. Selbst der Erwerb des Namens Prinz von Sachsen war seinerzeit nicht zweifelsfrei, lautet Art. 118 Abs. 3 S.2 der bayerischen Verfassung doch: „Adelsbezeichnungen gelten nur als Bestandteil des Namens; sie dürfen nicht mehr verliehen und können durch Adoption nicht erworben werden“. Allerdings wird diese Bestimmung inzwischen, anders als noch vor Jahren, wegen des Widerspruch zum einfachrechtlichen, inhaltlich vorkonstitutionellen (§ 1858 BGB 1900) § 1757 BGB für wirkungslos erachtet.

[93] Presseerklärung vom 13. Januar 2003 und öfter.

[94] „Das Recht“ 23 (1919) S. 129 ff. und 24 (1920), S 12 ff. 13.

[95] OLG Jena DJZ 1920, 595; RGZ 103, 192.

Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögen“ vom 23. Juni 1920[96] gefolgt, erst als vorletztes Land im Jahr 1925 auch Sachsen[97] und es gibt Länder, die ohne Aufhebungsgesetz geblieben sind. Erst deutlich später, nämlich ab den dreißiger Jahren bildete sich auch in der Wissenschaft die allgemeine Meinung, dass jedenfalls vor 1919 autonom gesetztes Fürstenrecht weder durch die Staatsumwälzung noch aufgrund Art. 109 WRV kraftlos geworden ist. Dafür wurde nicht zuletzt darauf hingewiesen, dass die meisten Länder Aufhebungsgesetze erlassen hatten[98].

Im Jahr 1922 hat König Friedrich August den Verein „Haus Wettin Albertinischen Linie“ gegründet, dessen Satzung in § 5 (3) die Mitgliedschaft auch Personen öffnet, „die von einem Vereinsmitglied an Kindes statt angenommen sind“. Die sehr wahrscheinlich im Hinblick auf eine bestimmte im Königlichen Haus geplante Adoption getroffene Bestimmung[99] der Vereinssatzung bedeutet keine Aufhebung von § 13 des Hausgesetzes. Anders als Markgraf Maria Emanuel im Jahr 2003 bei Gründung des Vereins „Vormaliges Sächsisches Königshaus“ ist sich der König 20 Jahre vorher des Unterschieds zwischen Hausrecht und Satzungsrecht bewusst gewesen sein[100]. Denn anders als der vom Markgrafen initiierte Verein[101] unterscheidet die Satzung von 1923 genau zwischen der Stellung als Vereinsvorsitzender und dem Chef des Hauses und bezieht beide Stellungen nur durch eine Sollvorschrift aufeinander: nach dem Tod des Königs „soll in der Regel der Vorsitz auf den nach früherem Hausgesetz zur Thronfolge berufen gewesenen Agnaten und die Stellvertretung im Vorsitz auf den nächstfolgenden Agnaten übergehen“.

Nach 1919 haben sich adelige und fürstliche Familien vielfach in Vereinen organisiert, wodurch der Eindruck entstehen konnte, das frühere Hausrecht werde als Vereinsrecht fortgesetzt; noch heute wird vertreten, Vereinsrecht sei die Rechtsform, in der Adelsrecht weiterlebt [102]. Zwar beruhen früheres Hausrecht (Hausgesetzte, Observanzen, gemeines Fürstenrecht) ebenso wie Vereinsrecht auf Autonomie[103], aber das bedeutet nur eine dogmatisch-juristische Nähe. Damit der Adelsrechtsausschuss einen Verein als adeligen Familienverband anerkennt, dürfen satzungsmäßig voll berechtigte Mitglieder nur Angehörige des historischen Adels sein

---

[96] Oben Fußn. 29. Noch am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hat Kaiser Wilhelm im niederländischen Exil ein neues Gesetz für das Haus Hohenzollern erlassen (Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen, Das Haus Hohenzollern 1918 - 1945, 1985, S. 22 mit Anhang S. 295 f.)

[97] Oben Fußn. 3.

[98] Der Schluss ist nicht zwingend. Die amtliche Begründung des preußischen Adelsgesetzes misst dem § 2 Abs. 1, der die fürstlichen Familien dem allgemeinen bürgerlichen Recht unterwirft, damit auch dem Adoptionsrecht, lediglich Klarstellungsfunktion zu! (abgedruckt bei Seelmann-Klässel, Das Recht der Familienfideikommisse, 1920, S. 353 f.).

[99] Unten S. 24.

[100] Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind nicht vollständig erhalten. Die obige Fassung ist die des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27. 11 1927. Aber eine inhaltsgleiche Bestimmung muss bereits im Entwurf für die erste Satzung vom 10.1.1922 enthalten gewesen sein (Protokoll der ersten Familientags vom 30. Oktober 1921, Sächsisches Hauptstaatsarchiv 10716 Verein Haus Wettin Albertinischen Linie e. V. Nr. 375)

[101] Oben S. 19 f.

[102] Nach Hoyningen gen. Huene, wie Fußn. 86, S. 172, ist Adelsrecht heute im Wesentlichen als privatrechtliches Vereinsrecht erhalten geblieben.

[103] Vgl. etwa Heinrich Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 15. Aufl. 1966, § 3 II 3 S.19

[104] von Hoyningen gen. Huene, wie oben Fußn.86, S. 173.

. Dieses Erfordernis wird vom Satzungsrecht des BGB nicht garantiert; danach entscheiden die Gründungsmitglieder frei über Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Nach dem Kriterium des Adelsrechtsausschusses war weder der noch vom letzten sächsischen König initiierte Verein „Haus Wettin Albertinischen Linie“ ein adeliger Familienverein, da er einem adoptierten Kind eines Vereinsmitglieds die volle Mitgliedschaft ermöglichte[105], noch der vom Markgraf initiierte Verein „Vormals Sächsisches Königshaus“, dessen Satzung ebenfalls adoptierte Mitglieder zulässt.

Wenn auch fürstliche Familienvereine ihre Anerkennung als Vereinigung des historischen Adels verlieren können, müssen dessen Regeln außerhalb des Vereinsrechts bestehen. Er ist dies das postmonarchische Fürstenrecht, gebildet vom autonom gesetzten Recht des Hauses im letzten Stadium vor der Staatsumwälzung. Das muss nicht heißen, das postmonarchisches Fürstenrecht auf dem Stand einzufrieren, den es zuletzt vor der Umwälzung gehabt hat, sonst wäre es über kurz oder lang zum Aussterben verurteilt. Aber im Wesentlichen bedeutet historischer Adel und besonders historisches Fürstenrecht die Einhaltung des früheren monarchischen Fürstenrechts. Diese grundsätzliche Resistenz gegen Veränderungen wird von Vertretern aus der Selbstorganisation des Adels gern unter das Wort „*sint ut sunt aut non sint*“ gestellt[106]. Diese postmonarchische Tendenz der Unveränderlichkeit und bürgerlich-rechtliches Vereinsrecht schließen einander aus, indem Vereinsgründer und Vereinsmitglieder innerhalb des Satzungsrechts des BGB nach Gutdünken handeln und Satzungsbestimmungen treffen können.

Für die Einordnung des postmonarchischen Fürstenrechts in die Kategorien der allgemeinen Rechtslehre scheiden Gewohnheitsrecht und Observanz[107] - in seiner Reichweite beschränktes Gewohnheitsrecht - aus, weil Gewohnheitsrecht zwar nicht geschriebenes aber doch zwingend geltendes Recht wäre, wie aus Artikel 2 EGBGB in seiner herrschenden Auslegung hervorgeht[108]. Das schließt nicht aus, dass in einem vormals fürstlichen Haus das postmonarchische Hausrecht noch von *usus (longa consuetudo)* und *opinio iuris*, diesen beiden Elementen von Gewohnheitsrecht, getragen ist. Eine solche *opinio* wäre aber irrig, wenn sie nicht das Bewusstsein der Außerpositivität der hausrechtlichen Regeln einschließt. Was das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und gesetztem Recht angeht, so hängen Anerkennung wie Nichtanerkennung als Gewohnheitsrecht vom überlegenen staatlichen Gesetzgeber (kein Gewohnheitsrecht contra legem), praktisch weitgehend vom Richter ab, der es festzustellen hat[109]. Nachdem in der Folge der Staatsumwälzung nach 1918 fürstliche Autonomie und autonomes Fürstenrecht in den meisten deutschen Ländern gesetzlich aufgehoben worden sind, kann solches auch gewohnheitsrechtlich weder erhalten geblieben noch neu entstanden sein. Postmonarchisches Fürstenrecht kann somit nur als eine gesellschaftliche, nicht rechtsverbindliche Aufforderung bis Abrede eingeordnet werden, die tatsächliche und privatautonome Handlungsfreiheit in bestimmter Weise, nämlich fürstenrechtlichen Regeln gemäß auszuüben.

In puncto Adoption sind die Aufnahmebedingungen des deutschen Adelsarchivs für das „Genealogische Handbuch des Adels“ strikt: „In diesem Adelsrecht gab es eine Vererbung des Adels nur durch legitime, eheliche Abstammung vom biologischen Vater, nicht dagegen durch

---

[105] Oben S. 21.

[106] Elverfeldt-Ulm, wie Fußn. 86, S. 45 und Edgar Hans v. Brunner, Die Übertragung des Familiennamens nach zivil- und adelsrechtlichen Kriterien, S. 174, daselbst.

[107] In seinem Geltungsbereich eingeschränktes Gewohnheitsrecht. Von Observanz spricht Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen in seinem Buch „Das Haus Hohenzollern 1918 bis 1945“, 1985, S. 17 („Hausobservanz").

[108] Palandt, wie oben Fußn. 28, (IPR) Einl. Art. 2 Rn.1 (Spreu) .

[109] Hopfauf in Bleibtreu u.a. Grundgesetz Kommentar, 12. Aufl. 2011, Einleitung Rn. 102.

Adoption oder andere juristische Übertragungsformen“[110]. Diese adoptionsfeindliche Haltung entspricht der breiten Strömung im neueren Fürstenrecht[111]. Was es in der Geschichte immer wieder gegeben hat, sind innerfamiliale Adoptionen zu erbrechtlichen Zwecken, die in herrscherlichen Familien nicht auf das Vermögen beschränkt waren, sondern die auf Land „radizierte“ Herrschaft einschlossen. So hat der kinderlose Sigmund von Tirol den späteren Kaiser Maximilian adoptiert, wodurch bei Sigmunds Tod im Jahr 1490 die Zersplitterung der habsburgischen Linien zu Gunsten der einzigen steirischen Linie überwunden wurde. Das jüngste Beispiel für eine Adoption aus solchem Grund ist die des Landgrafen Moritz von Hessen Kassel durch Prinz Ludwig und Prinzessin Margaret von Hessen und bei Rhein im Jahre 1960, die bewirkte, dass beim Tod der ihren Gatten überlebenden Prinzessin im Jahr 1997 fast genau 450 Jahre nach dem Tod Philipps des Großmütigen die beiden verbliebenen Hauptlinien Hessens wieder zusammengeführt wurden. Die Funktion dieser und anderer fürstlicher Adoptionen war ähnlich der einer Erbverbrüderung, die Philipp in seinen Testamenten nicht vorgesehen hatte. Eine andere Adoption, aus dem Hause Sachsen des 18. Jahrhunderts, sollte Vermögen in eine erwünschte Richtung lenken. Albert Kasimir von Sachsen-Teschen, Enkel Augusts des Starken, war mit Maria Josepha, einer Tochter der Kaiserin Maria Theresia, glücklich, aber kinderlos verheiratet. Er adoptierte den dritten Sohn von 16 Kindern des späteren Kaisers Leopold II., eines Bruders von Maria Josepha. Das angenommen Kind war der junge Erzherzog Karl, ein jüngerer Bruder des letzten römischen Kaisers Franz II. Im Jahr 1809 war Karl der erste Gegner, der Napoleon in offener Feldschlacht bei Aspern besiegte. Infolge der Adoption blieben das als Mitgift erhaltene Teschen und der Reichtum, den der Adoptivvater als Generalgouverneur der österreichischen Niederlande in Brüssel erwarb, bei Habsburg; in Wien bildeten die von Erzherzog Karl übernommenen Kunstschätze des Adoptivvaters den Grundstock der Albertina.

Aber häufig waren Adoptionen im Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein nicht[112]. Den antiken Zweck, bei der Kinderarmut der römischen Oberschicht den Totendienst sicherzustellen, konnte es im Christentum nicht geben. In der führenden Schicht des Mittelalters war weniger Kinderarmut als Kinderreichtum das politische Problem. Wenn es aber einmal anders war, hielt das erbrechtliche Linearsystem meistens folgeberechtigte Agnaten aus einer Seitenlinie in Reserve, zumal sich häufig Erbverbrüderungen anschlossen, die sogar über das Gesamthaus hinausgehen konnten. Vor diesem Hintergrund wären Adoptionen eher gefährlich gewesen als Versuchung, die Erbfolge zu Lasten von Erbanwärtern zu manipulieren. Dies dürfte der hauptsächliche Grund dafür sein, dass das Fürstenprivatrecht adoptionsfeindlich war, was nicht nur im Königlichen Haus Sachsen, sondern ebenso in Bayern, Sachsen Coburg und Waldeck in einem ausdrücklichen Adoptionsverbot des Hausgesetzes zum Ausdruck kam[113].

Nach der Staatsumwälzung des Jahres 1918 ergab sich für den hohen Adel ein neues Motiv für Adoptionen. Art. 155 Abs. 2 S.2 WRV machte den Ländern die Auflösung der Fideikommisse zur Aufgabe. Auf dieses politische Ziel, dessen Verwirklichung sich lange hinzog, hatten sich Liberalismus und Sozialismus ohne große Diskussion verständigt. Besonders in hochadeligen Familien war aber der Gedanke des Familienvermögens nach wie vor lebendig. In

---

[110] PdF GHDA Aufnahmebedingungen, auch abgedruckt bei von Hoyningen gen. Huene, wie Fußn 88, S. 174.

[111] Rehm, wie Fußn. 46, S.143.

[112] Samuel Oberländer, Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum, 1753, ND 2000, S. 32: „Gebrauch heut zu Tage sehr rar“.

[113] Rehm, wie Fußn. 46. Auch der Gedanke des Gottesgnadentums stand jeglicher Adoption entgegen. In den monarchischen Verfassungsstaaten des 19. Jahrhundertes hätte sie auch staatsrechtlich, d.h. von der Verfassung zugelassen sein müssen.

geeigneten Fällen konnte die Adoption ein Mittel gegen sonst drohende Nachlasszersplitterung sein, abgesehen davon, dass sie zur Minderung bei der im Jahr 1906 eingeführten Reichserbschaftssteuer führte. Eine Adoption im Albertinischen Haus der zwanziger Jahre war so begründet. Der jüngere Bruder des Königs, Prinz Johann Georg, adoptierte seinen Neffen Ernst Heinrich. Der Adoptivvater war in zwei Ehen kinderlos geblieben, vor allem kulturwissenschaftlich und als Kunstsammler engagiert, während Ernst Heinrich, politisch und unternehmerisch aufgeschlossen, das Vermögen des Familienvereins verwaltete und als Generalbevollmächtigter seines Vaters erfolgreich die Verhandlungen über die Vermögensauseinandersetzung mit dem Freistaat führte. Die Nachfolgeordnung konnte durch diese Adoption nicht tangiert werden, denn als Sohn des Königs[114] stand Ernst Heinrich dem Thron näher als in der verwandtschaftlichen Stellung, die er als Adoptivsohn eines Bruders des Königs erwarb. Mit dieser Adoption machten die Beteiligten von der neben das Hausrecht getretenen Möglichkeit einer zivilrechtlichen Adoption ohne fürstenrechtliche Folgen Gebrauch. Weil der Angenommene den gleichen Familiennamen hatte wie der Annehmende, schied sogar eine namensrechtliche Folge aus.

Genau das ist anders im Fall der Adoption von Alexander durch Markgraf Maria Emanuel. Soll Alexander doch gerade in die Sukzessionsfolge eingestellt werden. Und genau dagegen richtet sich das Adoptionsverbot des § 13 des Hausgesetzes von 1837, eine Vorschrift, deren staatliche Aufhebung im Jahr 1925 nichts an ihrem Bestehen als Norm des postmonarchischen Hausrechts geändert hat.

Um Markgraf Maria Emanuel gerecht zu werden, kann angenommen werden, dass er unter dem Eindruck seiner eigenen Kinderlosigkeit, derjenigen seines nur wenig jüngeren Bruders und seiner älteren Cousins Dedo und Gero gehandelt hat, um einem Aussterben der Albertinischen Linie zuvorzukommen. Dass er die männlichen Nachkommen seines Cousins Timo aus dessen nicht hausgesetzmäßiger Ehe, voran Prinz Rüdiger, nicht zum Haus im engeren Sinn der Familie rechnete, entsprach zwar dem Fürstenrecht, aber den Mangel hätte Markgraf Maria Emanuel heilen können und wäre der dafür notwendigen Mitwirkung der weiteren Agnaten[115], seines jüngeren Bruders Albert und seiner Cousins Dodo und Gero sicher gewesen. An dieser Stelle sind Ergebnisse der späteren Prüfung knapp vorwegzunehmen, um die Motivation des Markgrafen zu beurteilen.

Wenn der Markgraf sich selbst oder im Fall seines Vorversterbens seinen Bruder oder einen seiner Cousins in der Lage des letzten Sprosses eines aussterbenden Hauses gesehen hat, kann dem keine genaue Analyse der Rechtslage vorangegangen sein. Die Erbverbrüderung zwischen der albertinischen mit der ernestinischen Linie des Hauses Wettin kann ihm nicht unbekannt gewesen sein, ebenso wenig die juristische Selbstverständlichkeit, dass eine Adoption Rechte aus einer älteren Erbverbrüderung nicht schmälern kann. Zwar gab es schon im Kaiserreich (Deutsches Adelsblatt, Jg. IV (1886), S. 471) und dann in den zwanziger Jahren (v. Nordheim, Deutsches Adelsblatt, 1921, S. 211) vereinzelte Stimmen aus dem Adel, die sich zur Vermeidung des Aussterbens eines Hauses für eine Adoption aussprachen. Auf der Linie solcher Überlegung hat der Markgraf in seiner Voreingenommenheit gegen den Stamm seines Cousins Timo die Voraussetzung dafür nicht genau geprüft. Ein Blick in den Erbverbrüderungsvertrag hätte ihn belehrt, dass allein das Fehlen eines männlichen, leiblichen, ehelichen Abkömmlings den „brüderlichen“ Erbfall auslöst, Hausgesetzmäßigkeit der Elternehe aber nicht genannt ist, was zu dem entsprechenden Rückschluss auf das Folgerecht eines nur der

[114] Anders als nach heutigem Recht (§§ 1755, 1756 BGB) erlosch nach § 1765 a.F. nicht das Verwandtschaftsverhältnis des angenommenen Kindes zu seinen leiblichen Eltern.
[115] Unten S. 39.

Hausgesetzmäßigkeit entbehrenden Abkömmlings zwingt[116]. Der Markgraf hätte auch wissen können, dass Regeln, mit denen das Fürstenrecht am Ende der Folgeordnung zur Abwendung des Aussterbens die Sukzession erleichtert, Prinz Rüdiger begünstigen[117]. Die Annahme des Markgrafen, mit der Satzung des Familienvereins habe der König das Adoptionsverbot des Hausgesetzes aufgehoben, entspricht zwar einer verbreiteten Ungenauigkeit im Denken über das Verhältnis dieser beiden Regelungsarten und sicher war der Markgraf insoweit auch schlecht beraten. Was ihn aber letztlich motiviert hat, muss die Ablehnung seines Cousins Timo und dessen Stamms gewesen sein, die ihn blind machte für die Brüchigkeit der ausgedachten Alternative.

C) Designation durch die Agnaten. Markgraf Maria Emanuel und Alexander Prinz von Sachsen berufen sich außer auf die Adoption darauf, dass die Nachfolge Alexanders in die Stellung als Chef des Hauses die Zustimmung der Familie gefunden habe. In dieser Hinsicht bedürfen die vorgetragenen Tatsachen ebenso näherer Prüfung wie ihre Schlüssigkeit.

a) Die Tatsachengrundlage. Was die Tatsachen angeht, so soll nicht daran vorbeigegangen werden, dass der 1968 Chef des Hauses gewordene Markgraf Maria Emanuel nach der deutschen Wiedervereinigung 7 Jahre gebraucht hat, bis er ein erstes Mal die Familie, die sich in den 36 Jahren von SBZ und DDR buchstäblich in alle Winde zerstreut hatte, auf ein gemeinsames Treffen in der alten Heimat ansprach, dies auch nicht zur Pflege familialer Zusammenhalts, sondern aus einem speziellen Grund. Zu dem Treffen in Dresden am 14. Mai 1997 lud der Hauschef von seinen Cousins aus der Linie seines Onkels Ernst Heinrich nur die in Kanada lebenden Prinzen Dedo und Gero ein, nicht den in Westdeutschland lebende Sohn ihres vorverstorbenen Bruders, seines Cousins Timo, den Prinzen Rüdiger und nicht dessen Schwester Iris und nicht die Abkömmlinge Rüdigers, von denen der älteste Sohn Daniel im Jahr 1997 bereits volljährig war[118]. Ziel dieses Treffens war für den Markgrafen die Präsentation seines Neffen Alexander und die Bekanntgabe seiner Absicht, diesen zu adoptieren. und so als Nachfolger für die Stellung des Chefs des Hauses aufzubauen. Alle anwesenden und zehn angesprochene, aber nicht erschienene Familienmitglieder haben damals die Adoptionsabsicht des Hauschefs schriftlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Einladung des Markgrafen zu diesem Treffen hatte noch keinen Hinweis auf Alexander Prinz von Sachsen oder seine Familie enthalten, was Vorgespräche nicht ausschließt, die es in engeren Kreisen gegeben haben dürfte. Entscheidend für die Zustimmung dürfte die Angabe gewesen sein, dass Alexander Prinz von Sachsen aus einem alt angesehenen fürstlichen Haus des Libanon stamme. Soweit sich die Meinung zu Gunsten von Alexander spontan bildete, hing das gewiss mit der bereits bestehenden kognatischen Verbindung mit Alexander zusammen, der ein Sohn einer Schwester des Markgrafen ist, ferner mit seiner eigenen Einheirat in das Haus Bayern sowie mit der Ehe seiner Tante Alexandra mit Prinz Karl Anton von Hohenzollern, seinerseits ein Vetter des Markgrafen.

Auf einen zweiten Blick konnte das aber auch der Eindruck einer gewissen Planmäßigkeit der Familie Afif in der Annäherung und dem Eindringen in den deutschen Hochadel erwecken, was in einer Übernahme der Stellung des Chefs des Albertinischen Hauses seinen Höhepunkt finden würde. Im „Genealogischen Handbuch des Adels“ (GHdA) mussten die wechselnden

---

[116] Unten S. 37.

[117] Unten S. 40 f.

[118] Prinz Rüdiger war gleichwohl angereist, hat sich an der Meinungsbildung aber nicht beteiligt und auch keine schriftliche Erklärung abgegeben oder zu Protokoll gegeben.

Namenseintragungen bei allen genannten Mitgliedern der Familie Afif auffallen[119], ferner die Tatsache, dass der Eintrag der Ehe von Alexanders Tante mit Karl-Anton von Hohenzollern-Sigmaringen im 1971 erschienenen Book of Kings mit dem Zusatz „marriage not recognized by the head of the house of Hohenzollern-Sigmaringen“ versehen ist [120].

Dass im Zeitpunkt der Adoption 1999 die Zustimmungen aus der Familie noch vorlagen, ist rechtlich bedeutungslos, weil eine Adoption davon unabhängig ist.

Erst mit dem Tod des Markgrafen im Jahr 2012 wurde die Nachfolge akut. In diesem Zeitpunkt lag es schon neun Jahre zurück, dass 6 von den 11 Familienmitgliedern, die im Mai 1997 persönlich auf dem Treffen oder als Abwesende schriftlich ihre Zustimmung gegeben hatten, diese widerrufen hatten, weil sie sich über die Herkunft von Alexander Prinz von Sachsen geirrt hatten oder getäuscht sahen. Dessen Familie stammt aus dem Libanon und soll zum dortigen hohen, nämlich fürstlichen Adel gehört haben. Belegte Angaben über seine Familie waren vom Markgrafen oder von Prinz Alexander nicht zu erlangen; aus allgemeinen Quellen beigezogene Informationen sprechen gegen den in Anspruch genommenen Adel[121].

Damit lag im Zeitpunkt der Nachfolge im Jahr 2012 die Zustimmung zu Prinz Alexander nur von knapp der Hälfte der Familienmitglieder vor, darunter nur von einem der 5 Agnaten, nämlich von Markgraf Maria Emanuel selbst, aber nicht von dem 2009 verstorbenen Prinzen Dedo, der seine Zustimmung schriftlich zurückgezogen hatte und auch nicht von dem schon 2003 verstorbenen Prinzen Gero, der schriftlich klargestellt hatte, sich nicht geäußert zu haben, und auch nicht von Prinz Albert, dem jüngeren Bruder des Markgrafen und noch weniger von Prinz Rüdiger, der von seinem Onkel Maria Emanuel als nicht zum Haus gehörende Unperson behandelt, nie eine Erklärung abgegeben hatte.

---

[119] Allein im Genealogischen Handbuch des Adels (GHdA) beginnen die Eintragungen des Vaters im Jahr 1956 (Bd. IV) mit Roberto de Afif, so auch 1961, wechseln aber ab 1968 (Bd. VIII) zum einfachen Roberto Afif. In der deutschen Abstammungsurkunde des Sohnes lautet der Name des Vaters „Dr. jur Roberto Alexander von Afif Prinz von Azis von Geussaph“. Auch die Über- und Gleichsetzung des in Mexiko erworbenen Grades eines Licenciado mit dem deutschen Doktorgrad und die Eintragung in deutschen Personenstandsurkunden (nicht in den mexikanischen!) dürfte eine eigenmächtige Regelwidrigkeit sein. Wegen des Namenswechsels beim Sohn Alexander siehe oben S. 20 mit Fußn. 92.

[120] The book of kings, London, 1973, Vol. 1, S. 86. Schon früh dürften auch dem Markgrafen Zweifel nicht fremd gewesen sein. Dass nach 1968 im Adelshandbuch die zuvor adelsnäher klingenden Namensangaben der Familie Afif aufhören und nur noch der schlichte Name Afif angegeben wird, muss auf den Markgrafen zurückgehen, der als Chef des Hauses für die Meldungen an das Adelsarchiv zuständig war. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Markgraf vielleicht noch nicht den Plan, die Familie Afif durch Adoption des Prinzen Alexander in der Art zu fördern wie später geschehen. Inzwischen ist das vom Markgrafen geführte Tagebuch bekannt geworden, aus dem eine Biografie erarbeitet wurde. Eintragungen aus den letzten Lebensjahren des Markgrafen zeigen, dass ihm hinsichtlich der Familie Afif Warnungen zugegangen sind. Nachdem er sich in der Frage seiner Nachfolge gegen seinen jüngeren Bruder und den Stamm seines Cousins Timo festgelegt hatte, wäre es ihm bei seiner stets an den Tag gelegten Selbstsicherheit schwer gefallen, auf dem seit Jahren eingeschlagenen Holzweg zurückzugehen. Damit, sowie mit Solidarität gegenüber der in die Familie Afif verheirateten Schwester dürften sich seine maßlosen, jeder Zurückhaltung baren Äußerungen über den Vetter Timo und den Neffen Rüdiger und dessen verletzende Missachtung in der Öffentlichkeit erklären.

[121] Siehe den „Exkurs“ am Ende.

Die im Jahr 1997 abgegebenen Zustimmungserklärungen waren nicht etwa aus Rechtsgründen unwiderruflich. Nach BGB unwiderruflich sind durch Zugang wirksam gewordene rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, auch Zustimmungen, aber auch diese Erklärungen können bei Irrtum anfechtbar sein. Den hier vorliegenden Zustimmungen fehlte jedoch ohnehin der rechtsgeschäftliche Charakter. Die vom Hauschef erklärte Absicht, Alexander Afif als Hauschef nachfolgen zu lassen und seine Bitte, dem zuzustimmen, haben weder die Rechtslage gestaltet noch eine rechtsgeschäftliche Bindung auslösen können, dies schon aus dem Grund, dass das Hausrecht, auf dem die Position eines Chefs des Hauses beruht, keine Materie geltenden Rechtes ist[122]. Die Folgen wie die Beachtlichkeit in diesem Rahmen abgegebener Erklärungen blieben tatsächlicher Art und beurteilen sich nach tatsächlichen Kriterien. In diesem Sinne bedeutete die erklärte Festlegung auf Alexander Afif als künftigen Hauschef, dass ein Widerruf aus dem einzigen Grund, eine andere Nachfolgeregelung zu favorisieren, *rebus sic stantibus* eine Unfreundlichkeit gewesen wäre, deren Nichtbeachtung durch den Hauschef Anspruch auf Verständnis gehabt hätte. Hier waren die Widerrufe aber ausdrücklich damit begründet, dass man sich über die Person von Alexander Afif getäuscht sah. Die im Zusammenhang des Familientreffens im Mai 1997 vom Hauschef Maria Emanuel gemachten Angaben waren nicht belastbar. Das bekundete Interesse von Familienmitgliedern, den künftigen Hauschef näher kennen zu lernen, stieß ins Leere. Belegte Angaben zur Herkunft seiner Familie waren nicht zu erhalten, Alexander Afif schwieg darüber und seine Ehefrau, Prinzessin Gisela, beschränkt sich auf die Wiederholung, ihr Ehemann stamme aus einer libanesischen Fürstenfamilie.

Bedeutungslos unter dem tatsächlichen Gesichtspunkt einer Designation ist es, dass die Satzung des Vereins „Vormals Sächsisches Königshaus“ von 2003 Prinz Alexander als stellvertretenden Vorsitzenden und künftigen Hauschef bestimmt. Denn diesem Verein gehört nur ein Teil der fürstlichen Familie an[123].

b) Die Rechtslage. In rechtlicher Hinsicht bleibt zu prüfen, ob die Entscheidung des Hauschefs und die unterstellte Zustimmung der ganzen Familie überhaupt tauglich waren, Prinz Alexander in fürstenrechtlich haltbarer Weise zum Nachfolger Maria Emanuels als Hauschef zu machen. Das Hausgesetz von 1837 verweist in § 14 wegen der Thron- und Erbfolge auf die Verfassungsurkunde von 1831. Nach deren § 6 bestimmt sich die Nachfolge allein nach objektiven Kriterien der Verwandtschaft, ohne jeden Gestaltungsraum für den König oder die Familie. Aus § 3 des Hausgesetzes folgt nichts anderes. Danach bestimmt sich der Rang eines Prinzen durch das nähere Recht der Thronfolge; dem König ist jedoch vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Bestimmung zu treffen. Eine solche abweichende Bestimmung des persönlichen Rangs hätte jedoch keine Auswirkung auf die Thronfolgeordnung. Denn § 3 steht im Ersten Abschnitt des Gesetzes „Bildung des königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben“. Die „Thron- und Erbfolge“ ist dagegen im Vierten Abschnitt des Hausgesetzes durch Verweisung auf §§ 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde geregelt, die aber nichts bestimmen, was der Regelung entspräche, die § 3 des Hausgesetzes für die Rangfolge der Prinzen (nicht für die Thronfolge!) gibt. Nicht nur die grammatische, sondern zwingend ergibt auch die systematische Interpretation, dass dem König kein Einfluss auf die Folgeordnung eingeräumt war, was im Übrigen ein Unikum im Fürstenrecht und mit dessen Einbindung in das Staatsrecht des – seit 1831 – Verfassungsstaates Königreich Sachsen unvereinbar wäre. Markgraf Maria Emmanuel als Hauschef hatte somit kein Recht, einen Nachfolger durch Destination zu bestimmen.

---

[122] Oben S. 22 f.

[123] Die Mitgliedschaft dieses Vereins beschränkt sich im Kern auf den Stamm des Markgrafen Friedrich Christian, jedoch ohne den späteren Markgrafen Albert.

Ebenso wenig hat die Familie ein Destinationsrecht. Indem der Markgraf auch Prinzessinnen eingeladen hat, die durch Ehe aus dem Haus ausgeschieden waren und sie an der Meinungsbildung beteiligt hat, zielt seine Argumentation auf die Familie im weiten Sinn[124], zu der dann aber auch Prinz Rüdiger und seine Schwester Prinzessin Iris sowie Prinz Daniel gehörten, die nicht eingeladen worden waren. Indessen kann solche Willkür auf sich beruhen, weil die Familie weder im weiten noch im engen Sinn ein Designationsrecht hat. Allenfalls die Agnaten als Inhaber der fürstenrechtlichen Autonomie kommen dafür in Betracht, aber auch sie haben kein allgemeines Recht, in die Folgeordnung einzugreifen. Angesichts des Fehlens einer Zustimmung von Prinz Gero und der begründeten Zurücknahme der Zustimmungen durch die Prinzen Albert und Dedo kann davon abgesehen werden, aus der Literatur des früheren Fürstenrechts eine herrschende oder jedenfalls überzeugende Meinung zu den Grenzen der Kompetenz der Agnaten zu ermitteln.

Somit war Alexander Prinz von Sachsen nach dem Tod von Markgraf Maria Emanuel nicht Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie geworden.

Nachfolger wurde vielmehr am 13. Juli 2012 gemäß der Folgeordnung des Hausgesetzes der jüngere Bruder des Verstorbenen, Dr. Albert Prinz von Sachsen. Gegen dessen Berufung zur Nachfolge ist von Seiten Maria Emanuels außer dem vermeintlich durch Adoption und Designation begründetem Vorrang des Prinzen Alexander und allgemeinen, haltlosen Herabsetzungen nichts eingewandt worden. Vor allem hat die Tatsache, dass Prinz Albert im Jahr 1980 die bürgerliche Elmira Henke geheiratet hat, seine Fähigkeit zur Nachfolge nicht beeinträchtigt. Nach dem Hausgesetz haben nur Kinder aus einer nicht hausgesetzmäßigen Ehe der Eltern die in § 10 des Hausgesetzes begründeten Nachteile. Prinz Albert selbst stammte wie sein älterer Bruder aus hausgesetzmäßiger Ehe.

Ebenso wenig hat Prinz Albert auf sein Recht der Nachfolge verzichtet. Zwar hatte er im Jahre 1997 einer Nachfolge von Alexander Prinz von Sachsen Gessaphe an seiner Stelle zugestimmt, seine Zustimmung aber gemeinsam mit anderen Familienmitgliedern im Jahr 2002 begründet und wirksam zurückgenommen. Beim Tod von Markgraf Maria Emanuel hat Prinz Albert den dem Hauschef zukommenden Titel eines Markgrafen von Meißen aufgenommen, die Nachfolge angetreten und dem Anspruch von Alexander Prinz von Sachsen widersprochen und ist dessen Auftreten als Chef des Hauses entgegengetreten.

2. Nachfolge nach dem Tod von Markgraf Albert

A) Nicht hausgesetzmäßige Ehe von Prinz Timo. Alexander Prinz von Sachsen war am 23. 7. 2012 nicht dem Markgrafen Maria Emanuel als Chef des Hauses gefolgt. Es bleibt zu prüfen, ob er beim Tod von dessen Nachfolger, Markgraf Albert, am 6. 10. 2012 das Recht zur Nachfolge gehabt hat.

Hier scheidet der Gesichtspunkt einer Designation von vorne herein aus, weil hausrechtlich weder Markgraf Maria Emanuel noch die Familie die mittelbare Nachfolge nach dem Tod des zunächst folgenden Hauschefs bestimmt haben noch bestimmen konnten.

Mit dem kinderlosen Maria Emanuel und dem ebenfalls kinderlosen Albert war die Deszendenz ihres Vaters Friedrich Christian in den beiden Mannesstämmen erschöpft. Das Folgerecht fiel an die nächste männliche Seitenlinie, den Stamm des jüngeren Bruders von Markgraf Friedrich Christian, Prinz Ernst Heinrich, auch er ein Sohn von König Friedrich August.

---

[124] Rehm, wie Fußn. 46, S. 96 f.

Ernst Heinrichs drei Söhne waren verstorben, Prinz Timo unter Hinterlassung des Sohnes Prinz Rüdiger.

Prinz Timo stammte aus der Ehe seines Vaters mit Sophia Prinzessin von Luxemburg und Nassau, sein Sohn Prinz Rüdiger aus der Ehe seines Vaters mit der nicht ebenbürtigen Margrit Lucas. Nach § 6 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen von 1731 ist ein Agnat nur dann folgeberechtigt, wenn er aus ebenbürtiger Ehe stammt; das Hausgesetz verweist darauf in § 14 und erfordert zusätzlich in § 8 für die Verheiratung eines Mitglieds des Hauses die vorhergehende Erlaubnis des Königs; an deren Fehlen knüpft § 9 I des Hausgesetzes dieselbe Folge wie § 6 der Verfassung (in Verbindung mit § 14 des Hausgesetze) für Herkunft aus nicht ebenbürtiger Ehe: die Unfähigkeit zur Sukzession. Nach § 1 des Hausgesetzes ergibt sich die weitere Folge, dass Prinzen aus der nicht hausgesetzmäßigen Ehe nicht zum Haus gehören. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob das Erfordernis der Ebenbürtigkeit im gegebenen Fall überhaupt bestand, ob es inzwischen als obsolet entfallen ist und ob die doppelt fehlende Hausgesetzmäßigkeit der Ehe bzw. deren Nachteile für die Nachkommen heilbar waren und geheilt worden sind.

B) Fehlende Ebenbürtigkeit. Seit es kein auf Autonomie beruhendes Fürstenrecht als geltendes privatrechtliches Sonderrecht mehr gibt, ist fehlende Ebenbürtigkeit kein Ehehindernis mehr, so dass im vorliegenden Fall die Ehe von Prinz Timo mit Margrit Lucas ungeachtet der fehlenden Hausgesetzmäßigkeit, uneingeschränkt wirksam war[125].

Als Bedingung in Verfügungen von Todes wegen wird Ebenbürtigkeit heute von einer Mehrzahl von Gerichten nicht mehr für zulässig erachtet[126]. Das Hindernis fehlender Ebenbürtigkeit für die postmonarchische Nachfolge als Hauschef ist eine andere Frage, die hier selbständig zu prüfen und zu beantworten ist.

a) Erfordernis ebenbürtiger Ehe obsolet. Ebenbürtigkeit als Anforderung an eine Ehe[127] ist eine normative Zuspitzung der die Partnerwahl tatsächlich dominierenden Homogamie[128]. Als Rechtsprinzip war sie in der Neuzeit auf das Fürstenrecht Deutschlands und Österreichs beschränkt, erst im 19. Jahrhundert wurde sie auch von Russland übernommen[129]. Andere vergleichbare Länder kannten und kennen nur politische und soziale Mißheiraten[130].

Dieser deutsche Sonderweg dürfte darin einen strukturellen Grund haben, dass das Reich bis 1806 Lehnstaat geblieben war. Die 6 oder 7 Heerschilde der mittelalterlichen Rechtsspiegel[131] haben in sich wandelnder Weise durch die Jahrhunderte horizontale Fäden in den Flickentep-

---

[125] Der Mangel der Hausgesetzmäßigkeit hinderte das Zustandekommen einer fürstenrechtlich voll wirksamen Ehe, ließ aber eine morganatische Ehe zustande kommen.
[126] Dazu der Hohenzollern-Fall unten S. 34 f.
[127] Über die frühere Bedeutung der Ebenbürtigkeit auf anderen mittelalterlichen Rechtsgebieten: Schröder/Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1923, S. 500.
[128] = „Gleichheit der Partner bei der Gattenwahl“ (Duden Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd.3 1977). Was die zahlreichen soziologischen Studien sicher erkennen lassen, ist eine Verlagerung der homogenen Faktoren von einer ständischen oder klassengesellschaftlichen Schicht auf die Felder von Bildung und Beruf, die ihrerseits schichtenbildend wirken.
[129] Hausgesetz Alexanders I. von 1820, zitiert bei Schulze, Staatslexikon, hsg. von Bluntschli u.a., 3. Bd. 1858, S. 201.
[130] Rehm, wie Fußn 46, S. 151 ff. mit zahlreichen Nachweisen.
[131] Vor allem Sachsenspiegel, Landrecht 1.3.2.

pich des Reiches gewoben[132] und dessen vertikale territoriale Grenzen gekreuzt, ohne dass, wie in den west- und nordeuropäischen Staaten, eine starke, seit dem 17. Jahrhundert zunehmend absolutistische Zentralgewalt den Adel mehr oder weniger vereinheitlichend distanziert hätte. Einen ersten Höhepunkt hatte das Rechtsprinzip der Ebenbürtigkeit im Hochmittelalter, als der große Elitetausch, den der Aufstieg der Ministerialen bedeutete, die geschichtete Ordnung der Gesellschaft in Unordnung brachte. Ab dem 15. Jahrhundert wirkte dem eine zeitlang das rezipierte römische Recht entgegen, nach dem alle Freien untereinander *conubium* haben[133], wobei die Kinder einer niedrigeren Mutter dem Stande des Vaters folgten. Das Eindringen des römischen Rechts hatte in dieser Zeit auch Einfluss auf das Heiratsverhalten: im 16. Jahrhundert heirateten Mitglieder reichsständischer Häuser nicht selten Frauen aus dem niederen Adels- oder dem Bürgerstand[134]. Der erneute Anstieg des Ebenbürtigkeitsprinzips zum 18. Jahrhundert hin war wiederum durch Verunsicherung verursacht, der sich der überkommene Adel durch den aufgekommenen Briefadel ausgesetzt sah. Dem hohen Adel gelang es, die Reichsstandschaft als Isolierschicht gegen den niederen Adel durchzusetzen und den Kaiser zu verpflichten, die Reichsstandschaft nicht zu verleihen[135].

Die Ausbildung der Ebenbürtigkeit war keine Reaktion darauf, dass zuvor ungleiche Ehen üblich gewesen wären; ausweislich so weit zurück verfolgbarer Stammbäume kamen sie in der früheren Zeit nicht vor[136]. Dass das Rechtsprinzip der Ebenbürtigkeit in Deutschland die Homogamie als soziale Erscheinung im Vergleich mit Ländern ohne Ebenbürtigkeit verstärkt hätte, muss bezweifelt werden, einmal wegen der Ausnahmen und Umwege, die das Thema der Missheiraten zu einer speziellen juristischen Literaturgattung werden ließen[137]. Sodann war der Regent selbst in seiner Partnerwahl überhaupt unbeschränkt[138] und gleiches galt für den ihm folgeberechtigten Agnaten, der durch eine eigene ungleiche Ehe seine Sukzessionsfähigkeit nicht verlor[139], sondern dieser Nachteil traf erst seine Deszendenz. Sodann stand die Autonomie der fürstlichen Familie über dem Ehehindernis fehlender Ebenbürtigkeit: durch einstimmigen Beschluss konnten die Agnaten den Mangel wirkungslos machen[140].

---

[132] Zuerst bilden sich Grenzen von Ebenbürtigkeit im Ritterstand (Edgar Loening, Ueber Heilung notorischer Missheiraten, 1899, S. 2)

[133] Edgar Loening, wie Fußn. 132, S. 8. Auch die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Bürgerlichen war eine ebenbürtige Ehe, die daraus entspringenden Kinder in alle Würden und Rechte des Vaters folgeberechtigt (Christian G. Göhrum Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland, 1846, Bd. II, 246 - 261

[134] Loening, wie Fußn. 132, S. 10.

[135] Wahlkapitulation von 1658 Art. 44, ab 1711 und den folgenden Wahlkapitulationen Art. 22 § 3. und seit 1742 zuzüglich § 4.

[136] Loening, wie Fußn. 132, S.5.

[137] Pütter, Ueber Missheiraten Teutscher Fürsten und Grafen, 1796; Edgar Loening, Ueber Heilung notorischer Missheiraten, 1899.

[138] Rehm, wie Fußn. 46, S. 176. Es bestätigt sich die Regel, dass an der Spitze der Gesellschaft die Verhältnisse denen an der Basis ähnlicher sind als denen der Mitte. Im niederen Adel hatte sich die anfängliche Regel des römischen wie des deutschen Rechts erhalten, dass die Eheschließung die Frau, wenn sie nur eine Freie war, in den Stand des Mannes eintreten ließ (so noch der Sachsenspiegel Landrecht 3. 45. 1: „Die Frau ist Standesgenossin ihres Mannes, sobald sie mit ihm ins Bett gegangen ist“.)

[139] Rehm, wie Fußn. 46, S. 259. Dass ein Hausgesetz etwas anderes bestimmte, kam nach Rehm nicht vor, jedenfalls nicht in Sachsen (§ 9 des Hausgesetzes und § 6 der Verfassungsurkunde).

Wenn Rehm es als Funktion der Ebenbürtigkeit beschreibt, unpassende und polititisch bedenkliche Eheschließungen zu verhindern[141], so ist das eine sehr staatstragende Sicht. Aber Rehm spricht auch den wahrscheinlicheren genetischen Zusammenhang an. Missheiraten beruhen immer auf selbständiger Partnerwahl des Sohnes und behindern eine väterliche Familienpolitik. Im Mittelalter war unter der Geltung kanonischen Rechts die familienrechtliche Stellung des Vaters nicht so weit gegangen, dass er eine Eheschließung des volljährlichen Sohnes hätte verhindern können[142]. Hier schaltete sich das Erfordernis ebenbürtiger Ehe ein und erleichterte dem Regenten eine gezielte Heiratspolitik. Als in der mittleren Neuzeit die darin liegende soziale Endogamie drückend zu werden beginnt und im 18. Jahrhundert auch die Muster der Partnerwahl sich ins Emotionale verschieben, wurde die morganatische Ehe zum Ventil. In derselben Zeit bilden die jetzt aufkommenden Hausgesetze das Erfordernis der hausherrlichen Heiratserlaubnis aus[143], mit dem der Vater die Partnerwahl der Kinder flexibler lenken konnte, so dass im 19. Jahrhundert das Erfordernis der Ebenbürtigkeit verblasst. Hausgesetze des späten 19. Jahrhunderts können daher die Ebenbürtigkeit lockern oder gar vernachlässigen, wofür das Hausgesetz für das fürstliche Haus Leiningen von 1897 zu nennen ist, das für die Heirat des Erbprinzen nur noch die Zustimmung des Chefs des Hauses erforderte[144]. Zuletzt verneinte nicht nur Rehm daher die Notwendigkeit der Ebenbürtigkeit als Rechtsprinzip, namhafte Autoren des Fürstenrechts forderten de lege ferenda seine Abschaffung[145].

Nach 1919 äußerten sich Vertreter des hohen Adels im selben Sinn. Aus dem Jahr 1921 notiert der Flügeladjutant des letzten Kaisers, Sigurd von Ilsemann, dessen Bemerkung: „Die Zeiten sind vorüber, wo die deutschen Fürstlichkeiten unter einander heiraten können. Die Folgen dieser Inzucht sieht man heute in fast allen Fürstenhäusern. Was für Skandale sind überall vorgekommen! Wenn ich nur an meine Söhne Auwie und Joachim denke! (…) Ja, für die Hohenzollern bleibt – wenn man bedenkt, dass Cousinen oder Katholiken nicht infrage kommen – wenig zum heiraten übrig. Deshalb muss mit dem alten Brauch gebrochen werden“[146]. Und im Jahr 1943 verfasste der Kronprinz eine Richtlinie zur künftigen Behandlung der Erbfolge, in der es heißt: „Mit Rücksicht darauf, dass die Auswahl unter den nach der Hausverfassung des königlichen Hauses ebenbürtigen Damen protestantischen Glaubens außerordentlich gering und ständig im Abnehmen ist...“ Die Richtlinie ermächtigt deswegen das Oberhaupt des

---

[140] Rehm, wie Fußn. 46, S. 184 ff. Der Kaiser hatte kein stärkeres Recht; Standeserhöhungen beseitigten den Mangel fehlender Ebenbürtigkeit jedenfalls nicht in seiner Wirkung auf Kinder aus der ungleichen Ehe (Loening, wie Fußn. 132, S. 56).

[141] Wie Fußn. 46, dort S. 176

[142] Rehm, wie Fußn. 46, S. 175.

[143] Rehm, wie Fußn. 46, S. 175. Der hausgesetzliche Ehekonsens ist die Spitzenerscheinung einer allgemeinen Tendenz der Stärkung der *patria potestas*, am stärksten ausgeprägt im preußischen ALR von 1793, dazu Holzhauer, Der Beidler-Prozess des Jahres 1914, in: Festschrift für Jan Schröder, 2013, S. 683,693 mit Fußn. 35. Im allgemeinen Zivilrecht wird in derselben Zeit die Altersgrenze der Ehemündigkeit angehoben: Coing, Europäisches Privatrecht Bd. II, 1989, S. 309.

[144] Dazu unten S. 33.

[145] Seydel, Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht, 1903, S. 45; Schulze bei Holtzendorff, Rechtslexikon, 5. Aufl. S. 1366. Andere Autoren leugneten nicht, dass die historischen Entstehungsvoraussetzungen des Ebenbürtigkeitsprinzips weggefallen waren, befürworteten aber gleichwohl seine Aufrechterhaltung aus Misstrauen gegen die Handhabung des Konsensrechtes durch den Hauschef. (So Rehm selbst, wie Fußn. 46, S. 177 und die dort genannten: Störk, Triepel und Kohler.

[146] Zitiert bei John C.G. Röhl, Wilhelm II., Bd. 3, Der Weg in den Abgrund 1900 – 1941, 2008, S. 1265.

königlichen Hauses, künftig auf Vorschlag eines Ausschusses „eine Ehe für ebenbürtig zu erklären, auch wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen“[147]. Selbst Markgraf Maria Emanuel, dessen eigene Ehefrau aus nicht ebenbürtiger Ehe ihres Vaters stammte[148], hat das Problem am Ende eines Rundschreibens vom 27.12.2002 an seine „Mitfürsten“ der anderen Häuser, die er in dem Streit innerhalb seines Hauses um Unterstützung gegen den „immer schon nachfolgebegierigen Rüdiger“ um Unterstützung bat, thematisiert: „Wie wollen wir zukünftig mit der „Ebenbürtigkeit“ umgehen, die in fast allen fürstlichen Häusern den Zeitpunkt absehbar macht, in dem es mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen hausgesetzmäßigen Chef des Hauses geben wird?“ Dass der Markgraf in demselben Schreiben seinem Neffen Rüdiger die Eigenschaft eines Agnaten „wegen seiner nicht hausgesetzmäßigen Abstammung“ abspricht, zeigt die Brüchigkeit seiner Position.

Unebenbürtige Ehen, die aus diesem Grund auch regelmäßig nicht den Konsens des Fürsten fanden, sind unter Verzicht auf die Stellung als Mitglied des Hauses zuletzt nicht selten geschlossen worden; die Fälle häuften sich nach 1919, als die Nachteile nicht mehr solche des positiven Rechts waren, Fideikommisse nach und nach aufgelöst wurden und jedenfalls der Pflichtteil nicht entzogen werden konnte[149]. Mit jeder unebenbürtigen Ehe ist ein Adeliger mehr von jener Fahne gegangen, die von einem abnehmenden Fähnlein Aufrechter, voran dem verstorbenen Markgrafen Maria Emanuel - allerdings nur gegenüber seinem Neffen Rüdiger - noch hochgehalten wurde.

Der republikanische Gesetzgeber ist ausdrücklich gegen die Ebenbürtigkeit tätig geworden. Das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels etc. vom 22. 6.1920[150] dekretiert in § 1 unter II: „Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits beseitigt sind: ...10. Das auf Grund Haus- oder Landesrechts in den Häusern der vormaligen Landes- und Standesherren etwa noch bestehende besondere Ehescheidungs-. Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht sowie das besondere Recht der Eheschließung, namentlich auch soweit es Nachteile an eine den Ebenbürtigkeitsbegriffen des Hausrechts nicht entsprechende Eheschließung knüpft“[151].

Indessen berühren diese Gesetzgebungsakte nicht das Erfordernis der Ebenbürtigkeit im postmonarchischen Fürstenrecht, das außerhalb des positiven Rechts der Aufmerksamkeit, dem Interesse und dem Einfluss des republikanischen Gesetzgebers fern lag[152]. Es fragt sich aber, ob die Rechtsprechung in dieser Richtung tätig geworden ist, indem sie bestimmte Auswirkungen solcher nicht positiven Normen, aber dennoch auf die Person einwirkender Anforderungen bekämpft hat. In diesen Zusammenhang gehören die beiden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts in den Erbstreitigkeiten der fürstlichen Häuser Leiningen und Hohenzollern. In beiden Fällen hatte der hausgesetzlich zur Nachfolge anstehende und als Erbe eingesetzte Prinz die Bedingung seiner Erbberechtigung, sich nur hausgesetzmäßig zu verheiraten, missachtet.

---

[147] Zitiert im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 3. 2004 – 1BvR 2248/01 – Zeitschrift für das ganze Familienrecht (FamRZ) 2004, 765.

[148] Eugen Prinz von Anhalt hatte eine Anastasia Jungmaier geheiratet, aus dieser Ehe stammte Prinzessin Anastasia-Louise von Anhalt, seit ihrer Heirat mit Prinz Maria Emanuel Prinzessin von Sachsen, seit 1982 Markgräfin von Meißen.

[149] Im vormals kaiserlichen Haus Hohenzollern haben die drei Söhne von Louis Ferdinand in der Summe 5 Ehen mit bürgerlichen Damen geschlossen.

[150] Oben Fußn. 29.

[151] In Sachsen wurde das Königliche Hausgesetz erst 1925 aufgehoben (oben Fußn. 3).

[152] Außer mit Strafnormen, denen der liberale Rechtsstaat aber eigene Grenzen zieht.

Im Fall Leiningen war die Eheschließung des Erbprinzen nach dem Hausgesetz nur von der Zustimmung des Chefs des Hauses abhängig. Der Erbprinz hatte eigenmächtig eine Frau bürgerlicher Herkunft geheiratet. Das Bundesverfassungsgericht hat die Enterbung des Erbprinzen gebilligt[153]. Der Hauschef hatte seine Zustimmung davon abhängig gemacht, dass der Erbprinz seinerseits einer den Zusammenhalt des Familienvermögens bezweckenden Verwaltungsvereinbarung zustimmte, was dieser verweigerte. Das Gericht hat die Enterbung bestätigt, aber erkennen lassen, dass es anders entschieden hätte, wenn der Hauschef seine Zustimmung aus dem Grund verweigert hätte, dass die Ehefrau bürgerlicher Herkunft war.

Im Fall Hohenzollern war in dem 1938 geschlossenen Erbvertrag des Kronprinzen, dem Kaiser Wilhelm das zuvor fideikommissarisch gebundene Hausvermögen übertragen hatte, mit seinem folgeberechtigten Sohn Prinz Louis Ferdinand, dieser als Vorerbe und der ihm folgeberechtigte Prinz unter der Bedingung zum Nacherben eingesetzt, dass er nicht in einer unebenbürtigen Ehe lebt[154]. Der älteste Sohn Louis Ferdinands, Prinz Friedrich Wilhelm, hatte im Zeitpunkt des Erbfalls bereits seine dritte Ehe mit Damen bürgerlicher Herkunft geschlossen und bei jeder Heirat in einer notariellen Urkunde die bevorstehende Eheschließung als nicht der Ebenbürtigkeit entsprechend anerkannt und deswegen auf seine Nachfolgeberechtigung unwiderruflich verzichtet. Des Selbstwiderspruchs angesichts dieser Erklärungen ungeachtet, sah das Bundesverfassungsgericht in der Bedingung des Erbvertrags einen Verstoß gegen § 138 BGB (Sittenwidrigkeit), wenn der Prinz dadurch in seiner grundgesetzlichen Eheschließungsfreiheit (Art. 6 GG) verletzt worden war[155]. Anders als die Vorderrichter prüfte das Verfassungsgericht das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht isoliert, obwohl es ihm mit dem Verlust der Landesherrschaft seine frühere Funktion absprach. Das Gericht beurteilte auch nicht das Motiv des seine Testierfreiheit ausübenden Erblassers, sondern stellte darauf ab, dass der bedingt eingesetzte Erbe einem Druck ausgesetzt war, der seine grundrechtliche Eheschließungsfreiheit beeinträchtigt und verletzt haben konnte. Weil im vorliegenden Fall für den Enterbten jedoch Ausgleichsleistungen angeordnet waren, die geeignet waren, den Druck zu vermindern, verwies das Gericht die Sache zu weiterer Aufklärung an das Fachgericht zurück, das die Unwirksamkeit der Heiratsklausel feststellte..

Im Hohenzollern-Fall war das Ziel, dass der Nacherbe nur eine ebenbürtige Ehe schließt, mit der Testierfreiheit des Erblassers verbunden, ohne dass beide sich gegen die grundrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit des Nacherben durchgesetzt haben. Wie viel eher muss sich

---

[153] FamRZ 2000, 945.

[154] Nur mit dieser Heiratsklausel wurde der Fall strittig, weil die Bedingung der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe erfüllt war.

[155] BVerfG FamRZ 2oo4, 765.Prinz Friedrich Wilhelm hätte wissen können, dass er auch bei einem erfolgreichen Angriff auf die Heiratsklausel nur einen Pyrrhussieg erringen konnte. Denn sowohl das in Baden-Württemberg für die Erteilung eines Erbscheins zuständige staatliche Notariat als auch in zweiter Instanz das LG Hechingen hatten die Heiratsklausel wegen der Bedingung, nicht in unebenbürtiger Ehe zu leben, als unwirksam angesehen, aber den Erbvertrag für diesen Fall ergänzend dahin ausgelegt, dass der Kronprinz dann seinen Sohn Louis Ferdinand statt zum Vor- zum Vollerben eingesetzt hat. Da dieser hinsichtlich seines eigenen Vermögens seinen Enkel Georg Friedrich zu seinem Alleinerben eingesetzt hatte, konnte die Konsequenz eines Scheiterns der Bedingung nur darin bestehen, dass Prinz Georg Friedrich das gesamte, um das frühere Hausvermögen vermehrte Vermögen Louis Ferdinands erhielt. Als nach sechs dazwischen liegenden Gerichtsentscheidungen die Hauptsache wieder beim Landgericht Hechingen gelandet war, konnte es seinen ursprünglichen Standpunkt wieder aufnehmen, nach dem Prinz Friedrich Wilhelm in jedem Falle unterliegen musste, entweder weil er unebenbürtig verheiratet war oder weil die Unwirksamkeit der Bedingung die ergänzende Auslegung auslöste.

die grundrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit gegen die Ebenbürtigkeit durchsetzen, wenn diese nicht von der grundrechtlich geschützten Testierfreiheit begleitet ist, wobei Ebenbürtigkeit keinerlei grundrechtliche Stütze hat sondern vom Verfassungsgericht sogar als funktionslos angesehen wird! Der Verlust der ursprünglich staatsrechtlichen Funktion wiegt um so schwerer, als die Ebenbürtigkeit nur eine überholte Erscheinung der Homogamie ist, die an sich keineswegs überholt ist, sondern deren Kriterien sich lediglich vom Ständischen weg zu Bildungsstand und Beruflichkeit verschoben haben und die keine normativer Unterstützung braucht, weil sie sowieso heute wie früher die Partnerwahl bestimmt.

Ihre Disfunktionalität, die überholten Voraussetzungen ihrer Entstehung und ihre Beschränktheit auf den deutschen Rechtsgeschichtsraum lassen die Forderung nach Ebenbürtigkeit heute als Fossil erscheinen, kaum als Reliquie, sondern als Fetisch aus dem ethnologischen Museum. Sollte die Ebenbürtigkeit noch glaubwürdige Befürworter haben, hätten diese sich seit Jahrzehnten nicht zu Wort gemeldet.

Nachdem im Hohenzollern-Fall zuerst das staatliche Notariat und danach nicht weniger als fünf beteiligte Spruchkörper die Ebenbürtigkeit ohne weiteres als unwirksam verworfen haben, könnte einer Klage im vorliegenden Fall Erfolgsaussicht kaum abgesprochen werden.

Nicht zuletzt dieser Hinweis sollte den Adel veranlassen, vom Erfordernis ebenbürtiger Partnerwahl abzugehen, ungeachtet dessen, dass postmonarchisches Fürstenrecht auf dem „*sint ut sunt aut non sint*“ beruht[156]. Dieses von Jesuiten stammende Wort richtete sich im 18. Jahrhundert gegen das Ansinnen einer Ordensreform, eine Haltung, die dem Orden nicht geschadet hat, aber es auch nicht ausgeschlossen hat, dass im 20. Jahrhundert der Jesuit Karl Rahner mit seiner Theologie zum maßgebenden Anreger des Reformkonzils der katholischen Kirche geworden ist.

Würde das postmonarchisches Fürstenrecht in seiner grundsätzlichen Änderungsresistenz am Ebenbürtigkeitsprinzip festhalten, wäre es mit den fürstlichen Familien zum Aussterben verurteilt. Unveränderlichkeit eines Regelkomplexes gibt es weder in der Rechtsgeschichte noch in der Rechtsvergleichung. Gerade Ebenbürtigkeit wäre als *rocher de bronze* ungeeignet. Den noch bestehenden Monarchien des Auslands war und ist Ebenbürtigkeit als rechtliches Erfordernis unbekannt. Es erübrigt sich, Beispiele ungleicher Eheschließungen aus dem modernen europäischen Hochadel zu nennen, weil es kaum Gegenbeispiele gäbe. Es liegt nahe, die Lebensfähigkeit dieser Monarchien auf ihre Offenheit bezüglich der Partnerwahl zurückzuführen. Andernfalls droht ein Schrumpfen des Genpools, das in Fauna und Flora naturschützende Gegenmaßnahmen auslösen würde, ein Gesichtspunkt, der neuerdings verfassungsrechtliche Relevanz gewinnt[157]

Obwohl postmonarchisches Fürstenrecht grundsätzlich nicht in den Satzungen fürstlicher Familienvereine zu verorten ist[158], muss es interessieren, wie diese, und zwar die im Haus Wettin Albertinische Linie, mit dem Ebenbürtigkeitsprinzip umgehen:

- Im frühsten dieser Vereine, dem im Jahr 1923 noch vom König initiierten Verein „Haus Wettin Albertinische Linie“ kennt die Satzung als Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Gemahlinnen der Vereinsmitglieder nur noch die Billigung der Ehe durch den Vorsitzenden und kirchliche Mitwirkung (§ 5 Abs. 2 a in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Ziff. 4).

[156] Oben S. 22 mit Fußn. 106.
[157] Art. 7 der Verfassung des Landes Schleswig Holstein in der Fassung 13. Mai 2008.
[158] Oben Seite 22

- In dem im Jahr 2003 von Markgraf Maria Emanuel initiierten Verein „Vormaliges Sächsisches Königshaus“ können Ehepartnerinnen der Vereinsmitglieder die Mitgliedschaft beantragen; über die Aufnahme entscheidet die Hausversammlung mit Mehrheit, unter der sich der Chef des Hauses befinden muss (§. 5 Abs.2 b).

- In dem ebenfalls im Jahr 2003 gegründeten Verein „Haus Wettin Albertinischen Linie“ können Ehepartner der männlichen Vereinsmitglieder die Mitgliedschaft beantragen; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. (§ 4 Satz 2).

Mithin erfordert keine der Satzungen Ebenbürtigkeit und schwächt sich auch die anfängliche Prärogative des Hauschefs bei der Aufnahmeentscheidung in der zweiten Satzung zu einem Vetorecht ab und ist in der dritten gänzlich abgebaut. Auch die Aufnahme des Abkömmlings einer (wegen fehlender Ebenbürtigkeit?) nicht in den Verein aufgenommenen Mutter wäre nicht durch die Elternehe negativ präjudiziert und nur vom Vereinsvorsitz schließt die älteste der Satzungen einen solchen Abkömmling aus.

.

b) Kein Ebenbürtigkeitserfordernis gemäß Erbverbrüderung von 1485. Das Ebenbürtigkeitsprinzip ist nicht nur überholt; im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die älteste der in § 7 der Sächsischen Verfassung von 1831 im Zusammenhang der Thronfolgeregelung in Rücksicht genommenen Erbverbrüderungen ein solches Erfordernis nicht kennt. Unter den mehreren von der Albertinischen Linie des Hauses Wettin eingegangenen Erbverbrüderungen[159] ist diejenige zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen am Ende ihres „Hauptteilungsvergleichs“ vom Jahr 1485 [160] für das Haus Wettin schlechthin konstitutiv. Sie wird hier nicht herangezogen, um daraus für die Gegenwart eine erbrechtliche Wirkung herzuleiten. Daher stellt sich nicht die Frage, ob Erbverbrüderungen, wie sie im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit häufig vereinbart wurden, das Ende des Lehnsstaates, aus dessen System sie erwachsen sind[161], und das Ende der Monarchien, deren patrimoniale Grundlage sie teilen, überlebt haben[162] und geeignet wären, in einem sich heute ereignenden Erbfall Rechtswirkung zu entfalten. Postmonarchisches Fürstenrecht, um das allein es hier geht, hat das Ende der Monarchien schon begrifflich in sich aufgenommen. Hier genügt es, dass das in die Verfassung eingegangene sächsische Hausrecht im Zusammenhang mit der Einfügung eines subsidiären Folgerechts für die weibliche Linie in die Thronfolge den eingegangenen Erbverbrüderungen den Vorrang eingeräumt hat, so dass deren Regelung des Falls des Aussterbens für beide verbrüderten Linien maßgebend sein muss.

Die frühste Verbrüderung der sich trennenden Linien des Hauses Wettin sieht für den Fall, *das unser eyner an elich Menlich liebes erben“* stirbt, vor, dass Fürstentum, Land und Leute *uff den andern adir sein Menlich elich leibes erben* kommen[163]. Der Eintritt der anderen Linie

---

[159] Edgar Loening, Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Heidelberg 1867; Otto Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1909, S. 55 ff.

[160] Schulze, wie Fußn. 12, S. 74

[161] Löning, wie Fußn. 132, S. 69.

[162] Löning, wie Fußn. 132; Otto Freiherr von Dungern, Das Problem der Ebenbürtigkeit, 1905; Max Lorenz, Die fortdauernde Gültigkeit der von dem Hohenzollernschen Hause abgeschlossenen Erbverbrüderungen, Jur. Diss. Breslau 1912, S. 7.

[163] Text bei Schulze (wie Fußn. 12) S. 74 ff. 83. Die Gesamtbelehnung, in der die damaligen Erbverbrüderungen wurzeln und die durch sie eine zweite, „privatrechtliche" Grundlage er-

wird ausgelöst, wenn es an einem ehelichen männlichen leiblichen Erben fehlt, Herkunft aus ebenbürtiger Ehe ist nicht vorausgesetzt. Das steht in einem Gegensatz zu dem regional einschlägigen, sogar 200 Jahre älteren Sachsenspiegel, der in mehreren Zusammenhängen, auch erbrechtlichen, schon auf Ebenbürtigkeit abstellt. Einiges spricht dafür, dass der erste Höhepunkt des Ebenbürtigkeitsprinzips[164] im Mittelalter die Schicht der Fürsten noch nicht erreichte und die lehnsrechtliche Durchdringung an der Spitze der Lehnspyramide sich nicht erst später gelockert, sondern von Anfang an nicht die Festigkeit der unteren Stufen gehabt hat, so dass die Gattenwahl eines fürstlichen Prinzen noch, wie in germanischer Zeit, nur die Grenze zu den Unfreien nicht überschreiten durfte. Das träfe sich im 15. Jahrhundert mit dem gerade in höheren Schichten erstarkenden Einfluss des rezipierten römischen Rechts, das allen Freien *conubium* zusprach[165]. Unter dem Eindruck des gelehrten Rechts erfuhr auch der Sachsenspiegel eine Glossierung, die eben dies als Grundsatz ausspricht[166]. Dass diese ständische Öffnung der Ehe nicht reine Theorie war, zeigt die Beobachtung, dass im 16. Jahrhundert ungleiche Ehen, denen später die Ebenbürtigkeit gefehlt hätte, nicht selten waren, gerade auch mit Frauen aus dem Bürgertum.[167]. Wenn dann der Wiederanstieg des Ebenbürtigkeitsprinzips seit dem 17./18. Jahrhundert gerade das Fürstenrecht geprägt hat, so ist das auch an den Texten von Erbverbrüderungen in der Albertinischen Linie abzulesen, in denen das Moment des Aussterbens jetzt als Fehlen „rechter“ männlicher ehelicher Leibeserben definiert wird. Bedeutete „rechte Ehe“ ursprünglich „dotierte Ehe“[168], dürfte derselbe Ausdruck im 16. Jahrhundert dem ständischen Element gelten. Ebenso ist 200 Jahre später in § 6 der Verfassungsurkunde von 1831 die Geburt aus ebenbürtiger Ehe Voraussetzung des Sukzessionsrechts.

Im dem Teilungsvertrag des ausgehenden 15. und dem Verfassungsgesetz des 19. Jahrhunderts stoßen spätmittelalterliches und neuzeitliches Folgerecht aufeinander. Eine „hinkende“ Interpretation, die für die Albertinische Seite die Sukzession bei fehlender Ebenbürtigkeit verneinte, auf ernestinischer Seite aber auch Unebenbürtige zum Zug kommen ließe, kann es nicht geben. Die Quelle beschreibt die verlierende und die gewinnende Seite mit denselben Worten im selben Sinn. Für eine seitengleiche Behandlung könnte an eine Beseitigung des Zwiespalts im Sinne der jüngeren Regelung gedacht werden, doch wäre es unzeitgemäß, im 21. Jahrhundert einer schon seit dem Ende des 19 Jahrhunderts zunehmend für inzwischen unpassend gehaltenen Regel[169] zu folgen, wenn die des 15. Jahrhunderts den Verhältnissen der Gegenwart mehr entspricht.

Indessen schleift sich der Gegensatz zwischen den beiden durch 400 Jahre getrennten Rechtsquellen ab, wenn berücksichtigt wird, dass sich eine Erbverbrüderung nur gegenüber dem

---

hält, war im Teilungsvergleich von 1485 verabredet, wurde 1486 vom Kaiser vollzogen, nach Wirren zwischen beiden Linien im Nordhausener Vertrag von 1520 erneuert und zerbrach endgültig nach dem Schmalkaldischen Krieg durch die Ächtung des Kurfürsten und wurde auch durch den kaiserlichen Restitutionsbrief von 1552 nicht zu Gunsten Johann Friedrichs wiederhergestellt. Dagegen wurde die Erbverbrüderung im Naumburger Vertrag von 1554 erneuert und hat Bestand (vergleiche zum Ganzen Otto Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1909, S. 50 f.)

[164] Oben S. 30.

[165] Ebenfalls oben S. 30.

[166] Eine unvernünftige Gewohnheit (*consuetudo non magna ratione suffulta*) nennt der Glossator die Ebenbürtigkeit und setzt dagegen: Des Mannes Ehre zieret sein Weib und adelt sie (Hermann Schulze, wie Fußn. 142, S. 192).

[167] Loening, wie Fußn. 132, S. 10, 37.

[168] Mikat, Dotierte Ehe – Rechte Ehe, Reinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften, Vorträge G2 194, 1978.

[169] Oben S. 31 f.

letzten Glied der Sukzessionsfolge aktualisiert. Nach Loening haben im 15. Jahrhundert zahlreiche Hausgesetze bestimmt, dass beim Fehlen eines weiteren aus ebenbürtiger Ehe stammenden Agnaten auch ein aus nicht ebenbürtiger Ehe stammender Nachkomme sukzessionsfähiges Mitglied des Hauses ist[170]. In der albertinischen Linie gibt es aus dieser Zeit kein geschriebenes Hausgesetz. Die Sukzessionen sind ohne Abweichung vom gemeinen Fürstenrecht unproblematisch verlaufen, so dass sich auch keine spezielle Observanz gebildet hat. Aber §§ 6 und 7 der Verfassungsurkunde ergeben in der notwendigen Zusammenschau mit der Erbverbrüderung eine hausrechtliche Lage, die den von Loening geschilderten Verhältnissen entspricht. Unterstützend ist auf eine Bestimmung hinzuweisen, die Kurfürst Georg I. im Jahre 1717 in einer Konvention mit Herzögen der ernestinischen Linie eingegangen ist. Diese Urkunde belegt zum einen das mit Sicherheit schon länger zurückliegende Eindringen der Ebenbürtigkeit in das sächsische Fürstenrecht. Die Parteien geben sich das Versprechen, in ihren Testamenten und Hausgesetzen zu verbieten, dass ihre Prinzen sich mit geringeren als reichsgräflichen Personen vermählen und sie versprechen sich, Kinder, die aus anderen Ehen stammen, nicht als ebenbürtig und folgeberechtigt anzuerkennen, außer im Fall, „dass keine Prinzen mehr vorhanden, so von beiderseits fürstlichen standesgemäßigen Eltern geboren“[171].

Nicht wenige zeitgenössische Autoren haben in diese Lockerung der Anforderungen nach dem letzten Agnaten sogar einen Satz des gemeinen Fürstenrechts gesehen[172].

Hinter der Sukzession des aus nicht ebenbürtiger Ehe stammenden männlichen Nachkommen tritt die erst seit 1731 folgeberechtigte weibliche Linie zurück. Deren Eintrittsrecht in erst im Jahr 1831 durch § 7 der Verfassungsurkunde begründet worden und rangiert schon aus zeitlichem Gesichtspunkt hinter der Erbverbrüderung, der § 7 ausdrücklich den Vorrang einräumt: „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderungen zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie über“.

Somit hat sich aus dem Gesichtspunkt der Erbverbrüderung der albertinischen mit der ernestinischen Linie ergeben, dass jedenfalls am Ende der Sukzessionsfolge fehlende Ebenbürtigkeit eines leiblichen männlichen ehelichen Nachkommen seiner Nachfolge nicht im Weg steht. Dieses Ergebnis konvergiert mit demjenigen, das sich aus dem folgenden Gesichtspunkt der Heilung von Mängeln der Sukzessionsberechtigung[173] ergibt.

C) Heilung der Mängel einer Eheschließung einschließlich fehlender Eheerlaubnis. Aus nicht ebenbürtiger Ehe zu stammen, ist nicht der einzige Mangel, der die Folgeberechtigung von Prinz Rüdiger bedroht. Wenn die Ehe von Prinz Timo mit Margrit Lucas nicht die von § 8 des Hausgesetzes geforderte Erlaubnis des Hauschefs gehabt hat, liegt auch darin ein Mangel, der zur Folge hat, dass Prinz Rüdiger nach § 9 des Hausgesetzes auch aus diesem Grund nicht folgeberechtigt ist und diese Berechtigung auch seinem Stamm nicht vermitteln kann.

Wenn die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe entgegen der hier vertretenen Meinung noch heute für ein Erfordernis des postmonarchischen Fürstenrechts gehalten wird, hängt die Fol-

---

[170] Loening, wie Fußn. 132, S. 37 und 45/46.

[171] V. Hellfeld, Beyträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, Bd. III, 1790, S. 289.

[172] Belege bei Loening, wie Fußn. 132 S. 41 ff, der sich im Jahr 1899 diesen Autoren aber nicht anschließt.

[173] Bei Rehm (wie Fußn. 46, § 20 S. 184:) „Heilung von Erwerbsmängeln“, weil ein Mangel der Sukzessionsberechtigung wie fehlende Ebenbürtigkeit die Mitgliedschaft im fürstlichen Haus ausschließt, die durch Heilung des Mangels „erworben" wird.

geberechtigung von Prinz Rüdiger und seinen Abkömmlingen insoweit davon ab, dass der Mangel geheilt worden ist. Anders als das Erfordernis der Ebenbürtigkeit, auf dessen Regelung in § 6 der Verfassungsurkunde das Hausgesetz mit § 14 verweist, ist das Erfordernis der Heiratserlaubnis allein vom Hausgesetz vorgeschrieben. Dessen § 8 verlangt die „vorhergehende Erlaubnis des Königs“ und § 9, der die Sukzessionsfähigkeit von der Erlaubnis abhängig macht, erfordert dafür eine besondere förmliche Urkunde.

Dass hausgesetzmäßige Mängel einer E. He geheilt werden können, und zwar auch rückwirkend, war allgemein Meinung[174]. Rehm hat den einschlägigen Abschnitt seines Buchs unter die Überschrift „Heilung von Erwerbsmängeln“ gestellt, wobei der Begriff des Erwerbs auf die Familienangehörigkeit bezogen ist[175], behandelt in dem Abschnitt aber auch den Mangel der Sukzessionsfähigkeit. Ungeachtet von Ausführungen zur Heilung speziell fehlender Ebenbürtigkeit oder speziell fehlenden Ehekonsenses bzw. fehlender Heiratserlaubnis[176] wird im Allgemeinen die Heilungsmöglichkeit auf jede Art von Mangel bezogen, fehlende Ebenbürtigkeit, fehlende Heiratserlaubnis oder beides. Dass beide Mängel die gleichen Wirkungen haben[177], gilt auch für die Heilungsmöglichkeit.

Die Heilung erforderte einen autonomen Rechtsakt. Träger der Autonomie war nur in seltenen Fällen hausgesetzlicher Bestimmung der Fürst allein. Allgemein waren die Agnaten Träger der Autonomie. Sie konnten das Hausgesetz ändern oder für einen oder mehrere Einzelfälle von ihm abweichen, dies auch mit Rückwirkung.

In diesem Zusammenhang hatte in den monarchischen Verfassungsstaaten des 19. Jahrhunderts das Verhältnis von fürstlichem Hausrecht (Hausgesetz, Observanz, gemeines Fürstenrecht) zum Staatsrecht, von Hausgesetz zur Verfassung große Bedeutung[178]. Im vorliegenden Fall hat das Erfordernis der Heiratserlaubnis nur hausrechtlichen Charakter, während das der Ebenbürtigkeit infolge der Verweisung des Hausgesetzes auf die Verfassung Doppelcharakter hat. Seit der Staatsumwälzung steht „postmonarchisches“ Fürstenrecht aber nicht mehr in einem Spannungsverhältnis zum Staats- und Verfassungsrecht, so dass autonome Akte der Agnaten oder des Hauschefs in keinem Fall von einem Rechtsakt des Parlamentes begleitet sein müssen und bei dessen Fehlen unwirksam wären.

---

[174] So besonders die hier schon mehrfach zitierte „vortreffliche Studie" (so Rehm, wie Fußn. 46, S. 159) von Edgar Loening: „Über Heilung notorischer Missheiraten“, Denkschrift im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherren, 1899, S. 39, 43,46 und öfter. Ferner Rehm in § 20 mit vielen Belegen. Zusätzlich: Ludwig Hoffmann, Das Recht des Adels in Bayern, 1896: „Auch kann jede unebenbürtige Ehe unter Zustimmung aller Agnaten für voll wirksam erklärt werden, da das durch den Mannesstamm dargestellte Haus sein Hausrecht für den einzelnen Fall durch eine Ausnahmesatzung abzuändern vermag. Ist aber eine Ehe durch das für sie maßgebende Hausrecht als voll wirksam anerkannt, so verschafft sie den aus ihr entspringenden Kindern mit der Mitgliedschaft in dieser hochadeligen Familie zugleich die Zugehörigkeit zum Stande und somit die Ebenbürtigkeit allen anderen Familien des hohen Adels“; Michael Sikora, Ein kleiner Erbfolgekrieg, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas, Festschrift für Johannes Kunig, hsg. von Helmut Neuhaus u.a.. 2002, S. 328.

[175] Das ergibt sich aus der Systematik der Darstellung, in der § 20 „Heilung von Erwerbsmängeln" in dem Abschnitt „Erwerb der Familienangehörigkeit" (§§ 15-25) steht.

[176] Wo beides unterschieden wird, meint Heirats- oder Ehekonsens das Erfordernis elterlicher, meistens väterlicher Zustimmung, deren Fehlen Nachteile meistens erbrechtlicher Art zur Folge hat, während fehlende Heirats- oder Eheerlaubnis ein Nichtigkeitsgrund (gewesen) ist.

[177] Rehm, wie Fußn. 46, S. 182.

[178] Zahlreiche Erörterungen darüber bei Rehm, wie Fußn. 46, gerade auch zur Heilung von „Erwerbsmängeln“.

Prinz Timo muss sich schon im Jahr seiner Eheschließung 1952 aus der Familie ausgeschlossen gefühlt haben, so dass er den Hauschef wahrscheinlich gar nicht um Erlaubnis gebeten hat. Das Unterlassen eines sinnlosen Schrittes kann keinen Vorwurf begründen, ändert aber nichts am Fehlen der nach dem Hausgesetz erforderlichen Heiratserlaubnis.

Die heilende Erklärung kann auf die nicht hausgesetzmäßig zustande gekommene Ehe bezogen werden und wirkt dann zu Gunsten der Ehefrau und aller direkten und indirekten ehelichen Abkömmlinge; die Erklärung kann auch auf einen oder mehrere bestimmte Abkömmlinge aus der nicht hausgesetzmäßigen Ehe gerichtet werden und wirkt dann nicht zu Gunsten von Ehefrau und indirekten Abkömmlingen[179].

Prinz Albert, wie Markgraf Maria Emanuel ein Sohn von Markgraf Friedrich Christian, sowie sämtliche Agnaten des Stammes Ernst Heinrich, nämlich die Prinzen Dedo, Gero und Rüdiger mit seinen Söhnen Daniel, Arne und Niels haben im Jahr 2002 den „Verein Agnaten des Hauses Wettin Albertinische Linie“ gegründet, von dem sich als einziger Agnat der grundsätzlich und ausnahmslos eingeladene Hauschef Maria Emanuel zeit seines Lebens ferngehalten hat. Schon in der Sitzung am 10. Dezember 2002, zu der alle Agnaten außer dem Hauschef anwesend waren, haben sich die Anwesenden „im Innenverhältnis“ einstimmig gegenseitig als „vollwertige Agnaten des Hauses Wettin anerkannt“. Ausdrücklich wurden die Ehen der Prinzen Rüdiger und Daniel als ebenbürtig eingestuft. Außerdem wurde die Sukzession in der Reihenfolge Prinz Albert, Prinz Dedo, Prinz Gero, Prinz Rüdiger, Prinz Daniel anerkannt.

Nach dem Tod des Markgrafen Maria Emanuel ist der Beschluss vom 10.12.2002 von selbst wirksam geworden, weil er ausdrücklich mit der Zielsetzung gefasst war, nach dem Tod von Markgraf Maria Emanuel auch im Außenverhältnis zu erstarken und wirksam zu werden, zu einem Zeitpunkt also, zu dem ein seinen älteren Bruder überlebender Prinz Albert als letzter, einziger unbestreitbarer Agnat zu dieser Maßnahme berechtigt sein würde. Mit dem Tod von Markgraf Maria Emanuel ist diese Rechtsbedingung eingetreten. Gründe, die einer solchen Streckung des Tatbestandes – Erklärung im Jahr 2002, Erwerb der erforderlichen Rechtsmacht im Jahr 2012 – entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Indessen haben nach dem Tod von Markgraf Maria Emanuel am 22.8.2012 die Genannten ohne die inzwischen kinderlos verstorbenen Prinzen Dedo und Gero die entsprechenden Beschlüsse erneut gefasst. Dazu waren sie am 22. August 2012 zu einer Mitgliederversammlung des Vereins „Agnaten des Hauses Wettin Albertinische Linie“ vollzählig zusammengetreten und haben unter Bezugnahme auf den Beschluss aus dem Jahr 2002, jetzt unter Markgraf Albert als neuem Hauschef, die bisher nicht hausgesetzmäßigen Ehen der Prinzen Albert, Timo, Rüdiger, Daniel, Arne und Nils legitimiert und die damals beschlossene Reihenfolge der Sukzession an der Spitze mit den Prinzen Albert, Rüdiger und Daniel bestätigt.

Die Erklärung der von Prinz Timo mit Margrit Lucas geschlossenen Ehe als hausgesetzmäßig war allein Sache von Markgraf Albert als dem einzigen aus hausgesetzmäßiger Ehe stammenden Agnaten. Die Zusammenfassung seiner Erklärung mit den Erklärungen von Prinz Rüdiger und dessen männlichen Abkömmlingen, die sich auf die sämtlich nicht hausgesetzmäßigen Ehen aller anderer Beteiligten bezogen, war indessen unschädlich. Logisch antizipierten diese Erklärungen zwar die Wirkung der Erklärung von Markgraf Albert, kraft deren die Erklärenden aber in derselben „juristischen Sekunde“ zu mitwirkungsberechtigten Agnaten wurden. Als solche haben sie die Ehen ihrer Mitagnaten legitimiert.

---

[179] Rehm, wie Fußn. 46, S. 187.

D) Rechtsmacht eines letzten Agnaten. Die von Markgraf Albert als letztem Agnaten genutzte Möglichkeit, Prinz Rüdiger als den nach der Sukzessionsordnung Nächsten, dem jedoch die Herkunft aus hausgesetzmäßiger Ehe fehlte, zu legitimieren, veranlasst einen Rückblick auf die vorangegangene Darlegung[180], wonach die Erbverbrüderung des Jahres 1485 ergibt, dass am Ende der Sukzessionsreihe, also in der Situation drohenden Aussterbens, ein männlicher, leiblicher, ehelicher Abkömmling ohne weiteres folgeberechtigt ist. Nach Loening[181] hat bereits im Jahr 1611 der „angesehene Jurist" Nicolaus Betsius allgemein, ohne die Voraussetzungen einer entsprechenden Regelung, diese Ansicht vertreten. Im 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts waren nicht weniger namhafte Autoren, nämlich Johann Peter Pütter[182], der führende Vertreter des Reichsstaatsrechts, und Nikolaus Thaddäus. von Gönner, der letzte Verfasser einer Darstellung dieses 1806 untergegangenen Gegenstandes[183], gleicher Ansicht, die beide ihre Auffassung aber nicht weiteverfolgten, weil sie einen solchen Fall für zu ferne liegen erachteten[184]. Für das 19. Jahrhundert sind August Wilhem Heffter, Rektor der Berliner Universität und Mitglied des preußischen Herrenhauses und der namhafte Privatrechtler Otto Stobbe zu nennen[185]. Loening selbst, der die Heilbarkeit des Mangels im weitest möglichen Umfang vertrat, mochte sich den genannten Autoren nicht anzuschließen, weil die Sukzession des aus nicht hausgesetzmäßiger Ehe stammenden Abkömmlings eines autonomen Rechtsakts bedürfe und dessen Wirkung nicht rein aus Tatsachen abzuleiten sei[186]. Indessen entspricht gerade das nicht dem Geist der fürstenrechtlichen Sukzessionsordnung, die Entscheidung über das Aussterben des Hauses in die Hand des letzten Agnaten zu legen[187]. Vielmehr charakterisiert sich diese Ordnung durch eine strikte Automatik, in der das monarchische Staatsrecht das Geschick des Staates am besten aufgehoben sah. Gegen die Gefahr einer „Regierungsunfähigkeit" des Folgeberechtigten trafen die meisten Verfassungen eigene Vorkehrungen, die sächsische Verfassungsurkunde von 1831 mit dem Institut der „Regierungsverwesung" in § 9.

Die objektiv gegebene oder durch Erklärung von Markgraf Albert herbeigeführte Folgeberechtigung von Prinz Rüdiger schmälert keine Rechte der ernestinischen Linie aus der Erbverbrüderung, weil diese keine Einschränkung der Sukzession auf Agnaten aus hausgesetzmäßiger Ehe kennt.[188]. Gleiches gilt von der subsidiären Folgeberechtigung der weiblichen Linie, weil diese ausdrücklich hinter Rechten aus Erbverbrüderung rangiert[189].

E) Kein Eintritt von Prinz Alexander als Angehöriger der weiblichen Linie. Aus dem zuletzt genannten Grund, der Subsidiarität der weiblichen Linie, kann Prinz Alexander auch

---

[180] Oben S. 36 f.
[181] Wie Fußn. 132, S. 42.
[182] Wie oben Fußn. 137. Die Disziplin des Privatfürstenrechts hat er entwickelt, Kleinheyer/Schröder, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 5. Aufl. 2008, S. 347.
[183] Teutsches Staatsrecht, 1804, S. 52.
[184] Nachweise bei Loening, wie Fußn. 132, S,. 70.
[185] Wie Fußn. 184.
[186] Wie Fußn. 184.
[187] Misstrauen gegen Entscheidungsspielräume eines Hauschefs auch bei Rehm, wie Fußn. 46, S. 177.
[188] Oben S. 36 f.
[189] „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie… über" (§ 7 der Verfassungsurkunde). Die Subsidiarität der weiblichen Linie selbst hinter einem autonomem Rechtsakt der (des letzten) Agnaten entsprach gemeinem Fürstenrecht: Rehm, wie Fußn. 46, S. 208 f.

nicht in der weiblichen Linie vor Prinz Rüdiger folgeberechtigt sein, dies unabhängig davon, dass er nicht aus ebenbürtiger Ehe seiner Mutter stammt[190], ein Mangel, zu dessen Heilung ein Beschluss aller Agnaten des Hauses nicht vorliegt.

F) Designation von Prinz Rüdiger. Nach dem Ergebnis von Teil III 1 war Albert Prinz von Sachsen mit dem Tod von Markgraf Maria Emanuel diesem als Chef des Hauses gefolgt. Markgraf Albert hat wiederholt eine auf Rüdiger Prinz von Sachsen gerichtete Destination ausgesprochen[191]. Anders als sein Vorgänger Markgraf Maria Emanuel, dessen entsprechende Erklärung zugunsten von Alexander Prinz von Sachsen der Mitwirkung von Prinz Albert als weiteren Agnaten bedurft hätte, um als wirksam nur in Betracht zu kommen, war Prinz Albert in der Situation des einzigen Agnaten, der auch damit den Mangel von Prinz Rüdiger, aus nicht hausgesetzmäßiger Ehe zu stammen, geheilt hat. Diese Destination tritt der wiederholten Erklärung von Markgraf Albert zur Seite, mit der dieser den Mangel der Hausgesetzgemäßheit der Ehe von Prinz Timo und spezielle den daraus resultierenden Mangel in der Stellung von Prinz Rüdiger geheilt hat. Beides stellt den „autonomen Akt“ dar, den Edgar Loening gegenüber anderen, großzügigeren Auffassungen für unverzichtbar hielt[192].

IV. Ergebnisse

Die Begutachtung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- Prinz Rüdiger von Sachsen ist am 6. Oktober 2012 seinem Onkel Markgraf Albert als Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie gefolgt und berechtigt, den Namen Markgraf von Meißen zu führen.

- Alexander Prinz von Sachsen war weder beim Tod von Markgraf Maria Emanuel noch beim Tod von Markgraf Albert folgeberechtigt und ist nicht Mitglied des Hauses Wettin Albertinische Linie.

Daraus resultiert der Anspruch Prinz Rüdigers von Sachsen Markgraf von Meißen darauf, dass Prinz Alexander von Sachsen es unterlässt, sich als Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie zu gerieren, sich des Titels und Namens eines Markgrafen von Meißen nicht bedient und entsprechende Verlautbarungen im Internet zurückzieht.

Den Anspruch hat nach § 12 BGB Prinz Rüdiger als derjenige, der als Nachfolger von Markgraf Albert im Jahr 2012 Hauschef geworden und als solcher zur Führung des Titels berechtigt ist. Grundlage des Anspruchs ist das Namens- und das Persönlichkeitsrecht von Prinz Rüdiger. Sein schutzwürdiges Interesse ergibt sich daraus, dass Alexander Prinz von Sachsen seit Jahren in der Öffentlichkeit als künftiger Hauschef aufgetreten ist und seit dem Tod seines Adoptivvaters als gegenwärtiger Hauschef auftritt und bisher nicht zu erkennen gegeben hat, dass er davon abrückt. Dadurch ist Prinz Rüdiger gehindert, seinerseits die ihm zukommende Stellung des Hauschefs einzunehmen und auszufüllen, weil er aus seiner Verantwortung für

---

[190] Roberto Afif war nicht adelig, die Heirat seiner Schwester

[191] in das Haus Hohenzollern daher nicht hausgesetzgemäß, oben S. 26 mit Fußn. 120.

Gemeinschaftliches handschriftliches Zeugnis der Ehefrau Elmira Prinzessin von Sachsen, der Gräfin Cäcilia von Preysing und des Dr. jur. Hubertus Dessloch vom 26. 10. 2012; Schriftliche Bezeugung durch Prof. Dr. phil Dr. theol. Dr. h.c. Hans-Dieter Fraund vom 6. 12. 2012.

[192] Oben S. 41 mit Fußn. 186.

das Haus diesem die Peinlichkeit eines Prätendentenstreits vor Dritten und in der Öffentlichkeit vermeidet. Bisher ist Prinz Rüdiger nicht über die Behauptung seines Anspruchs hinausgegangen und hat davon abgesehen, diesen durchzusetzen und die Stelle auszufüllen.

Dagegen ist ein Anspruch gegen Alexander Prinz von Sachsen, sich nicht Herzog zu Sachsen zu nennen und seinem Namen nicht das Prädikat Königliche Hoheit hinzuzufügen, zweifelhaft. Zwar hat er den Herzogtitel nicht durch die Adoption erworben, weil der Titel nicht zum Familiennamen des Annehmenden gehört hat. Dafür hätte es auch keine Bedeutung, wenn der Herzogtitel im Adoptionsdekret als Teil des Familiennamens des Annehmenden aufgeführt wäre, weil das Dekret insoweit keine konstitutive Bedeutung hat. Aber Alexander Prinz von Sachsen hat sich den Herzogtitel ebenso zugelegt wie die anderen Mitglieder des Hauses Wettin Albertinische Linie, was mit dem als Bundesrecht fortgeltenden Art. 109 Abs. 3 Satz 2 WRV, wonach Adelsbezeichnungen nicht mehr verliehen werden dürfen, unvereinbar ist; weil es nach diesem Gesetz auch ausgeschlossen sein muss, sich eine – ranghöhere -Adelsbezeichnung optional zuzulegen. Damit fehlt auch jedem anderen Mitglied des Hauses eine bürgerlich-rechtliche Berechtigung, den Herzogtitel zu führen und das Prädikat Königliche Hoheit zu gebrauchen..

Die Führung des Herzogtitels und der Gebrauch des Prädikats Königliche Hoheit durch die Mitglieder des albertinischen Hauses beruht allein auf postmonarchischem Fürstenrecht. Diese Berechtigung erstreckt sich allerdings nicht auf Alexander Prinz von Sachsen, der dem Haus nicht angehört. Weil aber das monarchische Fürstenrecht außerhalb des positiven Rechts existiert, ist insoweit kein Namensschutz gegeben.

Über seine Mutter, Prinzessin Maria Anna von Sachsen, gehört Alexander Prinz von Sachsen zwar zur Verwandtschaftsfamilie der Mutter und damit zur fürstlichen Familie nur im weiteren Sinn. Denn die Mutter war mit ihrer Eheschließung aus dem Haus ausgeschieden[193] und ist auch durch ihre Verwitwung nicht dahin zurückgekehrt. Daher gehört auch Alexander Prinz von Sachsen nicht zum Haus Wettin Albertinische Linie[194].

Allerdings verstärkt Alexander Prinz von Sachsen durch Führung des Titels eines Herzogs zu Sachsen und den Gebrauch des Prädikats Königliche Hoheit in effektiver Weise den falschen Schein, zum historischen Adel und zum Königlichen Haus Sachsen zu gehören. Zwar hat der historische Adel die Existenz bloßen Namensadel von Rechts wegen hinzunehmen. Das schließt es aber nicht aus, einer zusätzlichen Verstärkung des falschen Scheins entgegenzutreten. Als Anspruchsgrundlage dafür kommt das Persönlichkeitsrecht von Personen des historischen Adels in Betracht, das aber auf dem Feld des Adelsschutzes bisher keine Konkretisierung erfahren hat, so dass insoweit die Aussicht eines Zivilprozesses unsicher ist.

V. Möglichkeit einer Abdankung von Prinz Rüdiger und Anfall an Prinz Daniel

Um in Zukunft eine längere Wahrnehmung der Aufgaben des Chefs des Hauses zu ermöglichen, trägt sich Prinz Rüdiger mit dem Gedanken, sich in dem gegenwärtigen Stadium zu Gunsten seines ältesten Sohnes, Prinz Daniel, zurückzuziehen.

---

[193] § 1 d des Hausgesetzes: „Das Königliche Haus besteht ...d) aus den Prinzen und Prinzessinnen ...“

[194] Rehm, wie Fußn. 46, S. 211:

Das Fürstenrecht kannte den Thronverzicht nach Regierungsantritt, die Thronentsagung oder Abdankung. Die Thronfolge wird dadurch nicht gestört, der nach einer Abdankung nächst Berufene gelangte nur früher zur Krone[195]. Diese Rechtsfigur der Abdankung existiert, ohne die frühere staatsrechtliche Seite, unverändert im postmonarchischen Fürstenrecht.

Problematisch und kontrovers war im Fürstenrecht nur der Thron f o l g e verzicht, der Verzicht vor Antritt der Regierung, weil sie die Thronfolge verändert, die aber jeder privaten Disposition entzogen sein sollte[196]. Der vorliegende Fall charakterisiert sich dadurch, dass der Anfall der Stellung als Hauschef und die Übernahme der Aufgaben infolge der Prätention eines Dritten, des Alexander Prinz von Sachsen, zeitlich auseinander fallen. Auch das frühere Fürstenrecht berücksichtigte den Fall, dass der Herrscher nach Thronanfall aus äußeren oder einem in seiner Person liegenden Grund verhindert war, die Regierung anzutreten. Nach der unbestrittenen Meinung von Rehm war der so Gehinderte Herrscher und nicht nur Thronfolger. Dies war auch die haus- und verfassungsrechtliche Behandlung der Fälle, für die Rehm zeitgenössische Beispiele gibt[197]. Im vorliegenden Fall stand beim Tod von Markgraf Albert Prinz Rüdiger zur Übernahme der Stellung als Hauschef bereit und hat diesen Anspruch erhoben. Versuche, ihn durchzusetzen und die Stellung auszufüllen, hätten zu einem öffentlichen, das Ansehen des Hauses weiter schädigenden Prätendentenstreit geführt, den Prinz Rüdiger vermieden hat. Mithin sah er sich aus einem äußeren Grund gehindert, die Stellung als Hauschef auszufüllen. Das jedenfalls zeitweilige Absehen von Schritten zur Durchsetzung des Anspruchs ändert nichts daran, dass die Stellung angefallen war, so dass die fürstenrechtliche Konstellation einer Abdankung vorliegt.

Der Anfall der Stellung an Prinz Daniel als folgeberechtigten Agnaten würde dann regelgemäß von selbst eintreten. Dass Prinz Daniel aus nicht ebenbürtiger Ehe seines Vaters stammt, steht seiner Nachfolge auch dann nicht entgegen, wenn das Erfordernis der Ebenbürtigkeit aufrechterhalten wird. Denn Markgraf Albert hat als seinerzeit einziger Agnat die Ehe von Prinz Rüdiger mit Astrid Linke legitimiert, was zugunsten aller unmittelbaren und mittelbaren Abkömmlinge wirkt.

Dass auch Prinz Daniel nicht ebenbürtig mit Sandra Schwerer verheiratet ist, schließt die Nachfolge seiner Abkömmlinge nicht aus, weil Markgraf Albert auch seine Ehe legitimiert hat. Die Legitimation wirkt zu Gunsten der Abkömmlinge aus der nicht ebenbürtigen Ehe, die unmittelbar oder mittelbar in die Stellung als Hauschef nachfolgen. Jedoch macht jede erneute Schließung einer nicht ebenbürtigen Ehe durch einen Hauschef eine Legitimation erforderlich, damit seine Abkömmlinge nachfolgeberechtigt sind. Bleibt das Erfordernis der Ebenbürtigkeit bestehen, kann vor allem jeder Agnat eines anderen Stammes seine Mitwirkung an der Legitimation verweigern und damit die Nachfolgeberechtigung umlenken, gegebenenfalls auf sich selbst.

Prof. Dr. Heinz Holzhauer Münster, 31. Juli 2014

---

[195] Rehm, wie Fußn. 46, S. 400.
[196] Rehm, wie Fußn. 46, § 47, S. 399 ff. .
[197] Rehm, wie Fußn. 46, S. 421.

Exkurs zur Herkunft der Familie Afif

Soweit Prinz Alexander den Anspruch auf die Stellung als Chef des Hauses Wettin Albertinische Linie mit seiner Adoption durch Markgraf Emanuel Maria begründet, ist die Herkunft seiner Familie nicht relevant. Anders schon, soweit der Anspruch auf Destination durch die Familie gestützt wird. Insoweit hat es Bedeutung, ob die Zweifel bezüglich der Herkunft von Prinz Alexander plausibel sind, mit denen fast die Hälfte der Familienmitglieder die Rücknahme ihrer zunächst gegebenen Zustimmung begründet hat. Schließlich kommt es von dem Standpunkt, der Prinz Rüdiger die vorgehende Folgeberechtigung abspricht, für eine Thronfolgeberechtigung von Prinz Alexander in der weiblichen Linie darauf an, dass die Ehe seiner Mutter Prinzessin Anna Maria von Sachsen mit Roberto Afif hausgesetzgemäß ebenbürtig und vom Chef des Hauses konsentiert war.

Die im Jahr 1997 auf dem Familientreffen in Dresden von Markgraf Maria Emanuel gegebene Information über die Herkunft der Familie Afif stimmt in etwa mit der Eintragung in dem 1991 erschienenen französischem Werk L'Allemagne Dynastique (tome VI, 1991, S. 475) überein: „Ancienne famille libanaise dont l'ancetre, Sulayan fut investi par le Sultan Mamelouk de la province libanaise de Kestoban, située au nord de Beyrouth (1306). Au XVI. siècle, ils parvinrent à dominer le Liban entier de meme que certaines parties de la Syrie actuelle. Les descendants portent le titre des Princes de Gessaphe ou Assaph (Afif)" Diese Angabe stammt ausweislich der ihr folgenden redaktionellen Bemerkung „Renseignements communiqués par la Princesse de Gessaphe ou Assaph (Afif)" von der Mutter des Prinzen Alexander, verheiratete Afif.

Seit dem Jahr 2002, als mehrere Angehörige der Familie ihr Einverständnis mit Prinz Alexander als künftigen Nachfolger des Hauschefs zurückzogen, sahen sich sowohl der Markgraf als auch Prinz Alexander mit Zweifeln an der Herkunft der Familie Afif konfrontiert. Zumal der Markgraf um Auskunft gebeten worden war, konnte erwartet werden, dass den Zweifeln an der fürstlichen Herkunft von Prinz Alexander mit einem genealogischen Gutachten begegnet würde. Nichts dergleichen ist bis heute geschehen. Wenn die angezweifelten Angaben nicht von Anfang an mehr eine Wunschvorstellung oder eine Familiensage gewesen waren, müsste es einen quellenmäßigen Beleg, einen Familienstammbaum oder ein genealogisches Gutachten geben. Dass nichts der Art vorgelegt wird, kann sich nur damit erklären, dass nichts existiert, was die gemachten und immer wiederholten Angaben in belastbarer Weise begründet oder bestätigt.

Was allgemein zugänglichen Quellen[1] entnommen werden kann, ist nur geeignet, die Zweifel zu erhärten. Der Name Afif lässt sich bis in die siebte Generation auf einen um 1740 geborenen Essaf Afif zurückverfolgen[2]. Zum ersten Mal taucht dieser Name schon 200 Jahre früher bei einem Abkömmling des Emir Mansur Asaf bin Hassan (1522 – 1587) auf, unter dessen sagenhaftem Namen noch im 21. Jahrhundert tschetschenische Aufständische gegen

[1] Carsten Niebuhr, Reisebeschreibung nach Arabien und den umliegenden Ländern, darin: Anmerkungen von Syrien, Manesse Verlag Zürich, Manesse Bibliothek, 1992, S. 720 f.f.

Heinrich Eberhardt Gottlob Paulus, Sammlung der merkwürdigsten Reisen in den Orient, Zweiter Theil, Jena 1792 (Hieronymus Dandini, Peter Belon, Jonas Korte).

Claus Heinrich Bill, Olivenprinzen in Deutschland der frühen Neuzeit. Zwischen Morgenlandfaszination und religiöser Solidarität. Der deutsche Finanzierungtourismus katholischer Libanesen 1650-1800, in: Institut Deutsche Adelsforschung (Herausgeber): Nobilitas. Zeitschrift für Deutsche Adelsforschung, Jg. V, Sonderburg, 2000, F. 24, Seite 1184-1210, = Gaunerkartei.de: Historische Steckbriefe von Straftätern (1500-1919): „Olivenprinzen";

Ingeborg Titz-Matuszak: Mobilität der Armut. Das Almosenwesen im 17. und 18. Jahrhundert im südniedersächsischen Raum, Bovenden 1988;

[2] Michel Chebli, Une Histoire du Liban (1635-1841, Beyrouth 1955.

die Russen gekämpft haben. Emir Mansurs Sohn oder Enkel namens Afif wurde Ahnherr des später christianisierten Zweigs der Scheichs von Bkassine. Es heißt, dass die Familie nie wieder zum früheren Ansehen gelangte. In einem Geschichtswerk über das 17. und 18. Jahrhundert[3] kommt ein einziges mal der Namensbestandteil Afif in einer namenskundlich unverständlichen Reihung mit anderen Namensteilen bei einem *sheikh* vor, der in der Umgebung einer offenbaren Standesperson aufgeführt wird. Unter den alt eingesessenen prominenten Familien des 19. und 20. Jahrhunderts, deren Namen mit der Geschichte des Landes verknüpft ist, erscheint kein Afif. In der libanesischen Botschaft in Paris hat man den Namen Afif oder Gessaph nie gehört oder gelesen.

Die Familie Afif gehört zur Religionsgemeinschaft der Maroniten, die im 8. Jahrhundert von den islamischen Kalifen aus dem Gebiet um Antiochia in den Libanon vertrieben wurden, sich im 12. Jahrhundert unter den Schutz der Kreuzritter stellten und nach deren Abzug weiter in das Gebiet des schwer zugänglichen höheren Libanon-Gebirges flüchten mussten. Als einzige christliche Kirche des Libanon anerkennen die Maroniten den Papst als Oberhaupt und gilt ihre Kirche als mit Rom uniert. Mehrere Orden, darunter auch Jesuiten, unterhielten in Syrien und im Libanon Niederlassungen oder Klöster, in deren Schulen sich Maroniten ausbilden konnten, um danach in Rom seit 1584 am Päpstlichen Maronitischen Kolleg ihre Studien fortzusetzen. Im 18. Jahrhundert wirkten vier bedeutende Vertreter einer Familie tripolitanischer Maroniten als Theologen und Orientalisten im päpstlichen Dienst, so Giuseppe Simone Assemani als Kustos der Vatikanischen Bibliothek oder Simone Assemani zuletzt als Professor an der Universität Padua.

Die maronitische Führungsschicht ist schon deswegen mit europäischem Adel nicht vergleichbar, weil der vordere Orient seit dem 17. Jahrhundert von den Türken beherrscht wurde, die das Land nach Distrikten an Günstlinge des Sultans oder, so in Syrien, an die Führer dort siedelnder Volksgruppen verpachteten, ohne unter diesen auftretende Streitigkeiten zu unterbinden, wenn der Sieger nur die Steuerpacht leistete. In den ungünstigeren Lagen des Libanon-Gebirges hatten die Maroniten ihren räumlichen Schwerpunkt, gegenüber dem türkischen Pascha waren sie aber durch die zahlreicheren mohammedanischen Drusen gleichsam mediatisiert. Unter der mehrfach gestuften, mit jeder Stufe nach unten anwachsenden Steuerabhängigkeit lebten sie in großer Armut. Wer nur etwas mehr Land besaß als die meisten, konnte sich einen „adeligen“ Namen zulegen, gerne ‚Prince'. In den Städten siedelten die verschiedenen religiösen und konfessionellen Gruppen (Mohammedaner, Juden, Christen verschiedener Kirchen) dagegen in Gemengelage.

Im Jahr 1767 hielt sich Carsten Niebuhr gegen Ende seiner sechsjährigen Forschungsreise, die er im Auftrag des dänischen Königs unternahm, in Aleppo auf. Der Exkurs „Anmerkungen von Syrien“, den er in seiner „Reisebeschreibung nach Arabien und den umliegenden Ländern“ einstellte[4], handelt besonders von den Maroniten. Nur wenige von ihnen hätten das ihnen gewidmete Kollegium in Rom besucht, von den 30 Plätzen wären nur fünf belegt worden. Söhnen besser gestellter Familien hätte eine in Rom erworbene Ausbildung in der Heimat keinen Vorteil gebracht, Priester geworden, genossen sie zu Hause großes Ansehen, teilten aber die allgemeine Armut, ohne dass es einen sozial gehobenen Klerus gegeben hätte. Die oben genannten Assemani stammten denn auch aus einer tripolitanischen Familie.

Nicht wenige Maroniten sollen ihre in Rom erfahrene westliche Akkulturation zu ihrem finanziellen Vorteil benutzt haben. Nicht nur Niebuhr berichtet von den „maronitischen Olivenprinzen“, die im Rahmen der aufgekommenen Orientbetrügereien einen besonderen

[3] Michel Chebli, Une Histoire du Liban, Beyruth 1955, S. 84.
[4] Manesse Verlag Zürich, Manesse Bibliothek, 1992, S. 720 ff.

modus operandi entwickelten[5]. Seit Ludwig XIV einen angesehenen Besucher aus Syrien mit dem Titel Prince ausgestattet hätte, hätte der sich vor allem in Kontakt mit Franzosen auch unter kleinen Scheichs verbreitet. Die maronitischen Prinzen ließen sich in Rom, aber auch vom Kaiser in Wien Empfehlungsbriefe ausstellen und besuchten als „Prinzen vom Berg Libanon“ o.ä. in malerischer Aufmachung besonders die kleineren deutschen Höfe und sammelten Gelder für ihre bedrängten Glaubensbrüder zu Hause, was sich aber mit der Zeit abnutzte: „Weil ihrer so viele kamen, wurden Beamte und Bauern des Spiels überdrüssig. Die meisten europäischen Fürsten erlauben ihnen daher jetzt nicht mehr, Abwege zu nehmen, sondern lassen ihnen ein Geschenk an Geld zustellen, etwa auch ihre Rechnung im Gasthof bezahlen, und dann gleich vorspannen, daher reist wohl selten einer so geschwind als ein maronitischer Prinz“

[5] Claus H. Bill und Ingeborg Titz-Matuszak, wie Fußn. 1.

Stammtafel seit König Friedrich August III. von Sachsen

in männlicher Linie

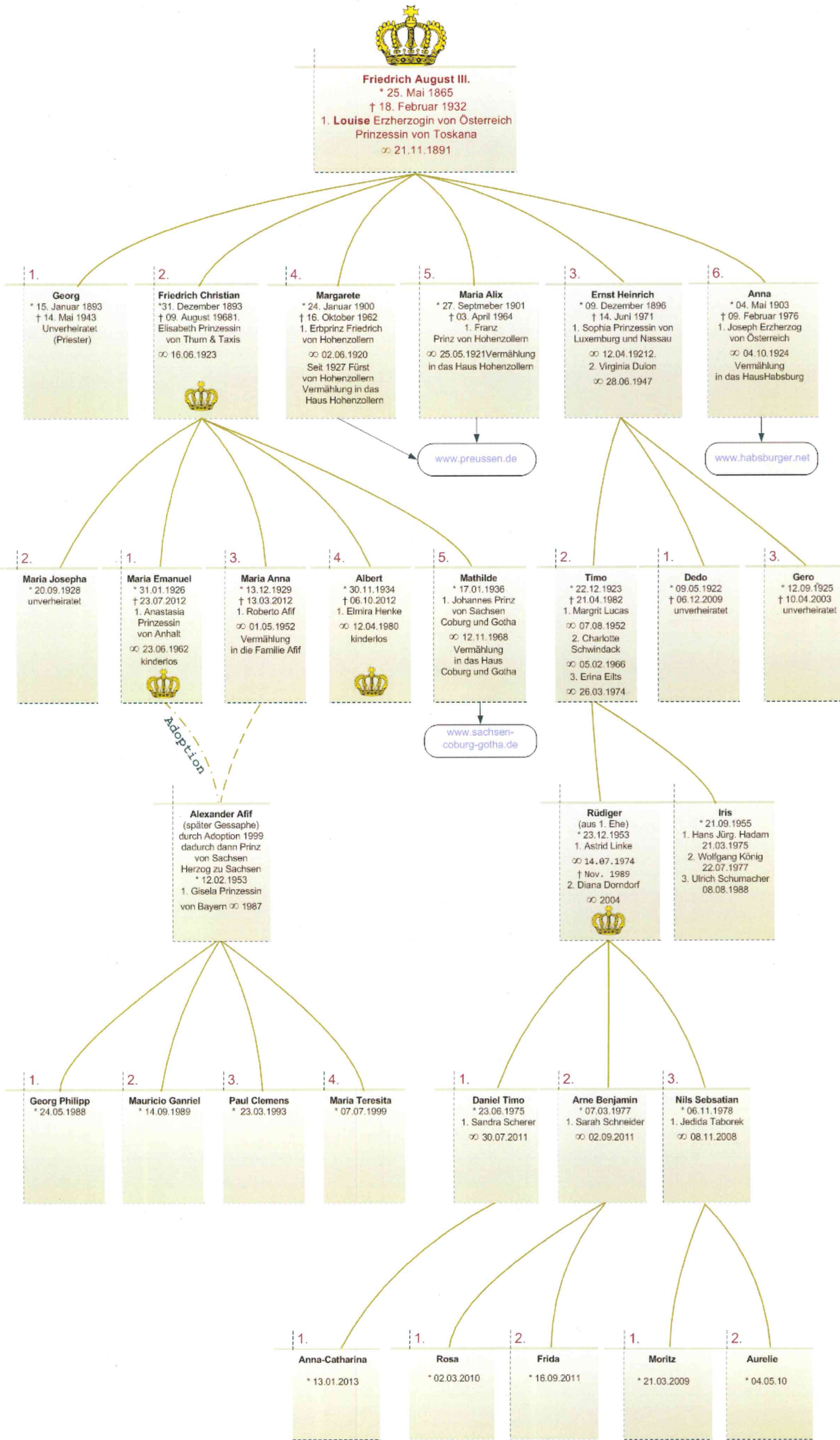

Stand: 2013/03